



2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015

(verbindlich seit 12.05.2000, 1. Änderung verbindlich seit 10.07.2006)

einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

(verbindlich seit 21.03.2005, 3. Änderung verbindlich seit 30.03.2012, 4. Änderung verbindlich seit 21.11.2014):

**Aufhebung und Neufestlegung von ‚Abbaugebieten‘ auf Gemarkung Illingen,
Änderung eines ‚Abbaugebietes‘ auf Gemarkung Tiefenbronn-Mühlhausen,
Erweiterung von ‚Abbaugebieten‘ auf den Gemarkungen Wildberg-Sulz am Eck
und Baiersbronn-Röt/-Heselbach,
Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (‚Sicherungsgebiete‘)
sowie Streichung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz und für Erholung
des Regionalplans 2015**



Plan und Begründung

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015

(verbindlich seit 12.05.2000, 1. Änderung verbindlich seit 10.07.2006)

einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

(verbindlich seit 21.03.2005, 3. Änderung verbindlich seit 30.03.2012, 4. Änderung verbindlich seit 21.11.2014)

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: 29.05.2015
Genehmigung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gemacht: 17.07.2015

Ausgefertigt:

Pforzheim, den 18.06.2015



Jürgen Kurz

Verbandsvorsitzender



Herausgeber: Regionalverband Nordschwarzwald
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
75172 Pforzheim, Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
Telefon 07231-14784-0, Fax -11
sekretariat@rvnsw.de
www.rvnsw.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Thomas Bahnert

Leitung: Verbandsdirektor Dirk Büscher

Plan und Begründung in der beschlossenen und zur Genehmigung eingereichten Fassung mit Stand vom 11. Juli 2012. Das RV-Logo, der Verbindlichkeitsstand des Regionalplans 2015, das Deckblatt und das Inhaltsverzeichnis wurden vor dem Druck redaktionell aktualisiert, ebenso wie Planzeichen der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 in den Kartenausschnitten im Maßstab 1 : 50.000 im Kartenteil (auf diese Aktualisierung wird in den Karten gesondert hingewiesen).

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015

(verbindlich seit 12.05.2000, 1. Änderung verbindlich seit 10.07.2006)

einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

(verbindlich seit 21.03.2005, 3. Änderung verbindlich seit 30.03.2012, 4. Änderung verb. seit 21.11.2014)

Verfahrensschritte

Beschluss der Verbandsversammlung zur Einleitung des Verfahrens gem. § 12 (1) LplG (RV-Vorlagen 41 und 56/2004)	14.07.2004
Erste Information und Beteiligung der Kommunen	Herbst 2004
Erste Vorabstimmungen mit Firmen, Fachverbänden und LGRB	Ende 2007/Anfang 2008
Zwischeninformation für die Gremien (19/2008)	Planungsausschuss 12.03.2008
Abfrage Bedarf und Interessengebiete bei Firmen/Fachverbänden	2. Hj. 2008
Abstimmung mit Firmen, Gemeinden, Nachbarregionen	1. Halbjahr 2009
Zwischenbericht Stand 17.06.09 (40/2009)	Verbandsversammlung 17.07.2009
Erarbeitung Rohstoffgeologisches Gutachten LGRB	1. bis 3. Quartal 2009
Vorbereitung Umweltprüfung	2. Halbjahr 2009
Bearbeitung des Vorentwurfs	2. Halbjahr 2009
Auswertung Geologisches Gutachten LGRB	ab August 2009
Vorstellung Geologisches Gutachten LGRB	Planungsausschuss 11.11.2009
Scoping-Verfahren zur Festlegung des Umfangs der Umweltprüfung	1. Quartal 2010
Ergänzende Alternativenbetrachtung und -abstimmung	2. Quartal 2010
Vergabe der Umweltprüfung (27/2010)	Planungsausschuss 14.07.2010
Umweltprüfung und Vorbereitung des Umweltberichts	3./4. Quartal 2010
Zuleitung Natura2000-Vorprüfungen an die Landratsämter	bis Januar 2011
Vorstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung	PA 9. Februar 2011
Beschluss über den Planentwurf (13/2011)	Planungsausschuss 30.03.2011
Beteiligung TöB u.a. gem. § 10 ROG i.V.m. § 12 (2) LplG	2. Mai - 5. August 2011
Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 10 ROG i.V.m. § 12 (3) LplG	27. Juni - 29. Juli 2011
Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 12 (4) LplG	bis Mai 2012
Vorberatung über die Behandlung der Stellungnahmen (32/2012)	PA 20. Juni 2012
Fertigstellung des Plans und des Umweltberichts	Juli 2012
Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen	Verbandsversammlung 11.07.2012
Mitteilung des Ergebnisses gem. § 12 (4) LplG	24.07.2012
Satzungsbeschluss gem. § 12 (10) LplG	Verbandsversammlung 27.02.2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	29.05.2015
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (= Eintritt der Verbindlichkeit)	17.07.2015

Inhalt

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald zur Feststellung der 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich der 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald vom 27. Februar 2013	4
Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 29.05.2015	5
Planteil:	
A. Gegenstand der 2. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015	7
B. Gegenstand der Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015	9
C. Begründung zu A. und B.	11
D. Weitere neue Plansätze mit Begründung	31
Weitere Bestandteile der Begründung des Plans:	
E. Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 (3) ROG	32
F. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans (Monitoring)	34
Übersichtskarte	36
Kartografische Festlegungen:	
Karten im Maßstab 1:10.000	38 ff.
und 1:50.000	58 ff.

Der **Umweltbericht** gemäß § 2a LplG liegt als eigenständiges Dokument zur Ergänzung der Begründung vor (vgl. Begründung S. 24 ff.)

Satzung des Regionalverbands Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 27. Februar 2013 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

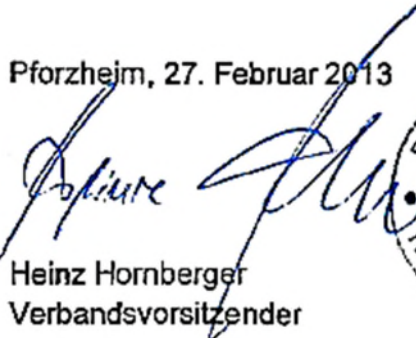
Die 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald einschließlich der 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 19. Mai 1999 über die Feststellung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 sowie vom 12. Mai 2004 über die Feststellung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald in den nach § 1 geänderten Bereichen außer Kraft.

Pforzheim, 27. Februar 2013


Heinz Hornberger
Verbandsvorsitzender





Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424-23/20

Genehmigung

**2. Änderung und Ergänzung
des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000 - 2015 Nordschwarzwald
einschließlich
2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald**

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald am 27. Februar 2013 als Satzung beschlossene 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000 - 2015 Nordschwarzwald einschließlich der 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und den mit „G“ gekennzeichneten Grundsatz im Textteil, die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen im Kartenteil, bestehen aus topographischen Karten und Auszügen aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher

- 2 -

Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000 - 2015 Nordschwarzwald einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, den 29. Mai 2015


In Vertretung
Angelika Vámos
Leitende Ministerialrätin



A. Gegenstand der 2. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015:

Die **2. Änderung** des am 12.05.2000 verbindlich gewordenen Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 (1. Änderung Horb-Talheim verbindlich seit 10.07.06) betrifft die nach Landesplanungsgesetz festzulegenden **Gebiete für den Abbau** oberflächennaher (mineralischer) Rohstoffe („Abbaugebiete“). Sie umfasst hier konkret die gebietsstarke Festlegung zweier neuer Abbaugebiete südlich Illingen und dafür die Streichung des bisherigen Schutzbedürftigen Bereiches Nr. 7019-2 östlich Illingen, die Änderung des bisherigen Schutzbedürftigen Bereiches Nr. 7118-1 nördlich von Tiefenbronn-Mühlhausen sowie die Erweiterung der bisherigen Schutzbedürftigen Bereiche Nr. 7318-1 bei Wildberg-Sulz am Eck sowie Nr. 7416-2 in Baiersbronn-Röt/-Heselbach in Form ergänzender neuer Gebiete für den Abbau.

Diese Festlegungen erfolgen als **Vorranggebiete** (VRG) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß § 8 (7) ROG¹ i.V.m. § 11 (7) LplG² und Nr. 4.1 VwV Regionalpläne vom 14.09.2005.

Entgegenstehende Festlegungen des Regionalplans 2015, die in der Abwägung unterlegen sind, entfallen. Dazu muss der Regionalplan 2015 in diesen Punkten geändert werden = **2. Änderung des Regionalplans 2015**. Gemäß Abstimmung mit der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Landes im März 2009 ist dafür aber kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern diese Änderungen des R-Planes 2015 können als **integraler Bestandteil im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung** erfolgen.

Der Teilregionalplan Rohstoffsicherung und der Regionalplan 2015 werden somit wie folgt geändert:

a) Textliche Festlegungen

Im Textteil des Teilregionalplans, Seite VI ff., werden in **Plansatz 3.2.6.3** (Ziel) nach dem durch die 1. Änderung des TRPI ergänzten zweiten Absatz folgende neue Absätze angefügt:

„(3) Als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) (Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau von **Natursteinen** im Sinne des ersten Absatzes des PS) werden festgelegt:

Gebiet Nr. 7019-9-A	Illingen-Süd „Lausegerten“
Gebiet Nr. 7318-1-A	Wildberg-Sulz am Eck „Zimmler/Weiler“
Gebiet Nr. 7416-2-A	Baiersbronn-Heselbach/-Röt „Schrofel“.

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

² Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285).

(4) Der bisherige Schutzbedürftige Bereich Nr. 7019-2 Illingen entfällt.

Hinweis: Entgegenstehende Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 (hier: Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz gemäß Plansatz 3.3.1 sowie für Erholung und Tourismus gemäß Plansatz 3.3.5 Regionalplan 2015) entfallen an Stelle dieser Vorranggebiete (siehe kartographische Festlegungen).“

Im Textteil des Teilregionalplans, Seite VII, werden in **Plansatz 3.2.6.4** (Ziel) folgende neue Absätze angefügt:

„(2) Als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) (Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau von **Naturwerksteinen** im Sinne des ersten Absatzes des PS) werden festgelegt:

Gebiet Nr. 7019-1-A Illingen/(Vaihingen-Roßwag) „Lichtenberg-Süd“
(Muschelkalk)

Gebiet Nr. 7118-1-A Tiefenbronn-Mühlhausen (Plattensandstein).

(3) Der bisherige Schutzbedürftige Bereich Nr. 7118-1 Tiefenbronn-Mühlhausen wird durch das neu festgelegte Gebiet 7118-1-A ersetzt.

Hinweis: Entgegenstehende Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 (hier: Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz gemäß Plansatz 3.3.1 sowie für Erholung und Tourismus gemäß Plansatz 3.3.5 Regionalplan 2015) entfallen an Stelle dieser Vorranggebiete (siehe kartographische Festlegungen).“

b) Kartografische Festlegungen

Die kartografische Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen, die ergänzend zu oder anstatt von bisherigen „Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau von Rohstoffen“ des Teilregionalplans vorgesehen sind, erfolgt im Anschluss an Kapitel F. dieser Planänderung zum Einen entsprechend dem Teilregionalplan 2000 im Maßstab 1:10.000 in sechs Ausschnitten topografischer Karten sowie zum Anderen im Maßstab 1:50.000 in Ausschnitten aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015.

Die erstgenannten Karten haben gemäß der Numerierungs-Systematik des Teilregionalplans die Seitenzahlen („a“ = zusätzliche, „neu“ = ersetzende Seite)

15a	Illingen „Lichtenberg-Süd“,	Gebiets-Nr. 7019-1-A
16neu	Streichung Illingen „Leimen“	7019-2
20a	Illingen-Süd „Lausegarten“	7019-9-A
22neu	Tiefenbronn-Mühlhausen	7118-1-A
29a	Wildberg-Sulz am Eck „Zimmler/Weiler“	7318-1-A
35a	Baiersbronn-Heselbach/-Röt „Schrofel“	7416-2-A.

In der Karte im Maßstab 1:100.000 des Teilregionalplans 2000-2015 entfällt das Symbol „Abbau mit Erweiterung“ mit der Nummer 7019-2 südöstlich von Illingen. Auf der Rückseite dieser Karte entfällt ebenso der Kartenausschnitt Nr. 7019-2 Illingen aufgrund der o.g. Streichung dieses Schutzbedürftigen Bereichs. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 entfallen Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz gemäß Plansatz 3.3.1 sowie für Erholung und Tourismus gemäß Plansatz 3.3.5 Regionalplan 2015 an Stelle der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; das Symbol „Rohstoffsicherung“ in der RNK südöstlich Illingen, östlich der Kläranlage, wird gestrichen.

B. Gegenstand der Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015:

Die **Ergänzung** des am 12.05.2000 verbindlich gewordenen Teilregionalplanes Rohstoffsicherung 2000-2015 (1. Änderung Horb-Talheim verbindlich seit 10.07.06) umfasst die nach Landesplanungsgesetz geforderte regionsweit flächendeckende gebietsscharfe Festlegung von **Gebieten zur Sicherung** von Rohstoffen („Sicherungsgebiete“). Diese Festlegungen erfolgen als **Vorranggebiete** (VRG) zur Sicherung von Rohstoffen gemäß § 8 (7) ROG i.V.m. § 11 (7) LplG und Nr. 4.1 VwV Regionalpläne vom 14.09.05.

Entgegenstehende Festlegungen des Regionalplans 2015, die in der Abwägung unterlegen sind, entfallen. Dazu muss der Regionalplan 2015 in diesen Punkten geändert werden = **2. Änderung des Regionalplans 2015**. Gemäß Abstimmung mit der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Landes im März 2009 ist dafür aber kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern diese Änderungen des R-Planes 2015 können als **integraler Bestandteil im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung** erfolgen.

Der Teilregionalplan Rohstoffsicherung wird somit wie folgt ergänzt und der Regionalplan 2015 wie folgt geändert:

a) Textliche Festlegungen

Im Textteil des Teilregionalplans, Seite VIII, werden nach Plansatz 3.2.6.10 folgende neue Plansätze angefügt:

„PS 3.2.7 (Ziel) Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

(1) Die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen dienen der Deckung des langfristigen Rohstoffbedarfs über den Zeitraum hinaus, für den im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 und seinen Änderungen Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt sind. Sie stehen der Rohstoffversorgung im Anschluss an die Nutzung dieser Abbauggebiete zur Verfügung.

(2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen ist ein Rohstoffabbau innerhalb des Plan-Geltungszeitraumes oder vor vollständiger Ausbeutung der ‚Abbaugebiete‘ grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Maßnahmen und Nutzungen, die eine künftige Rohstoffgewinnung in diesen Gebieten verhindern oder wesentlich erschweren würden.

(3) Als Vorranggebiete (VRG) zur Sicherung von Rohstoffen (‚Sicherungsgebiete‘, sh. Tabelle) werden festgelegt:

Tabelle „Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen“

Gebiets-Nr.*	Bezeichnung	Rohstoff-gruppe	Größe (ca. ha)	Karten-Seitenzahl entspr. Systematik Teil-R.plan 2000
7019-1-S	Illingen /(Vaihingen-Roßwag) „Lichtenberg-Nord“	Naturstein	2,7	49
7019-9-S	Illingen-Süd „Wolfsäcker“	Naturstein	11,0	50
7118-1-S	Tiefenbronn-Mühlhausen	Naturwerkstein	1,6	51
7119-1-S	Heimsheim	Naturstein	8,6	52
7318-1-S	Wildberg-Sulz am Eck „Lehen“	Naturstein	22,8	53
7416-2-S	Baiersbronn-Heselbach/-Röt „Schrofel“	Naturstein	1,6	54
7417-3-S	Waldachtal-Salzstetten	Naturstein	6,9	55
7418-1-S	Nagold-Ost/(Mötzingen)	Naturstein	22,6	56
7517-1-S	Glatten	Naturstein	3,1	57
7517-1-S2	Glatten-Ost/Schopfloch	Naturstein	12,7	58
7618-3-S	Empfingen /(Sulz am Neckar- Fisingen)	Naturstein	6,2	59

[* Gebietsnummer in Abstimmung mit der Systematik der Rohstoff-Gewinnungsstellen-Datenbank RGDB des LGRB, Ref. 96 RP Freiburg]

Hinweis: Entgegenstehende Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 (hier: Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz gemäß Plansatz 3.3.1 sowie für Erholung und Tourismus gemäß Plansatz 3.3.5 Regionalplan 2015) entfallen an Stelle dieser Vorranggebiete (siehe kartographische Festlegungen).“

b) Kartografische Festlegungen

Die kartografische Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen erfolgt im Anschluss an Kapitel F. dieser Planänderung zum Einen entsprechend dem Teilregionalplan 2000 im Maßstab 1:10.000 in elf Ausschnitten topografischer Karten sowie zum Anderen im Maßstab 1:50.000 in Ausschnitten aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015.

Die erstgenannten Karten haben gemäß der Numerierungs-Systematik des Teilregionalplans die Seitenzahlen 49 bis 59.

Auf eine Ergänzung der Karte im Maßstab 1:100.000 des Teilregionalplans 2000-2015 wird angesichts der hier neu beigefügten Kartenausschnitte im Maßstab 1:50.000 verzichtet. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 entfallen Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz gemäß Plansatz 3.3.1 sowie für Erholung und Tourismus gemäß Plansatz 3.3.5 Regionalplan 2015 an Stelle der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen.

C. Begründung zu A. und B.

Ergänzung des Teilregionalplans zur Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg³ und das Landesplanungsgesetz (LplG) verpflichten die Regionalplanung zur Rohstoffsicherung: Die raumordnerische Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Gebiete, die im Geltungszeitraum des Regionalplanes für einen Rohstoffabbau genutzt werden können) und zur Sicherung von Rohstoffen (Gebiete, die für einen darüber hinausgehenden Zeitraum von weiteren ca. 15 (bis 20)⁴ Jahren für einen zukünftigen Abbau gesichert werden sollen) ist eine Aufgabe der Regionalverbände; gemäß § 11 LplG sind diese Gebiete, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutung)⁵, in den Regionalplänen festzulegen.

Für die Region Nordschwarzwald wurde diese Aufgabe in einem ersten Schritt mit dem seit 12.05.2000 verbindlichen „Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015“, geändert am 26.04.06 (1. Änderung Horb-Talheim), teilweise erfüllt. Die dort (S. IV f.) genannten allgemeinen Zielsetzungen gelten uneingeschränkt fort. Mit dem Teilregionalplan wird ein Teil des Kapitels 3.4 'Rohstoffsicherung' des Regionalplanes 2015 abgedeckt, der 2005 Verbindlichkeit erlangt hat; der Teilregionalplan hat (mit der Änderung von 2006) weiterhin eigenständige Gültigkeit. In diesem Teilregionalplan wurden damals gemäß dem früheren LplG so bezeichnete „Schutzbedürftige Bereiche“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren entsprechend damaliger geologischer Erkenntnisse sowie der damaligen Betriebsanforderungen festgelegt. Für den Schutzbedürftigen Bereich bei Horb-Talheim erfolgte 2005 eine Planänderung, die am 10. Juli 2006 verbindlich wurde.

³ Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 - LEP 2002 -, Wirtschaftsministerium B.-W., Kapitel 5.2 Rohstoffsicherung, Plansätze 5.2.3, dort S. 39

⁴ sh. dazu „Planungszeitraum“ S. 15

⁵ sh. dazu „Regionalbedeutung“ S. 14

Die laut LEP und LplG ebenfalls erforderlichen „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ für einen darauffolgenden Zeitraum von ebenfalls 15 (oder 20) Jahren wurden im Teilregionalplan Rohstoffsicherung jedoch noch nicht festgelegt. Daher ist zur Festlegung dieser ‚Sicherungsgebiete‘ in der Region Nordschwarzwald eine Ergänzung dieses Teilregionalplanes erforderlich. Dass diese Ergänzung erfolgen soll, wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 14.07.2004 beschlossen. Mit dieser Ergänzung soll auch das Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg, insbesondere die Stufe 2 „Nachhaltige Rohstoffsicherung“⁶, in der Region Nordschwarzwald umgesetzt werden.

Im weiteren waren auch Regelungen des neuen Bundes-Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GeROG, GBl. S. 2986 ff.), das seit der sog. „Föderalismusreform“ zwischen dem Bund und den Ländern unter die konkurrierende Gesetzgebung fällt, zu prüfen:

Zwar sind insbesondere die Regelungen zum dortigen Abschnitt 2 „Raumordnung in den Ländern“ zum 30.06.2009 in Kraft getreten, jedoch ist in § 28 eine Überleitungsvorschrift für Verfahren, die vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet wurden, enthalten: Diese Verfahren werden nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Allerdings können noch nicht begonnene Schritte des Verfahrens auch nach den Vorschriften des neuen ROG '08 durchgeführt werden. Bezüglich der Verfahrensregeln bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplanes (§ 10 ROG 2008 bzw. § 12 LplG) sowie der durchzuführenden Umweltprüfung (§ 9 ROG 2008 bzw. § 2a LplG) sind keine gravierenden Unterschiede festzustellen. In Abstimmung mit der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Mai 2011 wird das Planverfahren nach neuem Recht durchgeführt.

Fachgrundlagen

Als notwendige Fachgrundlagen für die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen gemäß dem o.g. damaligen Einleitungsbeschluss sollten die seit 1999 beim zuständigen Referat 96 des „Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)“ beim Regierungspräsidium Freiburg in der Erarbeitung befindlichen neuen „Karten mineralischer Rohstoffe“ (KMR) herangezogen werden. In diesen Karten werden Ergebnisse von rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durchgeführt wurden. Darin ist der derzeitige Kenntnisstand über die oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe und ihre Nutzung dargestellt. Diese Rohstoffvorkommen werden hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt.

Diese KMR lagen zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses im Juli 2004 jedoch noch nicht flächendeckend für die ganze Region vor; lediglich ein Teilblatt „Pforzheim“, das weitgehend die Gemarkung der Stadt Pforzheim sowie den östlichen Enzkreis abdeckt, wurde 2004 veröffentlicht. Weitere Blätter für die Region Nordschwarzwald wurden erst seit 2006 herausgegeben; daher konnte damals auch keine umgehende Umsetzung des Beschlusses zur Einleitung der Ergänzung erfolgen.

Zur konkreten Vorbereitung der Ergänzung des Teilregionalplanes erfolgten seit Mitte 2007 mehrere Abstimmungen zwischen der RV-Geschäftsstelle und dem LGRB, dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE), dem Fachverband Ziegelindustrie Südwest e.V. und mit verschiedenen Abbauunternehmen und Planern. Mittlerweile liegen für die Region Nordschwarzwald im wesentlichen vier Blätter der Karte mineralischer Rohstoffe KMR vor (das Blatt Pforzheim, das Blatt Rastatt/Karlsruhe-Süd mit dem westlichen Enzkreis sowie die Blätter Freudenstadt und Rottenburg mit dem östlichen Kreis Freudenstadt).

⁶ Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe 2 „Nachhaltige Rohstoffsicherung“, Wirtschaftsministerium B.-W. 2004, Kap. 5.3, dort S. 27 ff.

Außerdem tangieren zwei weitere KMR-Blätter die Region geringfügig randlich. Damit ist jedoch keine flächendeckende Fachgrundlage für die gesamte Region vorhanden. Diese wirklich flächendeckende Grundlage wird erst dann geschaffen sein, wenn das LGRB die gesamte Regionsfläche mit den Kartenblättern der KMR bearbeitet hat. Dies ist jedoch absehbar nicht möglich.

Das LGRB hat daher für Standorte und Abbaustellen, die nicht innerhalb der KMR-Blätter liegen, ein einzelfallbezogenes lagerstättengeologisches Gutachten erstellt, ebenso für die Standorte im Bereich der damals noch in Bearbeitung befindlichen KMR Rastatt/KA-Süd. Einen entsprechenden Auftrag hatte der Regionalverband im Juli 2008 an das LGRB gerichtet. Ein Entwurf dieses Gutachtens, in dem auch die für die relevanten Standorte bereits vorhandenen Bewertungen aus den seit 2004/2006 vorliegenden KMR zusammengefasst (z.T. aktualisiert) wurden, wurde Ende Juli 2009 vorgelegt; die Endfassung vom 30.09.09 wurde dem Regionalverband am 11.11.09 vorgestellt und übergeben.

Betriebliche Grundlagen

Ziel der Ergänzung ist, die in der Region vorhandenen nutzbaren Rohstoffvorkommen im Sinne einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung zu sichern und der Rohstoffindustrie dabei einen ausreichenden langfristigen Planungsspielraum sowie größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine weitere Grundlage für die Ergänzung stellten daher die betrieblichen Anforderungen der Unternehmen dar. Relevant für die Ergänzung sind dabei der Umfang und die Größenordnung der in den kommenden Jahren mittel- bis langfristig erforderlichen Flächen zur Sicherung von Rohstoffen (ggf. auch zusätzlich erforderlicher Flächen zum Abbau) sowie betriebliche Erkenntnisse über verfügbare und abbauwürdige Lagerstätten.

Diese Anforderungen und Kenntnisse der Firmen wurden vom Regionalverband ebenfalls ab Juli 2008 mittels einer Umfrage mit Fragebogen bei allen bekannten Abbaufirmen in der Region erhoben; diese Erhebung erfolgte in Abstimmung und gemeinsam mit den beiden Fachverbänden Industrieverband Steine+Erden (ISTE) B.-W. und Ziegelindustrie Südwest. Ab März 2009 erfolgte durch das LGRB bei allen relevanten Firmen eine Betriebsdatenerhebung, an der die RV-Geschäftsstelle beteiligt war. Diese Besprechungen konnten genutzt werden, mit allen betroffenen Firmen eine Detailabstimmung hinsichtlich gewünschter bzw. sinnvoller ‚Sicherungsgebiete‘ zu erzielen. Im Rahmen dieser Besprechungen ergaben sich weitere Anforderungen zur Änderung/Ergänzung einzelner bisheriger ‚Abbaugebiete‘ (sh. im Folgenden) sowie neuer ‚Sicherungsgebiete‘.

Im weiteren Planungsverfahren waren ökonomische und soziale Gesichtspunkte wie die Sicherung der vorhandenen gewachsenen Betriebsstandorte und Versorgungsstrukturen sowie der Erhalt der Arbeitsplätze in den bestehenden Abbaubetrieben zu berücksichtigen; diese Belange mussten mit Belangen, die einer Festlegung der Interessengebiete als „Vorranggebiete“ entgegenstanden, abgewogen werden. Darüber hinaus flossen auch mögliche Alternativflächen in die weitere Betrachtung ein.

2. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung:

Nachdem seit der Ausarbeitung des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung 2000-2015 zur Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gut 10 Jahre vergangen waren und sich zwischenzeitlich ein ‚Nachsteuerungsbedarf‘ bezüglich der bisherigen Abbaugebiete angedeutet hat, bot es sich an, im Rahmen der Bedarfsabfrage bei den Unternehmen auch eine Evaluation der Festlegungen des Teilregionalplanes 2000 zu den ‚Abbaugebieten‘ vorzunehmen und hier einen konkreten Änderungsbedarf abzufragen.

Die Abfrage bei den Firmen hat tatsächlich einen entsprechenden Bedarf gezeigt: In einem Fall (Illingen) hatte sich mittlerweile aufgrund neuer geologischer Erkenntnisse gezeigt, dass

der nicht nutzbare Abraum über einem Rohstoffvorkommen eine derartige Mächtigkeit erreicht, dass ein wirtschaftlicher Abbau nicht mehr möglich ist; daher wurde dort statt dem bisherigen 'Abbauggebiet' ersatzweise die Festlegung eines neuen 'Abbauggebietes' beantragt. Für eine weitere Abbaustelle auf Gemarkung Illingen sollte ebenfalls ein kleines Abbauggebiet in Ergänzung zu einem Gebiet auf Gemarkung Vaihingen/Region Stuttgart neu festgelegt werden. In einem weiteren Fall (Tiefenbronn-Mühlhausen) hat sich herausgestellt, dass ein größerer Teil des bisher festgelegten 'Abbauggebietes' in früheren Jahren bereits genutzt, danach wieder mit Ablagerungen verfüllt wurde (Angabe Landratsamt Enzkreis 06.05.09) und daher gar nicht mehr für die Rohstoffnutzung geeignet ist – hier musste das 'Abbauggebiet' an diese sowie aktuelle geologische Erkenntnisse gemäß KMR angepasst und verändert werden.

In Wildberg-Sulz am Eck ist der Abbau bereits so weit vorangeschritten, dass das bisherige regionalplanerisch gesicherte Gebiet kurzfristig erschöpft sein wird und der Unternehmer zum Zwecke weiterhin gewährleisteter Betriebs- und Planungssicherheit eine Erweiterung des bisher festgelegten 'Abbauggebietes' beantragt hat. Ähnlich stellt sich auch die Situation beim Standort Baiersbronn-Heselbach dar: Hier will ein Unternehmer den längere Zeit ruhenden Abbaubetrieb wieder aufnehmen und benötigt zum Zwecke ausreichender kurz- und mittelfristiger Planungssicherheit ein größeres Gebiet als 'Abbauggebiet', als es bislang im Teilregionalplan festgelegt ist. Dort, wo für ein gemeldetes Interessengebiet seitens des LGRB kein abbauwürdiges Rohstoffvorkommen nachgewiesen wird bzw. kein Vorkommen mehr vorhanden ist, wurden mit den Firmen und dem LGRB noch weitere Abstimmungen vorgenommen.

Regionalbedeutsamkeit:

Nach § 11 Abs. 3 LpIG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Grundsätzlich ist es weiterhin Ziel, Vorsorge für die langfristige Versorgungssicherheit mit heimischen mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffnutzer in der Region zu treffen (vgl. Teilregionalplan 2000-2015, S. IV). Regional (und z.T. überregional) bedeutsam sind insbesondere die in der Region Nordschwarzwald vorkommenden Rohstoffe der Gruppen "Natursteine" (hier insbes. Muschelkalksteine sowie Hartgesteine wie Granite und Plutonite insbes. für den Verkehrswegebau und als Betonzuschlagstoff), "Ziegeleirohstoffe" wie Tone und Lößlehm für die Ziegelindustrie sowie "Naturwerksteine" wie Schilf-, Platten- und Buntsandstein insbes. für die Bauwirtschaft und den Denkmalschutz (z.B. bei der Sanierung und Restaurierung von historischen Gebäuden wie Kirchen und Klöstern).

Bei Abbaustellen und abbauwürdigen Vorkommen der Rohstoffgruppe „Natursteine“ ist eine Regionalbedeutsamkeit der Abbaustelle einschließlich der regionalplanerisch festzulegenden Gebiete in der Regel ab einer Größe von 5 Hektar gegeben. Für die Rohstoffgruppe der „Naturwerksteine“ wird kein Anhaltswert für die Bestimmung der Regionalbedeutsamkeit festgelegt: Maßgeblich dafür ist, dass nicht allein die Größenordnung von einigen Hektar oder die optische Wahrnehmbarkeit der Abbaustelle (und damit auch des Landschaftseingriffs) hier vorrangig für die Definition der "Regionalbedeutsamkeit" sein kann, sondern vor allem der Aspekt der Knappheit und der Seltenheit der genannten Rohstoffe in Baden-Württemberg. Gerade letztgenannte Abbaustellen weisen aufgrund sehr ungleichmäßiger, manchmal nur schwacher Nachfrage eher geringe Ausmaße auf, die dort gewonnenen Werksteine sind aber dennoch wegen der Bedeutung des Materials für die Denkmalpflege oft nicht nur regional-, sondern sogar landesweit gefragt und die Abbaustellen aus diesem Grund als regionalbedeutsam einzustufen.

Sinngemäß entsprechend dieser Definition der Regionalbedeutsamkeit erfolgte im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 auch die Festlegung der Schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Alle Standorte, für die dort solche 'Abbaugebiete' festgelegt wurden, wurden daher auch in die Überprüfung zur Festlegung von 'Sicherungsgebieten' im Rahmen der Ergänzung einbezogen.

Planungszeitraum:

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums B.-W. über die Aufstellung von Regionalplänen (VwV Regionalpläne) vom 14.09.2005, Nr. 3 Planungszeitraum, legt folgendes fest: „Der Regionalplan ist auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung (...) können auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Sie müssen mit der Gesamtplanung für die Region vereinbar sein.“ Die Frage, ob der Umfang der festzulegenden Gebiete in der Ergänzung des Teilregionalplanes jetzt für einen Zeitraum von 15 oder bis zu 20 Jahren bemessen werden soll, mussten die regionalen Gremien entscheiden. Im Sinne der Rohstoffindustrie ist sicher die eher längerfristige Flächenvorsorge für ca. 20 Jahre erstrebenswerter, sofern dafür ein Bedarf angemeldet/nachgewiesen wird. Dies ergäbe, auf der Grundlage der Ausgangsbasis des Teilregionalplanes (Jahr 2000) und seines Planungszeitraums bis zum Jahr 2015 für die bislang festgelegten ‚Abbaugebiete‘, dann ‚Sicherungsgebiete‘, deren Abbau später möglicherweise zeitlich daran anschließend in einem Zeitraum von ca. 2015 bis 2035 denkbar wäre, sofern die weiteren planerischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt wären.

Da die Festlegung dieser Vorranggebiete aber auch „mit der Gesamtplanung der Region vereinbar“ sein muss, diese Gesamtplanung bereits seit 2005 verbindlich ist und gemäß üblicher Geltungszeiträume von Regionalplänen voraussichtlich ab ca. 2015 wieder fortgeschrieben werden wird, können Vorranggebiete mit einer ‚Reichweite‘ von 20 Jahren mit Geltung ab ca. 2010 nicht mehr als noch mit dem R-Plan 2015 vereinbar bezeichnet werden. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat daher im Rahmen der jetzigen Ergänzung des Teilregionalplans die ‚Bemessung‘ der Vorranggebiete für einen Zeitraum von 15 Jahren beschlossen. Im Rahmen der ab ca. 2015 zu beginnenden neuen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes ist eine Überprüfung der Festlegungen des Teilregionalplanes und seiner jetzt anstehenden Ergänzung sowie die vollinhaltliche Einbeziehung des Kapitels Rohstoffsicherung mit Neuentscheidung über den Zeitraum der Ausrichtung der Abbau- und Sicherungsgebiete vorgesehen; dann ist ein ‚Bemessungszeitraum‘ für Rohstoff-Vorranggebiete von 20 Jahren darstellbar.

Planungsinstrumente:

Gemäß § 11 (7) LplG kann der Regionalplan die Festlegungen zur Rohstoffsicherung in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumordnerische Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder (anderen) Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Gemäß Nr. 4.1 der bereits erwähnten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen (VwV Regionalpläne) sind in der Regel Vorranggebiete festzulegen. Daher und weil nur mit diesem Instrument für die landesweit bedeutsame Rohstoffsicherung wirklich hinreichend substantiell Vorsorge und Planungssicherheit geschaffen werden kann, werden in dieser Ergänzung (wie bereits im Teilregionalplan 2000 und in anderen Regionalplänen) diese Gebiete als Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung festgelegt. Darüber hinaus können zur Rohstoffsicherung auch „Grundsätze“ gem. Nr. 4.1 der VwV Regionalpläne sowie „Vorschläge“ zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung raumbedeutsamer Fachplanungen des Landes gemäß Nr. 4.2 der VwV Regionalpläne bzw. § 25 (2) LplG in die Ergänzung aufgenommen werden.

Nach § 8 (7) des neuen Raumordnungsgesetzes des Bundes, dessen Neufassung die 2006 wirksam gewordene Föderalismusreform I erforderte, nach der die Raumordnung nun in die 'konkurrierende Gesetzgebung' fällt, bestünde auch die Möglichkeit, "Eignungsgebiete" festzulegen, solange und soweit das Land keine abweichende Regelung trifft. Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (→ „Ausschlussgebiete“). Rohstoffabbaustellen wie Steinbrüche oder Kiesgruben stellen i.d.R. Vorhaben dar, die auf Ebene der Bauleitplanung gem. § 35 (1) Nr. 4. BauGB⁷ zu beurteilen sind.

Nach bisheriger Auffassung der baden-württembergischen obersten Raumordnungsbehörde ist jedoch eine Anwendung dieses Planungsinstrumentes „Eignungsgebiete“ aufgrund der nach LplG BW gegebenen anderweitigen Instrumente nicht möglich. Außerdem ist auch die Festlegung von „Ausschlussgebieten“ gem. § 11 Abs. 7 LplG derzeit ebenfalls nicht möglich: Hierfür wäre es erforderlich, den kompletten regionalen Bedarf an Rohstoffsicherungsgebieten in Vorrang- und Eignungsgebieten festzulegen und dafür die regionsweit auch am besten geeigneten Gebiete im Zuge einer flächendeckenden Gesamtuntersuchung der Region herauszufiltern. Dafür fehlt jedoch eine wichtige Grundlage, nämlich die regionsweit flächendeckend gleich tiefe fachliche rohstoffgeologische Bewertung möglicher Lagerstätten und Rohstoffvorkommen.

Diese Grundlage ist auch weder vom Regionalverband noch vom Geologischen Landesamt LGRB mit vertretbarem Aufwand zu erarbeiten, sodass es immer wieder vorkommen wird, dass durch neue rohstoffgeologische Erkenntnisse ein geplanter Rohstoffabbau an der einen Stelle sich letztlich doch als ungeeignet herausstellt, und an einer anderer Stelle, die bislang noch nicht als Lagerstätte bedeutsam erschien, durch neue Bohrergebnisse sich doch eine hohe Abbauwürdigkeit ergibt. Ein (bis auf die Vorranggebiete) flächendeckender absoluter Ausschluss von Rohstoffabbau in der Region innerhalb des Planungszeitraums ist somit nicht begründbar.

Flächenbedarf:

Allgemeines

Umfang und Größenordnung der Festlegung von ‚Abbaugebieten‘ und ‚Sicherungsgebieten‘ in der Regionalplanung sind vor allem am (Gesamt-)Bedarf der jeweiligen Region auszurichten (→ § 11 Abs. 3 LplG). Dabei sind bei Grenzstandorten vernünftigerweise auch bereits erfolgte und geplante Festlegungen in Nachbarregionen und deren Einfluss auf die dortige Bedarfskalkulation zu berücksichtigen; gegebenenfalls könnte nämlich bei entsprechenden rohstoffgeologischen Verhältnissen (die sich nicht nach Verwaltungs- und Regionsgrenzen richten) auch eine Bedarfsabdeckung über Festlegungen in Nachbarregionen sachlich sinnvoller bzw. sogar zweckmäßigerweise geboten sein. Eine entsprechende Abstimmung mit den Nachbar-Regionen ist erfolgt.

Exakt berechnen lässt sich der Bedarf an festzulegenden Gebieten jedoch nicht, da die Nachfrage nach heimischen Rohstoffen aus der Region nicht für 15 oder 20 Jahre im Voraus absehbar ist und auch von den Abbaufirmen nicht genau beziffert werden kann. Der Gesamtbedarf an oberflächennahen Rohstoffen hängt von der Wirtschaftsentwicklung ab. Prognosen hierzu sind mit einer großen Unschärfe behaftet; weitere Unsicherheiten nennt das Rohstoffsicherungskonzept B.-W. 2004 auf Seite 10 f. Eine immanente Unschärfe von Rohstoffprognosen hat das Wirtschaftsministerium daher schon bisher bei der Genehmigung von Regionalplänen in ständiger Praxis zugestanden⁸.

⁷ Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen

⁸ Rohstoffsicherungskonzept B.-W. Stufe 2, Wirtschaftsministerium 2004, dort Seite 28

Dennoch muss eine grobe Schätzung des künftigen Bedarfs auf der Grundlage der Förder- und Produktionszahlen der Vergangenheit unter Ausschaltung extremer konjunktureller Schwankungen versucht werden⁹. Hilfsweise legt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB), das in seinem rohstoffgeologischen Gutachten für den Regionalverband auch Angaben zum Flächenbedarf gemacht hat, hier als ‚Maßstab‘ für eine Bedarfsvorausschätzung die jährliche Durchschnittsmenge der in den letzten Jahren produzierten Rohstoffe an und schreibt diese als Trend für die nächsten Jahre fort.

Standorte an Regionsgrenzen (Behandlung gemäß LGRB):

Sieben Standorte befinden sich direkt an der Grenze der Region Nordschwarzwald zu Nachbarregionen: Knittlingen, Illingen/Vaihingen-Roßwag, Illingen, Heimsheim, Wildberg-Sulz am Eck, Mötzingen/Nagold und Sulz am Neckar-Fischingen/Empfingen. Bei allen diesen Gewinnungsstellen werden Karbonatgesteine des Oberen Muschelkalks für die Gewinnung von Natursteinen abgebaut. Für die regionale Bedarfskalkulation Nordschwarzwald wurden im Gutachten des LGRB die bisherigen Förder- und Produktionsmengen der ersten fünf genannten Betriebe berücksichtigt, nicht jedoch die der beiden letztgenannten, da diese der jeweiligen Nachbarregion ‚zugerechnet‘ werden.

Zuschläge gem. Rohstoffsicherungskonzept:

Außerdem müssen in die Bedarfsermittlung gemäß Stufe 2 des Rohstoffsicherungskonzepts des Landes 2004 noch lagerstättegeologisch begründete Zuschläge und es können sogenannte Sicherheitszuschläge einbezogen werden. Letztere setzt der ISTE i.d.R. laut Angabe vom 27.04.09 für die Risikofaktoren ‚Grundstücksverfügbarkeit‘ und ‚Genehmigung‘ mit jeweils 20 % bei den Massenrohstoffen mit Ausnahme der Naturwerksteine an. Laut ISTE bilden diese Ansätze die tatsächliche Entwicklung gut ab und wurden so auch in den letzten Regionalplänen verwendet und anerkannt. Falls es Erkenntnisse bei bestimmten Standorten gibt, die diese Sicherheitszuschläge nicht erfordern, ist dies im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Bedarfsvorausschätzung erfolgt jeweils getrennt für die drei wichtigsten in der Region vorkommenden Rohstoffgruppen „Naturwerksteine“, „Ziegeleirohstoffe“ sowie „Natursteine“.

Naturwerksteine

In der Region Nordschwarzwald sind bislang für zehn Standorte, an denen Buntsandstein und Schilfsandstein als Naturwerkstein abgebaut wurde, „Schutzbedürftige Bereiche“ (entspricht ‚Abbaugebieten‘) festgelegt. Der Sandsteinabbau erfolgt i.d.R. nicht gleich- bzw. regelmäßig im gleichbleibenden Umfang, da die Nachfrage stark vom Restaurierungsbedarf im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung sowie der Denkmalpflege abhängig ist; daher ist auch hier trotz fehlender statistisch signifikanter Produktionsmengen eine langfristige Standortsicherung nötig. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil gute Naturwerksteinvorkommen sehr selten sind.

Im Rahmen der Firmenabfrage für Interessengebiete hatten lediglich zwei Firmen Gebiete zur Sicherung (in Maulbronn sowie Tiefenbronn-Mühlhausen) angemeldet. Für den Standort Tiefenbronn wird als Größenordnung eines möglichen Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen in etwa von der Größe des bisherigen „Schutzbedürftigen Bereiches“ für den Abbau ausgegangen. Beim Standort Maulbronn wurde das beantragte Gebiet im ehem. Seidehofbruch vom LGRB als „abgebautes oder durch Verfüllung unzugängliches Rohstoffvorkommen“ bewertet, hier wurde daher in Abstimmung mit der Firma auf eine Festlegung verzichtet.

An zwei weiteren Standorten (Remchingen-Wilferdingen und Freudenstadt-Dietersweiler) wird nur noch in sehr geringem Umfang Buntsandstein abgebaut, der „Schutzbedürftige Bereich für den Abbau“ ist dort auch langfristig ausreichend groß dimensioniert, so dass derzeit kein zusätzlicher Sicherungsbereich notwendig ist. An den restlichen Standorten ist der Abbau offenbar ganz beendet worden. Für Muschelkalk als Naturwerkstein ist allerdings ein neuer Bedarf

⁹ wie vor, dort Seite 11

angemeldet worden, der auch belegt und nachvollziehbar ist, und der durch die Festlegung eines neuen kleinen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Gemarkung Illingen abgedeckt werden soll.

Ziegeleirohstoffe

Ziegeleirohstoffe wurden in der Region bis Anfang der 2000er Jahre sowohl zur Produktion von Mauerziegeln als auch von Dachziegeln abgebaut; für Rohstoffe beider Produktsegmente wurden im Teilregionalplan von 2000 umfangreiche „Schutzbedürftige Bereiche“ festgelegt. Seit dieser Zeit hat sich die Bedarfssituation aber dramatisch gewandelt: Schon in 2002 wurde ein geplantes großes Abbauvorhaben von Magerlöß für Mauerziegel eingestellt, da der Bedarf nicht mehr vorhanden war und ein Mauerziegelwerk geschlossen wurde. Zum Jahresende 2009 beendete auch das noch verbliebene Dachziegelwerk in Mühlacker die Produktion.

Auch an einem weiteren Standort in der Region ist laut ehemaligem Betreiber eine wirtschaftliche Produktion von Ziegeln nicht mehr möglich; das vorhandene Rohmaterial sei zwar verwendbar, ist aber in dieser Zusammensetzung in Baden-Württemberg noch an mehreren anderen Standorten ebenfalls in dieser Güte vorhanden. Aus wirtschaftlichen Gründen sei an diesem Standort ein Abbau nicht mehr darstellbar, da auch aus ‚Ostdeutschland‘ Material mit gleicher oder besserer Qualität (Transportkosten inklusive) günstiger für die noch bestehenden Ziegelwerke bezogen werden könne. Bedarfsrückgänge signalisierte in den letzten Jahren auch der Verband der Ziegelindustrie Südwest.

Ein weiterer klarer Hinweis auf den zurückgegangenen Bedarf ergibt sich aus der Beantwortung der 2008 im Vorfeld der Ergänzung durchgeführten Befragung der Firmen: Von der größten Abbaufirma für Ziegeleirohstoffe in der Region wurde für neun Standorte, für die in 2000 noch „Schutzbedürftige Bereiche“ für den Abbau festgelegt wurden, kein einziges Interessengebiet als Sicherungsgebiet beantragt. Für die wenigen noch betriebenen Abbaustellen reichen die damals festgelegten ‚Abbaugebiete‘ auch noch langfristig im Sinne des nun mit den ‚Sicherungsgebieten‘ verfolgten Zwecks voll aus.

Auch die anderen kleineren Abbauunternehmer haben kein Interessengebiet zwecks Festlegung als ‚Sicherungsgebiet‘ beantragt. Ebenso sieht der Fachverband Ziegelindustrie Südwest e.V. laut Schreiben vom 14.05.09 derzeit keinen weiteren Bedarf an der Festlegung von Vorranggebieten zur (langfristigen) Sicherung von Ziegeleirohstoffen. Da auch seitens des Geologischen Landesamtes ebenfalls kein Bedarf für die Festlegung von Sicherungsgebieten dargestellt wurde, entfällt eine solche Festlegung im Rahmen dieser Ergänzung.

Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag

Gänzlich anders stellt sich die Situation bei den Natursteinen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag (Kalkstein, Plutonite, Metamorphite, z.B. Muschelkalk, Granit, Gneis und Granitporphyr) dar: Hier ist der Bedarf nach wie vor gegeben. Die Nachfragesituation in den letzten Jahren ist im Durchschnitt stetig stabil geblieben. Auf Grund der zunehmend problematischer werdenden Kiesproduktion (Mengen- sowie Umwelt- und Wasserschutz-Probleme) in Oberschwaben und in der Rheinebene ist darüber hinaus bei wieder anziehender Konjunktur mit in der Folge mehr Hoch- und Straßenbaumaßnahmen (z.B. weiterer Ausbau der Autobahn A 8 in der Region) auch mit steigender Nachfrage nach Substitutionsrohstoffen wie z.B. Festgesteinen aus Muschelkalk-, Gneis- und Granitporphyr-Abbaustellen zu rechnen. Daher wurden für diese Rohstoffgruppe auch viele Interessengebiete zur Rohstoffsicherung angemeldet.

Bedarfskalkulation Natursteine

(prinzipielles Vorgehen; Kalkulation für die Region NSW erfolgte durch das LGRB und wird anschließend dargestellt):

1. Für die einzelnen Abbau-Standorte wird die bisherige durchschnittliche Rohfördermenge in Tonnen pro Jahr (t/a) festgestellt, gegebenenfalls aus Umrechnung aus der durchschnittlichen Produktionsmenge über einen für den Standort jeweils bekannten Korrekturfaktor (in %) für nicht verwertbares Material. Diese durchschnittliche Rohfördermenge wird durch den Faktor der durchschnittlichen Gesteinsdichte (= ca. 2,5/ 2,7 bei den Festgesteinen) dividiert, so erhält man je Standort die bisher durchschnittlich geförderte Menge = den künftigen Mengenbedarf pro Jahr in m³/a.

2. Aus der Datenbank Rohstoffgewinnungsstellen des LGRB kann dieses je Standort aus der minimalen und maximalen Mächtigkeit ein Durchschnittswert für die Wandhöhe in m ermittelt. Durch diesen Wert wird der o.g. Mengenbedarf dividiert → dies ergibt einen ersten Wert für den jährlichen Flächenbedarf je Standort in m² bzw. Hektar (ha/a).

3. Die weitere Ermittlung erfolgt Standort-unabhängig für die Region insgesamt: Die o.g. Einzelwerte aller Standorte werden addiert und ergeben so einen ersten Gesamtwert für den durchschnittlichen jährlichen Flächenbedarf der Region. Zu diesem Wert muss nun der lagerstättegeologisch begründete Zuschlag gemäß RSK 2004 in Höhe von (ca.) 25 % addiert werden, anschließend erfolgt die Multiplikation mit der Anzahl der Jahre, für die die langfristige Rohstoffsicherung vorgenommen werden soll (vgl. Kap. 3. Planungszeitraum), also für 15 oder für 20 Jahre → daraus ergibt sich eine Größenordnung des Bedarfs an festzulegenden Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen in der gesamten Region aus Sicht des LGRB.

4. Abschließend sind gemäß Rohstoffsicherungskonzept des Landes 2004 weitere Unwägbarkeiten aus der Grundstücksverfügbarkeit und weiterer Kriterien in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen = Addition von ‚Sicherheitszuschlägen‘, die laut Industrieverband Steine+Erden ISTE wie oben ausgeführt mit jeweils ca. 20 % anzusetzen sind → dies ergibt den Gesamtwert der festzulegenden Sicherungsgebiete in der Region in ha.

Kalkulation für die Region Nordschwarzwald

(Auszug aus Kap. 5 „Zusammenfassung und Hinweise für die Raumplanung“ des LGRB-Gutachtens vom 30.09.09):

„Die Rohförderung von Steine-Erden-Rohstoffen fällt mit 3,8 Mio. t in der Region Nordschwarzwald im landesweiten Vergleich gering aus. Im Jahr 2008 wurden in Baden-Württemberg rund 85,6 Mio. t an Steine-Erden-Rohstoffen abgebaut. Die Rohförderung aus der Region Nordschwarzwald entspricht damit einem Anteil von 4,4 %. Der Bevölkerungsanteil in der Region beträgt 5,5 % der Landesbevölkerung. Rechnerisch wäre damit eine Fördermenge an Steine-Erden-Rohstoffen von 4,7 Mio. t zur Eigenversorgung erforderlich. Dies zeigt, dass in der Region weniger Rohstoffe gewonnen werden, als zur Eigenversorgung erforderlich wären.

Im Rohstoffbericht 2006 wird ausgeführt, dass sich nach Auskunft der Rohstofffirmen der konjunkturell bedingte Rückgang der Nachfrage bei Baurohstoffen seit Anfang 2005 nicht mehr fortgesetzt habe. Dies lässt sich auch für die Region Nordschwarzwald bestätigen. Seit dem deutlichen Anstieg in der Rohfördermenge von 2004 auf 2005 ist diese aber wieder leicht rückläufig. Die Gesamtfördermenge ist maßgeblich bestimmt durch den Abbau von Karbonatgesteinen des Oberen Muschelkalks, dem mit Abstand wichtigsten Rohstoff der Region.

Die rechnerisch ermittelte Reservemenge für die Konzessionsgebiete liegt bei den Karbonatgesteinen des Oberen Muschelkalks bei ca. 26,9 Mio. m³ (das entspricht knapp 73 Mio. t). Legt man die Fördermenge aus dem Jahr 2008 von etwa 3,77 Mio. t zugrunde, so ergeben sich Reserven für etwas mehr als 19 Jahre. Rechnet man mit der Durchschnittsförderung der letzten 19 Jahre von etwa 4,15 Mio. t, so ergeben sich gut 17 Jahre Reichweite.

In dem für die Region Nordschwarzwald seit dem 12.05.2000 verbindlichen „Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015“ wurden „Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (sog. ‚A-Flächen‘) für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren festgelegt. Für die Vorkommen von Kalksteinen im Oberen Muschelkalk wurden dabei Flächen mit insgesamt ca. 150 ha ausgewiesen. Etwa 16 % dieser Flächen sind heute bereits abgebaut (z.B. stillgelegter Steinbruch Horb-Untertalheim, RG 7518-1) oder in Abbau befindlich. 36 % der Flächen sind inzwischen Teil der unverritzten Konzessionsgebiete (genehmigte Erweiterungsgebiete). 7 % der Schutzbedürftigen Bereiche werden aller Voraussicht nach nicht mehr einem Rohstoffabbau zugeführt, weil diese Gewinnungsstelle demnächst stillgelegt wird (Steinbruch Mühlacker-Sengach, RG 7018-3), oder die Fläche wie zum Beispiel im Steinbruch Sulz am

Eck (RG 7318-1), aufgrund von einzuhaltenen Sicherheitsabständen zu Grundstücksgrenzen nicht mehr in Angriff genommen werden kann. Nur rund 41 % der Schutzbedürftigen Bereiche liegen außerhalb der bestehenden Konzessionsgebiete und können – eine Abbaugenehmigung vorausgesetzt – auch künftig für den Rohstoffabbau vorgesehen werden.

In den konzessionierten Bereichen der A-Flächen (einschließlich der bereits verritzten Abbauf Flächen) des gültigen Teilregionalplans Rohstoffsicherung sind unter Berücksichtigung eines lagerstättegeologisch begründeten Zuschlags von 25 % (verkarstete, gestörte, dolomitisierte Bereiche u.ä.) Kalksteinvorräte von rund 24 Mio. m³, in den noch nicht konzessionierten Bereichen von rund 20 Mio. m³ zu prognostizieren. In den noch nicht abgebauten Bereichen der A-Flächen ist also mit Vorräten von ca. 44 Mio. m³ (knapp 120 Mio. t) zu rechnen. Unter Einbeziehung der durchschnittlichen Rohfördermenge seit 1992 (Mittelwert aus 17 Jahren) würde diese Menge für etwa 22 Jahre reichen. Ausgehend von einem Planungszeitraum von 20 Jahren müssten also Flächen in ähnlicher Größenordnung (ca. 116 ha) als B-Fläche ausgewiesen werden. ...“.

Geht man dagegen gemäß Beschluss des Planungsausschusses von einem Planungszeitraum von ca. 15 Jahren aus, wäre danach eine Flächengröße von ca. 87 ha erforderlich. Darüber hinaus gelangen dann die o.g. ‚Sicherheitszuschläge‘ gem. RSK BW 2004 und ISTE von i.d.R. jeweils 20 % aus mangelnder Grundstücksverfügbarkeit und weiteren Unwägbarkeiten in Genehmigungsverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung zur Berücksichtigung, das sind zusammen 40 %. Für die Festlegung von Sicherungsgebieten für Natursteine für etwa 15 Jahre kommt man somit auf einen Flächenbedarf von ca. 122 ha.

Substituierbarkeit durch Recyclingstoffe

Gemäß Angabe des LGRB vom 24.11.11 brauchte die Substituierbarkeit durch Recyclingbaustoffe bei der im Gutachten von 2009 vorgenommenen Bedarfsermittlung für die Rohstoffgruppe Natursteine/Kalksteine nicht (mehr) extra berücksichtigt zu werden, da dies bereits mittelbar in die Bedarfskalkulation eingeflossen war:

Der im Gutachten von 2009 dargelegte Durchschnittswert von ca. 4,1 Mio. t/a für die Jahre 1992-2008 beschreibt danach einen Zeitraum, in dem die Natursteine-gewinnenden und -verarbeitenden Firmen bereits parallel hierzu in unterschiedlichem Umfang Recyclingbaustoffe, für die Bauschutt und Straßenaufbruch aufbereitet wurden, produzierten und verkauften. Diese Herstellung von Recyclingbaustoffen geschieht aus dem Eigeninteresse der Firmen heraus, die natürlichen Gesteinsressourcen zu schonen. Die Lebensdauer der genutzten Abbaustätten wird dadurch verlängert, und hochwertige Natursteinprodukte werden nur für entsprechend anspruchsvolle Verwendungszwecke abgebaut und eingesetzt. Der vom LGRB ermittelte o.g. Wert gibt daher den tatsächlichen, anteilmäßig nicht mehr substituierbaren Bedarf an hochwertigen, ganz überwiegend güteüberwachten Natursteinprodukten wieder.

Abstimmung und Alternativenprüfung

Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle zu denselben Konflikten kommen.

In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung kann daher nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt werden; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich. Dies trifft ebenso auf Festlegungen des

bereits rechtskräftigen Regionalplanes 2015 wie auf in der Aufstellung befindliche Festlegungen weiterer regionaler Planungen wie die Teilregionalpläne Regenerative Energien, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft zu.

Alternativen zu angemeldeten Gebieten wurden überall dort betrachtet, wo Beeinträchtigungen anderer Belange vermutet wurden oder erkennbar waren. Grundvoraussetzung für mögliche Alternativgebiete war jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt und absolut standortgebunden sind.

Abstimmung mit dem Landesentwicklungsplan 2002, PS 5.3.5

Gemäß Plansatz 5.3.5 LEP (Ziel der Raumordnung) sind Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Sofern also Rohstoff-Vorranggebiete in solchen Bereichen festgelegt werden sollen, müsste dieser Aspekt zuvor ernsthaft und detailliert geprüft und die oben geforderte ‚Unvermeidbarkeit‘ ausführlich hergeleitet und belegt werden.

Abstimmung mit den Nachbar-Regionalplänen

Gemäß § 12 Abs. 5 LplG sowie § 7 Abs. 3 ROG sind Raumordnungspläne und Regionalpläne mit den Plänen benachbarter Planungsräume/Regionen aufeinander abzustimmen. Bezüglich der Rohstoffsicherung waren hier insbesondere die (geplanten) Festlegungen bzgl. Abbau- oder Sicherungsgebieten, die sich in der Nähe von oder direkt an Regionsgrenzen befinden, zu betrachten. Diese Abstimmung mit den Nachbarregionen ist erfolgt, siehe oben unter ‚Flächenbedarf‘. Außerdem wurden seitens der Nachbar-Regionalverbände weder im Rahmen einer frühzeitigen Anhörung, noch bei der formalen Beteiligung im Zuge der Anhörung nach § 12 (2) LplG Bedenken zu den vorgesehenen Vorranggebieten vorgebracht.

Abstimmung mit dem Regionalplan 2015

Ob Konflikte von Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung mit anderen Festlegungen des Regionalplanes 2015 auftreten können, und ob daraus nach Abwägung ggf. Änderungen von Festlegungen des Regionalplanes 2015 erforderlich werden, wurde geprüft:

Kapitel Siedlungsstruktur

- Zentrale Orte und Entwicklungsachsen: Kein Konflikt.
- Siedlungsbereiche und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen: Da Rohstoffabbaustellen und Vorranggebiete i.d.R. außerhalb von bestehenden Siedlungsgebieten, also im Außenbereich vorkommen bzw. liegen sollen, sollte kein Konflikt entstehen. Ggf. sind Abstände zu berücksichtigen.
- Vorranggebiete „Interkommunale Gewerbegebiete“ IKG, sofern gebietsscharf als „Ziel“ festgelegt: Konflikt mit Rohstoffsicherung wäre gegeben; Vorranggebiet IKG geht i.d.R. vor. Bei „Vorschlägen“: Sofern Bauleitplanung vorhanden.
- Vorbehaltsgebiete „Vorratsstandorte für Gewerbe-Großansiedlungen“: Konflikt mit Rohstoffsicherung wäre gegeben; sofern noch kein Siedlungsgebiet GE/GI entstanden ist (→ Bestandsschutz greift), muss eine Einzelabwägung erfolgen → ggf. Änderung R-Plan 2015.
- Versorgungskerne und Ergänzungsstandorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte: Befinden sich i.d.R. im Siedlungsbestand, wo keine Rohstoffsicherung vorkommt/vorkommen sollte = i.d.R. kein Konflikt.

Kapitel Freiraumsicherung

- Regionaler Grünzug: Laut Plansatz 3.2.1 R-Plan 2015 sind u.a. in den Regionalen Grünzügen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig und können sich mit ihnen überlagern. Dies muss für Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen, die ja innerhalb des Geltungszeitraumes des Regionalplanes von ca. 15 Jahren noch

nicht einmal einem konkreten Abbau zur Verfügung stehen sollen, erst recht gelten = kein Konflikt.

- Regionale Grünzäsur: Aufgrund ihrer Hauptfunktion zur Sicherung eines Mindestmaßes an Freiflächen im Nahbereich von dicht aufeinander folgenden Siedlungen würde eine Rohstoffsicherung mit der Option eines späteren Abbaus (Abstände!) im nachfolgenden Planungszeitraum i.d.R. einen potentiellen Konflikt heraufbeschwören und sollte daher hier i.d.R. unterbleiben.
- Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz: Konflikt mit Rohstoffsicherung wäre prinzipiell gegeben, daher Abwägung erforderlich. [Abwägungshinweis: Da die Bodenschutzgebiete auf dem Vorhandensein bestimmter Bodenfunktionen beruhen, diesbezüglich also zwar standortgebunden sind, diese Gebiete aber in der Region sehr großflächig vorkommen und festgelegt sind, kann eine ebenfalls standortgebundene Nutzung wie die Rohstoffsicherung, die dagegen aber viel geringere nutzbare Flächenpotentiale aufweist, i. d.R. mit einem höheren Gewicht in die Abwägung eingestellt werden] → ggf. Änderung R-Plan 2015. [Abwägung erfolgte dementsprechend, höheres Gewicht für Rohstoffsicherung].
- Gebiete für Naturschutz und Landespflege: Von der Verbindlichkeit ausgenommen = daher kein Konflikt, jedoch ggf. in der Abwägung berücksichtigen.
- Vorbehaltsgebiete Mindestflur: Die (landwirtschaftliche) Bewirtschaftung oder Pflege dieser Gebiete (i.d.R. Rodungsinseln um Höhenorte im Schwarzwald) soll sichergestellt werden. Die Unterschreitung der Mindestflur (z.B. durch Aufforstung) ist aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas „zu vermeiden“ (→ Offenhaltung der Kulturlandschaft). Ein Rohstoffabbau (i.d.R. mit der Rekultivierungsaufgabe nach abgeschlossenem Abbau „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes/der ursprünglichen Nutzung“) stellt i.d.R. keinen Konflikt dar.
- Waldflächen: Grundsätze gem. Plansatz 3.3.4 R-Plan 2015; davon unabhängig gilt aber PS 5.3.5 LEP (sh. oben). Die Waldflächen sollen soweit wie möglich erhalten werden, allerdings sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt; → Rohstoffabbau stellt zwar im Prinzip hier einen Konflikt dar. Da potentielle Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung geologisch bedingt extrem standortgebunden und daher sehr selten in der Region sind, haben diese eine hohe regionale Bedeutung und i.d.R. damit auch ein deutlich höheres Gewicht in der Abwägung als Waldflächen, die nicht Wälder gem. PS 5.3.5 LEP sind. Diese sind gesondert zu beachten.
- Vorbehaltsgebiete für Erholung: Diese sind für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet, die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion dieser Räume ist zu sichern. Rohstoffabbau wäre hier ein potentieller Konflikt → Abwägung erforderlich. Da diese Gebiete sehr großflächig in der Region ausgewiesen sind, die Rohstoffsicherung dagegen aufgrund ihrer geologisch bedingten sehr kleinräumigen Standortgebundenheit aber viel geringere nutzbare Flächenpotentiale aufweist, ist dies in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen → ggf. Änderung R-Plan 2015. [In der Abwägung erhielt die Rohstoffsicherung ein höheres Gewicht → Streichung der Vorbehaltsgebiete].
- Wasserwirtschaft: Ziel Trinkwasserspeicher Eyachtal (Gmkg. Neuenbürg, Höfen und Bad Wildbad) ist zu beachten, die Wasserschutzgebiete im Einzugsbereich der vorhandenen bzw. geplanten Trinkwasserspeicher „Kleine Kinzig“ (Gmkg. Alpirsbach) und „Eyachtal“ wären gem. Z (4) Plansatz 3.3.6 R-Plan 2015 besonders zu berücksichtigen. Die weiteren Grundsätze z.B. zum vorbeugenden Hochwasserschutz wären ggf. in der Abwägung zu berücksichtigen.

Kapitel Verkehr und Infrastruktur

- Freihaltetrassen für Straße und Schiene (PS 4.1.8 und 4.1.15 R-Plan 2015): Im Bereich der in der RNK dargestellten Freihaltetrassen sind Maßnahmen, die einem späteren Straßen-/Gleisbau an dieser Stelle entgegenstehen können, nicht zulässig → Konflikt mit der Rohstoffsicherung, Prüfung im Einzelfall.
- Der Standort für ein potentielles Regionales Logistikzentrum für den kombinierten Verkehr am Bahnhof Nagold ist zu sichern → Ziel ist zu beachten, Rohstoffabbau bzw. sicherung ausgeschlossen.

Abstimmung mit weiteren regionalen Planungen

Regenerative Energien:

Die im Entwurf des Teilregionalplanes Regenerative Energien vom 18.08.2007 als „Ziel“ beabsichtigten Festlegungen gelten im Sinne von § 3 (2) LplG als „sonstige öffentliche Belange“ und sind daher in der Abwägung zu berücksichtigen → Prüfung im Einzelfall. Dies betrifft die dort vorgesehenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik. Die im Entwurf des Teilregionalplanes Regenerative Energien ebenfalls genannten Vorbehaltsgebiete für Biomasse- und Biogasanlagen sind dort nicht gebiets-scharf dargestellt und können somit auch keine Berücksichtigung finden.

Nach graphischer Verschneidung/Überlagerung im GIS des RVNSW ergab sich keinerlei Überlagerung von im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen mit den Interessengebieten Rohstoffsicherung. Ebenso ergab sich keinerlei Überlagerung von Interessengebieten Rohstoffsicherung mit im Entwurf geplanten Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik. Somit ist keine Betroffenheit des bisherigen Entwurfs des Teilregionalplanes Regenerative Energien erkennbar/gegeben. Dieser Entwurf des Teilregionalplanes Regenerative Energien wird allerdings derzeit vollständig überarbeitet. Daher war auch die eventuelle Überlagerung von Interessengebieten zur Rohstoffsicherung mit dort etwa vorgesehenen weiteren oder anderen Zielen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zu prüfen. Mit Stand März 2011 war festzustellen, dass die Neuerarbeitung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass sich bereits jetzt mögliche Gebietsfestlegungen abzeichnen. Im Zuge der bis Anfang 2012 erfolgten Weiterbearbeitung des Teilregionalplans ‚Windenergie‘ wurden Rohstoff-Vorranggebiete pauschal als Ausschlussflächen definiert.

Landwirtschaft und Forstwirtschaft:

Für die Freiraumnutzungen Land- und Forstwirtschaft sind im Regionalplan 2015 noch keine gebietsscharfen Festlegungen getroffen worden. Ein Teilregionalplan Landwirtschaft befindet sich zur Zeit in der Aufstellung. Im Zuge der Vorplanung wurde in einem begleitenden Arbeitskreis entschieden, dass Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen aufgrund der in der Region deutlich größeren Begrenztheit der entsprechenden Vorkommen Vorrang gegenüber potentiellen Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft haben und letztere daher in Überlagerungsfällen zurückstehen und dort nicht festgelegt werden sollen.

Abstimmung mit kommunalen Belangen

Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne ist die Rohstoffsicherung i.d.R. ausgeschlossen. Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen (z.B. Stadtentwicklungspläne) sind gemäß § 3 (2) LplG in der Abwägung zu berücksichtigen.

In Folge des Einleitungsbeschlusses von 2004 zur Ergänzung des Teilregionalplanes erfolgte zwischen August und Oktober 2004 eine erste (Gebiets-unabhängige) Information und Beteiligung der Städte und Gemeinden im Vorfeld der weiteren Plan-Erarbeitung. Da zwischenzeitlich aber mehrere Jahre vergangen waren, wurde im Vorfeld der Erarbeitung des Vorentwurfs im Jahr 2009 eine nochmalige (jetzt gebietsbezogene) Abstimmung mit den Kommunen durchgeführt. Dazu wurden diese um Stellungnahme zu den vorgesehenen Gebieten und um Mitteilung ggf. entgegenstehender kommunaler Belange gebeten. Dies erfolgte auch bei zusätzlich betroffenen Kommunen im Rahmen von Alternativen-Betrachtungen. Außerdem wurden bereits in diesem Stadium erkennbare Belange von Privatpersonen abgeprüft und diese um Stellungnahme zu sie betreffenden geplanten Gebieten gebeten. Diese sowie die Stellungnahmen der Kommunen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in die Abwägungen vor dem Beschluss über den Entwurf der Planung eingestellt.

Betroffenheit von Fach- und Umweltbelangen

Fach- und Umweltbelange können nicht nur in einem Vorranggebiet selbst, sondern auch durch dieses in der unmittelbaren Umgebung betroffen sein. Diese Betroffenheiten in der Umgebung werden durch sogenannte ‚Wirkzonen‘ (WZ) im Umkreis von 300 m um die Gebiete ermittelt. Dies entspricht der gängigen Praxis der Regionalplanung bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen: vom RV wird mit dieser Wirkzone ein ‚Suchraum‘, ein ‚Untersuchungsraum‘ von 300 m Radius um geplante Vorranggebiete definiert, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltgüter entstehen können, die dann ggf. näher zu prüfen wären. Der Wert „300 m“ ist dabei aus dem sog. „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“ abgeleitet, der zur vorsorgenden Immissionsschutzwehrung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung einen Mindestabstand von Steinbrüchen, in denen gesprengt wird, zu Wohnbebauung von 300 m vorschreibt.

Der Umfang und der Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts gem. § 2a Abs. 3 LplG ergab sich auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört. Diese Behörden wurden im Rahmen eines ‚Scopings‘ im Januar 2010 zwecks Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad beteiligt und angehört. Zur Erörterung der Thematik fand ein sog. Scoping-Termin am 19.01.2010 statt, darüber hinaus erhielten alle Fachbehörden die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Daraus ergab sich die Notwendigkeit zur Berücksichtigung folgender Fachbelange:

Belange / Kriterien	generelle Regelung, Handhabung, Abstände
Siedlung Wohnen und Gewerbe Bestand (jegliche Nutzung)	Umweltschutzvorsorgeplanung gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich → gemäß dem in der Praxis angewandten „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“ von 1998 sollen „Steinbrüche, in denen Sprengstoffe ... verwendet werden“, i.d.R. einen Abstand von mind. 300 m einhalten. Für andere Steinbrüche werden je nach Abbauart in der Praxis geringere Abstände (z.B. 100 od. 200 m) vorgesehen.
Sonderfläche Bund (Standort-Übungsplätze)	Freihaltung + Abstände wie oben
Bundesautobahnen	Abstand 40 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn gem. § 9 (1) Satz 2 Bundesfernstraßengesetz
Bundesstraßen und Landesstraßen	Abstand 20 m wie oben sowie gem. § 22 (1) und (8) Straßengesetz BW, sofern vom Maßstab her darstellungstechnisch machbar
Kreisstraßen	Abstand 15 m gemäß § 22 (1) StrG BW wie vor.
Eisenbahnstrecken	Keine Errichtung ‚baulicher Anlagen‘ im Abstand von 50 m, wenn die Betriebssicherheit gefährdet sein könnte (gem. § 4 Landeseisenbahngesetz BW) → Regelung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
Freileitungen ab 110 kV	Keine Einschränkung für die Festlegung von Sicherheitsgebieten.
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I und II laut „Flurbilanz“ der LW-Fachverwaltung gemäß § 7 Abs.2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz LLG	→ in der Abwägung berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und die Behandlung der Umweltbelange und Umweltschutzgüter im weiteren Planungsverfahren ist in dem gemäß § 2a LplG erstellten „Umweltbericht“ aufgeführt, auf den hier verwiesen wird. Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument zur Ergänzung dieser Begründung vorgelegt.

Ergänzende Alternativen-Betrachtung

Bis zum Scoping waren im Raum zwischen Dornstetten, Glatten und Horb mögliche Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung in Dornstetten und Glatten sowie Horb-Talheim/Nagold-Hochdorf in die Planung einbezogen. Ein weiteres denkbare Gebiet (als Alternative zu den möglicherweise aufgrund der konfligierenden Belange kritisch zu bewertenden Vorranggebieten Nagold-Hochdorf (Nord), Nr. 7418-3-S, und Dornstetten-Lattenberg, Nr. 7517-3-S) wurde daher südlich Waldachtal-Tumlingen lokalisiert (Gebiet „Riedhalde“ 7517-neu-S). Zu diesem Gebiet sind allerdings seitens der Gemeinde und verschiedener Umweltbehörden im ‚Scoping‘-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung erhebliche Belange vorgetragen worden, die einer Festlegung dieses Gebietes als Vorranggebiet möglicherweise entgegenstehen. Daher musste die Suche nach Alternativ-Gebieten in diesem Raum, bei denen möglicherweise weniger Belange betroffen sind, ausgeweitet werden.

Möglicherweise aus rohstoffgeologischer Sicht denkbare weitere Alternativen liegen in den Vorkommen L 7516-28, -30 und -31 der Karte mineralischer Rohstoffe FDS des LGRB im Bereich zwischen Dornstetten, Glatten, Horb und der Regionsgrenze im Süden bei Schopfloch-Oberiflingen, waren aber noch zu prüfen. Dazu wurden innerhalb der vom LGRB in der KMR dargestellten Vorkommen mögliche Vorranggebiete so abgegrenzt, dass keine aus den Daten der LUBW erkennbaren Umweltbelange bzw. Schutzgüter wie z.B. FFH-Gebiete, Schutzgebiete oder Biotope betroffen sind, dass diese Gebiete sich weitgehend an vorhandenen Grenzen, Feld- und Waldwegen oder Straßen sowie an Waldrändern orientieren, um damit später im Rahmen einer eventuellen Abbau-Planung sinnvoll handhabbare und zweckmäßig geschnittene und zusammenhängende Gebiete zu erhalten, und die eine annähernde Größenordnung von ca. 15 ha aufweisen, um damit für einen Planungszeitraum von ca. 15 Jahren ein ausreichend großes Rohstoffpotential gewährleisten zu können.

An der vergleichenden Betrachtung dieser Alternativen wurden die betroffenen Kommunen, die in diesem Raum tätige Abbaufirma sowie die Umweltbehörden beteiligt. Dazu wurde diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der ermittelten Betroffenheiten haben sich in der vergleichenden Betrachtung* die beiden Alternativen

- 7517-1-S2 Glatten-Ost/Schopfloch und
- 7517-neu3-S Schopfloch-Oberiflingen „Heerweg“

als besser geeignete Alternativen herausgestellt; die anderen Alternativen wurden als weniger oder nicht geeignet eingestuft und daher ausgeschieden (* → Übersichtstabelle Alternativenvergleich ist am Schluss des **Umweltberichts** als Anhang beigefügt). Diese beiden Alternativen wurden neben dem Gebiet Tumlingen-Süd „Riedhalde“ in die Umweltprüfung einbezogen. Insgesamt wurden damit in der Umweltprüfung 25 mögliche Vorranggebiete betrachtet.

Abwägung und Entwurfsbeschluss

Die Ergebnisse der UP sowie die anderen bekannten und zuvor aufgeführten Belange wurden im Folgenden gegeneinander und untereinander abgewogen. In diesem Zuge wurde dann entschieden, welche potentiellen Vorranggebiete in den Entwurf der Planung (zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (2) und (3) LplG) eingestellt werden. Dabei war es im Fall Mönshausen sowie im Raum zwischen Glatten, Schopfloch und Waldachtal mangels hinreichend bestimmbarer Gewichtung verschiedener vorgebrachter Belange noch nicht möglich, bereits für den Entwurf der Planung eine klare Abwägungsentscheidung zu treffen. Im Fall ‚Mönshausen‘ wurde das geplante Vorranggebiet daher vorerst nur „vorläufig“ in den Entwurf aufgenommen, im Raum Glatten/Waldachtal wurden die drei fraglichen Alternativ-Gebiete aufgenommen, um nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dann zu einer klaren Abwägungsentscheidung vor dem Satzungsbeschluss zu kommen.

Die zuvor in Einzelfallbetrachtungen für die anderen Gebiete hergeleiteten und begründeten Abwägungsbeschlüsse ergaben in der Gesamtschau für den **Entwurf** folgendes Ergebnis:

Gebiets-Nr.	Bezeichnung	beantragte Gebietsart	Rohstoff- gruppe	Größe (ca. ha)	Abwägungs- beschluss
6918-3-A	Maulbronn (Lauster)	Erweiterung eines Vorrang- gebietes für den Abbau	Natur- werkstein	0,9	Ausscheiden (Zurückstellung)
7018-1-S	Mühlacker-Enzberg	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	15,1	Beibehaltung
7019-1-A	Illingen/(Vaihingen-Roß- wag) „Lichtenberg- Süd“	Neues Vorranggebiet für den Abbau	Natur- werkstein	0,5	Beibehaltung
7019-1-S	Illingen/(Vaihingen-Roß- wag), „Lichtenberg- Nord“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	2,7	Beibehaltung
7019-9-A	Illingen-Süd „Lausegarten“	Neues Vorranggebiet für den Abbau (dafür Streichung Nr. 7019-2 TeilRplan 2000-2015)	Naturstein	12,9	Beibehaltung
7019-9-S	Illingen-Süd „Wolfsäcker“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	10,9	Beibehaltung
7118-1-A	Tiefenbronn-Mühlhausen	Erweiterung eines Vorrang- gebietes für den Abbau (dafür Reduzierung Nr. 7118-1 TRp.)	Natur- werkstein	0,6	Beibehaltung
7118-1-S	Tiefenbronn-Mühlhausen	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Natur- werkstein	1,6	Beibehaltung
7119-1-S	Heimsheim	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	8,6	Beibehaltung
7119-1-S1	Heimsheim-Süd	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	4,2	vorläufig ausscheiden
7119-2-S	Mönsheim	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	6,5	vorläufig beibehalten
7318-1-A	Wildberg-Sulz am Eck „Zimmeler/Weiler“	Erweiterung eines Vorrang- gebietes für den Abbau	Naturstein	18,7	Beibehaltung
7318-1-S	Wildberg-Sulz am Eck „Lehen“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	22,8	Beibehaltung
7416-2-A	Baiersbronn-Heselbach „Schrofel“	Erweiterung eines Vorrang- gebietes für den Abbau	Naturstein	2,4	Beibehaltung
7416-2-S	Baiersbronn-Heselbach „Schrofel“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	1,6	Beibehaltung
7417-3-S	Waldachtal-Salzstetten	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	6,9	Beibehaltung
7418-1-S	Nagold-Ost /(Mötzingen)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	22,6	Beibehaltung
7418-3-S	Nagold-Hochdorf-Nord	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	11,4	Ausscheiden
7517-1-S	Glatten	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	3,1	Beibehaltung
7517-1-S2	Glatten-Ost /Schopfloch (Alternative)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	12,7	noch offen

Gebiets-Nr.	Bezeichnung	beantragte Gebietsart	Rohstoff-gruppe	Größe (ca. ha)	Abwägungs-beschluss
7517-3-S	Dornstetten „Lattenberg“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	3,5	Ausscheiden
7517-neu-S	Waldachtal-Tumlingen-Süd „Riedhalde“ (Alternative)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	13	noch offen
7517-neu3-S	Schopfloch-Oberiflingen „Heerweg“ (Alternative)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	17,2	noch offen
7518-3-S	Nagold-Hochdorf-West/ (Horb-Talheim)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	15,7	zunächst ausscheiden
7618-3-S	Empfingen / (Sulz-Fischingen)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	4,5	Beibehaltung

Zwischenbilanz Bedarfsdeckung ‚Sicherungsgebiete‘ für Natursteine:

Die angemeldeten ‚Sicherungsgebiete‘ und die betrachteten Alternativen für die wichtigste Rohstoffgruppe „Natursteine für den Verkehrswegebau“, für die eine konkrete Bedarfsgröße vom LGRB ermittelt und vorgegeben wurde und die den Hauptzweck und den Schwerpunkt der vorliegenden Planung darstellen, wiesen ursprünglich einen Flächenumfang von rund 187 ha auf. Nach der Abwägung ergaben sich aus den Beschlüssen des Planungsausschusses für den Planentwurf potentielle Vorranggebiete zur Sicherung von Naturstein-Rohstoffen im Flächenumfang von ca. 118 ha. Unter der Voraussetzung, dass eines der vorgenannten Alternativ-Gebiete als Sicherungsgebiet festgelegt wird (andernfalls das Gebiet Nagold-Hochdorf-West), konnte damit die ermittelte Bedarfgröße von ca. 122 ha für Sicherungsgebiete für diese Rohstoffgruppe zwar nicht genau, aber doch nahezu erreicht werden, womit aus Sicht des Regionalverbands eine Bedarfsdeckung hinreichend gewährleistet wäre.

Behandlung der Thematik „Lage eines VRG in Wasserschutz-Zone III“

In der methodischen Beschreibung der Umweltprüfung (**Umweltbericht** S. 203 ff.) ist dargestellt, welche Empfehlungen der UP-Gutachter bei der Lage eines potentiellen Vorranggebiets innerhalb einer Wasserschutz-Zone III, IIIA oder IIIB gibt (dort S. 205). Wenn das geplante VRG bei späterer Umsetzung einen „Neuaufschluss“ mit Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes darstellt, wurde vom Gutachter das Erfordernis nach einer Einzelfallprüfung in Form eines hydrogeologischen Gutachtens bereits auf der Ebene der Regionalplanung formuliert, da er in diesen Fällen von einem hohen Gefährdungsgrad ausgeht. Von den konkret geplanten VRG betrifft dies letztlich nur das Gebiet 7318-1-A Wildberg-Sulz am Eck „Lehen“.

Der Regionalverband hielt dies jedoch bei der Planaufstellung nicht für erforderlich, da er davon ausging, dass eine Verträglichkeit eines späteren Abbaus innerhalb der WSG-Zone III grundsätzlich möglich sein müsse, nachdem dieser Nachweis (der im späteren immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen ist) auch in allen bisherigen Verfahren in Muschelkalkvorkommen in der Region gelungen ist.

Da im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 12 LplG zu dieser Thematik z.T. erhebliche Bedenken vorgebracht wurden, insbesondere zu den bei Wildberg und Nagold geplanten Vorranggebieten, erfolgte eine weitergehende und vertiefende Betrachtung dieser Sachlage. Dabei wurde die für diese WSG mit Wirkung vom 20.10.2010 neu erlassene Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und nicht wie bisher im UB die ‚Musterverordnung‘ zu Grunde gelegt. Die vertiefende Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass es trotz der in dieser Schutzgebiets-VO festgelegten Verbotstatbestände dennoch gelingen kann, im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens mit hydrogeologischem Gutachten, Auflagen, Vorkehrungen und ggf.

Ausnahmeregelungen zu einer Abbaugenehmigung zu kommen. Damit ist aus Sicht des Regionalverbandes seine o.g. bisherige Auffassung bestätigt worden, nach der die Lage eines VRG in Zone III eines WSG grundsätzlich keine Ausschlusswirkung für die Festlegung von Rohstoff-Vorranggebieten auf der regionalplanerischen Ebene entfalten kann. Daher erfolgte in der Abwägung die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet. Die abschließende Prüfung über Art und Umfang eines späteren Abbaus erfolgt auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, für die dann detaillierte hydrogeologische Gutachten erforderlich sind.

Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 10 ROG i.V.m. § 12 LplG am Planentwurf erfolgte die Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Danach erfolgte eine **erneute Abwägung** aller Belange, die zum Einen im Fall des geplanten VRG Mönshheim zum Ausscheiden dieses Gebietes aus dem Plan führt, zum Anderen im Fall Mühlacker-Enzberg zur Zurückstellung des Gebiets mit dem Auftrag einer erweiterten Alternativensuche, und schließlich im Fall der Alternativenbetrachtung im Raum Dornstetten/ Glatten/ Schopfloch/ Waldachtal zur Entscheidung für das VRG Glatten-Ost/ Schopfloch (ehem. Alternative 1) und zum Ausscheiden der anderen Alternativen Waldachtal-Tumlungen-Süd „Riedhalde“ sowie Schopfloch-Oberflingen „Heerweg“ führt.

Damit stellt sich in der Gesamtschau, bezogen auf alle zu Beginn des Verfahrens angemeldeten Gebiete, das Ergebnis nach der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wie folgt dar:

Gebiets-Nr.	Bezeichnung	beantragte Gebietsart	Rohstoffgruppe	Größe (ca. ha)	Abwägungsbeschluss
6918-3-A	Maulbronn (Lauster)	Erweiterung eines Vorranggebietes für den Abbau	Naturwerkstein	0,9	weiterhin Zurückstellung
7018-1-S	Mühlacker-Enzberg	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	15,1	Zurückstellung erweiterte Alternativensuche
7019-1-A	Illingen/(Vaihingen-Roßwag) „Lichtenberg- Süd“	Neues Vorranggebiet für den Abbau	Naturwerkstein	0,5	Beibehaltung
7019-1-S	Illingen/(Vaihingen-Roßwag), „Lichtenberg- Nord“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	2,7	Beibehaltung
7019-9-A	Illingen-Süd „Lausegarten“	Neues Vorranggebiet für den Abbau (dafür Streichung Nr. 7019-2 TeilRplan 2000-2015)	Naturstein	13,0	Beibehaltung
7019-9-S	Illingen-Süd „Wolfsäcker“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	11,0	Beibehaltung (geringfügige Verschiebung)
7118-1-A	Tiefenbronn-Mühlhausen	Erweiterung eines Vorranggebietes für den Abbau (dafür Reduzierung Nr. 7118-1 TRp.)	Naturwerkstein	0,6	Beibehaltung
7118-1-S	Tiefenbronn-Mühlhausen	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturwerkstein	1,6	Beibehaltung
7119-1-S	Heimsheim	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	8,6	Beibehaltung
7119-1-S1	Heimsheim-Süd	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	4,2	Ausscheiden
7119-2-S	Mönshheim	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	6,5	Ausscheiden

Gebiets-Nr.	Bezeichnung	beantragte Gebietsart	Rohstoffgruppe	Größe (ca. ha)	Abwägungsbeschluss
7318-1-A	Wildberg-Sulz am Eck „Zimmler/Weiler“	Erweiterung eines Vorranggebietes für den Abbau	Naturstein	18,7	Beibehaltung
7318-1-S	Wildberg-Sulz am Eck „Lehen“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	22,8	Beibehaltung
7416-2-A	Baiersbronn-Röt/-Heselbach „Schrofel“	Erweiterung eines Vorranggebietes für den Abbau	Naturstein	2,4	Beibehaltung
7416-2-S	Baiersbronn-Röt/-Heselbach „Schrofel“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	1,6	Beibehaltung
7417-3-S	Waldachtal-Salztetten	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	6,9	Beibehaltung
7418-1-S	Nagold-Ost /(Mötzingen)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	22,6	Beibehaltung
7418-3-S	Nagold-Hochdorf-Nord	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	11,4	Ausscheiden
7517-1-S	Glatten	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	3,1	Beibehaltung
7517-1-S2	Glatten-Ost /Schopfloch	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	12,7	Beibehaltung
7517-3-S	Dornstetten „Lattenberg“	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	3,5	Ausscheiden
7517-4-S	Waldachtal-Tumlingen-Süd „Riedhalde“ (Alternative)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	13	Ausscheiden
7517-4-S	Schopfloch-Oberifflingen „Heerweg“ (Alternative)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	17,2	Ausscheiden
7518-3-S	Nagold-Hochdorf-West/ (Horb-Talheim)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	15,7	Ausscheiden
7618-3-S	Empfingen / (Sulz-Fischingen)	Neues Vorranggebiet zur Sicherung	Naturstein	6,2	Beibehaltung/ Erweiterung

Schlussbilanz Bedarfsdeckung ‚Sicherungsgebiete‘ für Natursteine:

Daraus ergibt sich ein Flächenumfang der Vorranggebiete zur Sicherung von Natursteinen, für die das LGRB eine Bedarfsgröße von 122 ha vorgegeben hatte, von nunmehr rund **98 ha**. Damit wird diese Zielgröße derzeit um rund 24 ha verfehlt. Dennoch stellt dieser Flächenumfang der Sicherungsgebiete für Natursteine eine Größenordnung dar, mit der vorerst eine weitgehende Bedarfsdeckung für diese Rohstoffgruppe gewährleistet werden kann.

Für den Teilraum Pforzheim/Mühlacker wird kurzfristig eine erweiterte Alternativensuche zur baldigen Lokalisierung eines geeigneten Vorranggebiets zur Sicherung von Natursteinen (hier: Muschelkalk) erfolgen und als getrenntes Änderungsverfahren weitergeführt.

Weitergehende Überlegungen zur Lokalisierung ggf. zusätzlicher geeigneter Gebiete als Vorranggebiete zur Sicherung von Natursteinen werden im Zuge der in den kommenden Jahren anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans angestellt.

Ergänzender Hinweis zum zurückgestellten Gebiet Maulbronn (Lauster):

Auf die Erweiterung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit der lfd.Nr. 6918-3-A wird zunächst aufgrund erheblicher Konflikte (vgl. [Umweltbericht](#) S. 44 ff.) verzichtet. Eine weitere Rohstoffgewinnung des wahrscheinlich abbauwürdigen Vorkommens durch das Unternehmen ist beabsichtigt. Erforderliche Verträglichkeitsuntersuchungen (Natura2000, Hydrogeologie) werden zum gegebenen Zeitpunkt durch das Unternehmen angestrebt.

D. Es werden nach Plansatz 3.2.7 folgende weitere neue Plansätze eingefügt:

„PS 3.2.8 (Grundsatz) Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen

Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9) in der Region Nordschwarzwald dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, sollen in diesen Bereichen vermieden werden.

Begründung:

Auf den Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) werden die wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen des Landes auf Grundlage aktueller Untersuchungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dargestellt, erläutert und bewertet. Vorrangiges Ziel laut Vorwort der KMR ist die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung seitens der Regionalplanung und der Rohstoffindustrie. Insbesondere die in den Karten dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit stellen die wichtigste Grundlage für die weiteren planerischen Arbeiten dar.

Da diese Vorkommen, insbesondere bezogen auf die Rohstoffgruppe „Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag“ in der Region Nordschwarzwald aufgrund der geologischen Gegebenheiten sehr begrenzt sind und nur sehr kleinräumig vorliegen, sollen zumindest die Vorkommen, die laut KMR bereits „nachgewiesen“ und deren Bauwürdigkeit bereits mit „wahrscheinlich“ bewertet ist, über die bereits erfolgte Festlegung regionalplanerischer Vorranggebiete hinaus zum Zwecke einer langfristigen Vorsorge für die Rohstoff-Nutzbarkeit bei allen künftigen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

PS 3.2.9 (Vorschlag) Planerische Sicherung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen des landesweiten Rohstoffsicherungskonzeptes und/oder des Landesentwicklungsplans eine zu PS 3.2.8 entsprechende ‚Schutzklausel‘ für die in den KMR 50 des LGRB dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit aufzunehmen.

Begründung:

Eine über bereits festgelegte Vorranggebiete hinausgehende sehr langfristige Vorsorge für die spätere Nutzbarkeit der in PS 3.2.8 genannten Vorkommen sollte, da dies eine landesweit bedeutsame Aufgabe ist, auch auf Landesebene entweder im Rohstoffsicherungskonzept des Landes oder im Landesentwicklungsplan erfolgen.

PS 3.2.10 (Grundsatz) Berücksichtigung des Umweltberichts

In späteren naturschutz- oder immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, die vor einem konkreten Abbau i.d.R. durchzuführen sind, sollen die im Umweltbericht zur 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung aufgeführten Hinweise zu vertieften Prüfanforderungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in die Schutzgüter sowie zum Artenschutz berücksichtigt werden.

Begründung:

Im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umwelt-Schutzgüter geprüft und bewertet, soweit dies auf der regionalplanerischen Ebene leistbar und gefordert war (Prinzip der ‚Abschichtung‘). Im Zuge der Prüfung und der durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit an der Planung wurden weitere, detaillierte Hinweise vorgebracht, die teilweise den spezielleren Artenschutz betreffen, oder auch Vorschläge zur Vermeidung oder Minimierung der mit Umsetzung der Planung befürchteten Eingriffe in einzelne Schutzgüter umfassen. Diese Hinweise konnten zwar auf der regionalplanerischen Ebene noch keine Behandlung oder gar Umsetzung erfahren; sie sind aber im Umweltbericht dokumentiert und stellen wertvolle Hinweise zur Berücksichtigung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen dar.“

E. Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 (3) ROG i.V.m. § 2a (6) LplG

a) Umwelterwägungen wurden wie folgt in den Plan einbezogen:

Durch die Berücksichtigung aktueller Umweltdaten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz sowie anderer Planungsträger bei der Prüfung der Betroffenheit von Umweltbelangen durch die geplanten Rohstoff-Vorranggebiete sowie durch die Berücksichtigung der Äußerungen und Stellungnahmen der Umweltbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß § 2a Landesplanungsgesetz, bei der Prüfung der Betroffenheit und Gefährdung der europäischen Schutzgebiete Natura2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (SPA)) als Bestandteil der Umweltprüfung sowie bei der Prüfung verschiedener Alternativen, die sich im Laufe des Verfahrens aufgedrängt haben.

Die Prüfung der Umweltaspekte erfolgte dabei nicht nur innerhalb der geplanten Vorranggebiete, sondern auch im Umfeld: Fach- und Umweltbelange können nicht nur in einem Vorranggebiet selbst, sondern auch durch dieses in der unmittelbaren Umgebung betroffen sein. Diese Betroffenheiten in der Umgebung werden durch sogenannte ‚Wirkzonen‘ (WZ) im Umkreis von 300 m um die Gebiete ermittelt.

Dies entspricht der gängigen Praxis der Regionalplanung bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen: vom RV wird mit dieser Wirkzone ein ‚Suchraum‘, ein ‚Untersuchungsraum‘ von 300 m Radius um geplante Vorranggebiete definiert, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante

Auswirkungen auf Umweltgüter entstehen können, die dann ggf. näher zu prüfen wären. Der Wert „300 m“ ist dabei aus dem sog. „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“ abgeleitet, der zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung einen Mindestabstand von Steinbrüchen, in denen gesprengt wird, zu Wohnbebauung von 300 m vorschreibt; dieser Wert wurde im Rahmen des Scopings vor der Umweltprüfung von den beteiligten Behörden bestätigt.

Der Umfang und der Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts gem. § 2a Abs. 3 LplG ergab sich auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört. Diese Behörden wurden im Rahmen eines ‚Scopings‘ im Januar 2010 zwecks Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad beteiligt und angehört. Zur Erörterung der Thematik fand ein sog. Scoping-Termin am 19.01.2010 statt, darüber hinaus erhielten alle Fachbehörden die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und die Behandlung der Umweltbelange und Umweltschutzgüter im weiteren Planungsverfahren ist in dem gemäß § 2a LplG erstellten „Umweltbericht“ aufgeführt, auf den hier wiederum verwiesen wird. Für die neuen Plansätze 3.2.8, 3.2.9 und 3.2.10 erfolgte keine gesonderte Umweltprüfung, da durch diese kein Rahmen für konkrete Eingriffe gesetzt wird und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirkt werden.

b) Der Umweltbericht wurde wie folgt im Plan berücksichtigt:

Die Umweltprüfung hat für einige geplante Vorranggebiete die erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt-Schutzgütern prognostiziert, darunter besonders der Schutzgüter Flora und Fauna, Boden und Wasser. Bedingt durch die absolute Standortgebundenheit sowie relative Seltenheit und nur kleinräumige Verfügbarkeit abbauwürdiger Rohstoffvorkommen in der Region lassen sich einige dieser Beeinträchtigungen mangels nutzbarer Vorkommen weder durch anderweitige Planungsalternativen noch durch anderweitige sinnvolle und zielorientierte Maßnahmen vermeiden (verstärkter Rohstoffimport von außerhalb wird nicht als sinnvolle und zweckmäßige Planungsalternative angesehen).

Die festgestellten Beeinträchtigungen führten daher auf Grund der meist erforderlichen höheren Gewichtung der Belange der Rohstoffsicherung nur in wenigen Fällen zu einer Planänderung. Hinweise im Umweltbericht zur Verringerung und Vermeidung einzelner Beeinträchtigungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

c) Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und deren Berücksichtigung im Plan:

Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens waren eine vertiefte Prüfung der Betroffenheit der gemäß neuer Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums

Tübingen vom Oktober 2010 festgelegter Wasserschutzgebiete im Bereich der Vorranggebiete bei Wildberg-Sulz am Eck und Nagold-Ost (Prüfergebnis: Kein Ausschlussgrund für Rohstoff-Vorranggebiete gegeben), die Prüfung eines Alternativ-Gebietes beim Standort Mühlacker-Enzberg (Ergebnis: Alternative ist ungeeignet als VRG), zum geplanten Vorranggebiet Mönshaus die Nennung hinreichender Gründe seitens der kommunalen Träger, die in der Abwägung zum Ausschluss des Gebietes führten, die Neubewertung der Alternativen im Raum Dornstetten/Glatten/Schopfloch/Waldachtal, die zur Entscheidung für die Alternative Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet führte, sowie viele Anregungen bezüglich der Themen Artenschutz, Wasserschutz und zu anderen Umwelt-Schutzgütern, die Berücksichtigung im neuen Grundsatz 3.2.10 fanden und in den Gebiets-Steckbriefen im Umweltbericht aufgenommen und dokumentiert wurden.

F. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans („Monitoring“):

Gemäß § 2a LplG enthält der **Umweltbericht** eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans durchgeführt werden sollen. Gemäß § 28 (4) ist für diese Überwachung die höhere Raumordnungsbehörde zuständig, die dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen nutzt. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit die Voraussetzung für wirksame Abhilfe schaffen.

Inhaltlich bezieht sich das Monitoring für den Plan auf die im **Umweltbericht** genannten erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Umsetzung der Vorrangfestlegungen ausgehen. Diese setzen den Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die für die Überwachung heranzuziehenden Indikatoren entsprechen somit denen, die schon im Rahmen der Standort- und Alternativenprüfung herangezogen wurden (siehe Tabellen 4 und 5 des UB, außerdem die Methodische Beschreibung der Vorgehensweise bei der UP, dort Kap.2, im Anhang).

Für die 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung kann das Monitoring im Prinzip auf die vertieft geprüften regionalplanerischen Festlegungen (Vorranggebiete) für den Abbau von Rohstoffen begrenzt werden, da jene in diesem Verfahren die einzigen Festlegungen sind, die einen verbindlichen Rahmen für nachfolgende konkrete Abbauvorhaben setzen.

[Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen dagegen sollen im Sinne des LplG und der regionalplanerischen Zielsetzung in erster Linie eine Langfristvorsorge darstellen, die in künftigen Fortschreibungsverfahren dann bei Bedarf in „Abbaugebiete“ umgewandelt werden kann. Jetzt festgelegte „Sicherungsgebiete“ könnten nur in Ausnahmefällen bereits für konkrete Abbauvorhaben genutzt werden, falls sich wider

Erwarten durch die festgelegten ‚Abbaugebiete‘ keine Möglichkeit mehr dafür bietet. Dann wäre auch für solche Gebiete ein konkretes Monitoring vorzusehen.]

Die Vorrangfestlegungen für die ‚Abbaugebiete‘ geben einen verbindlichen Rahmen für die Fach- und Genehmigungsebene vor, sie bewirken jedoch selbst noch keine direkten Eingriffsmaßnahmen in die Umwelt. Somit werden die Festlegungen jeweils im Zuge der Umsetzung durch die nachgeordnete Bauleit- oder Fachplanung und die dafür zuständige Genehmigungsbehörde auf ihre konkreten Umweltauswirkungen geprüft.

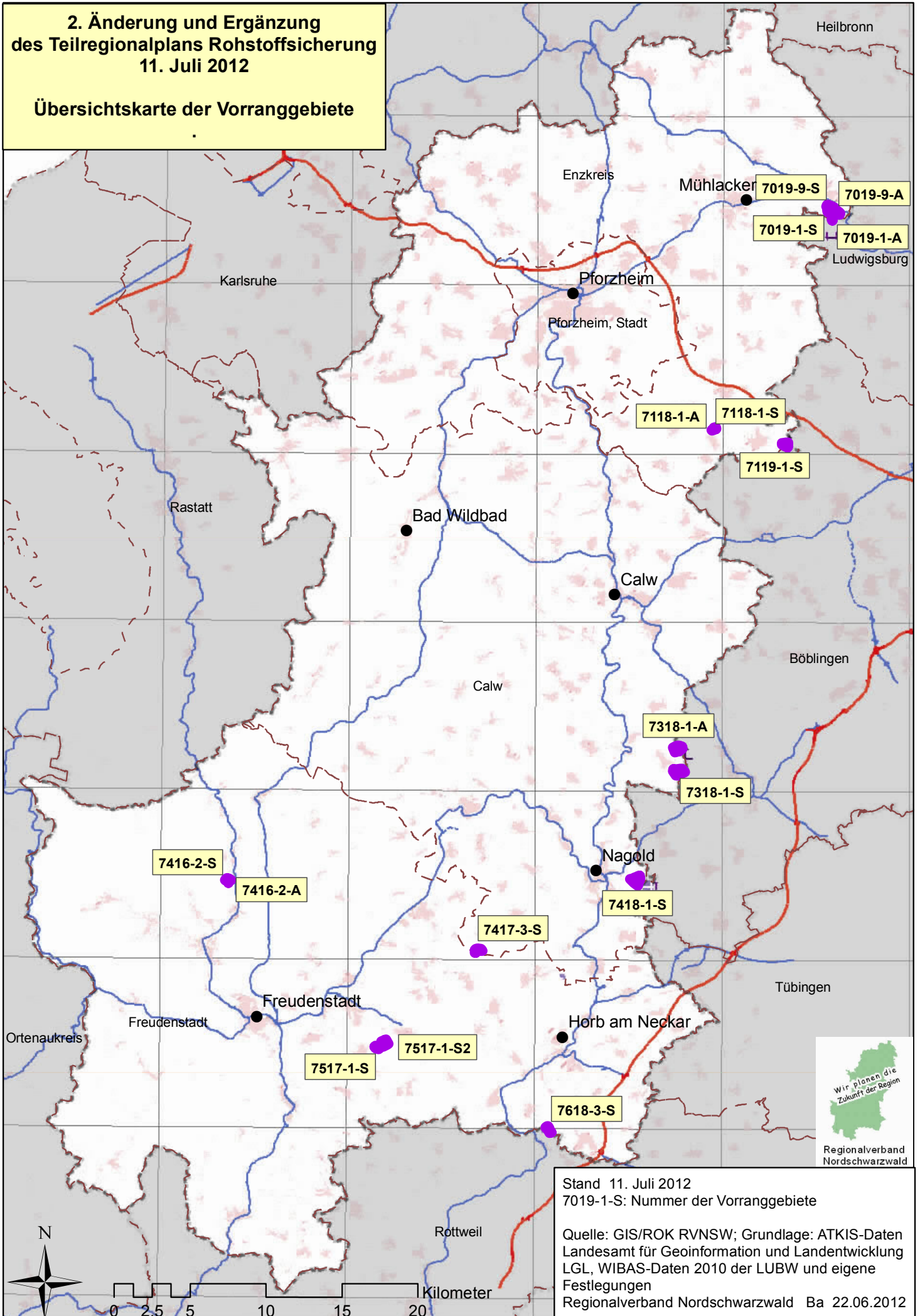
Die in diesen Verfahren eigenständig erforderlichen Umwelt(verträglichkeits)prüfungen, bei denen der vorliegende Umweltbericht heranzuziehen ist, werden zeigen, ob die dort ermittelten Umweltauswirkungen den im vorliegenden Umweltbericht für den Teilregionalplan prognostizierten erheblichen Auswirkungen entsprechen, oder ob andere, unvorhergesehene Auswirkungen entstehen können. Darauf wäre dann entweder mittels Auflagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren oder gegebenenfalls auch durch Änderung der regionalplanerischen Festlegungen zu reagieren. Dies würde sich gegebenenfalls auch im Zuge der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans anbieten.

Eine Darstellung von Maßnahmen für ein Monitoring zur Überwachung der Gesamtauswirkungen des Plans wird nicht für erforderlich gehalten, da über die genannten Vorrang-Festlegungen für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen hinaus im Zuge dieser 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplanes keine weiteren Festlegungen vorgesehen sind, die erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten.

Mit der höheren Raumordnungsbehörde wurde darüber hinaus am 3. Februar 2011 abgestimmt, dass entweder anlassbezogen (sh. vorletzter Absatz) oder spätestens im Vorfeld einer Fortschreibung der Planung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Mitteilung über evtl. entstandene erhebliche oder unvorhergesehene Auswirkungen der Planung erfolgt. Andererseits unterrichtet die höhere Raumordnungsbehörde anlassbezogen den Regionalverband über bei dieser vorliegende Erkenntnisse im Hinblick auf solche Auswirkungen.

**2. Änderung und Ergänzung
des Teilregionalplans Rohstoffsicherung
11. Juli 2012**

Übersichtskarte der Vorranggebiete



Stand 11. Juli 2012
7019-1-S: Nummer der Vorranggebiete

Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlage: ATKIS-Daten
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW und eigene
Festlegungen
Regionalverband Nordschwarzwald Ba 22.06.2012

Kartenteil

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000 – 2015 Nordschwarzwald einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald;

hier:

Kartografische Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von Rohstoffen

auf topographischen Karten im Maßstab 1:10.000

gemäß Satzungsbeschluss vom 27.02.2013

Legende



Vorranggebiet für den Abbau



Vorranggebiet zur Sicherung



Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:



Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015



Vorranggebiet für den Abbau



Vorranggebiet zur Sicherung



außerhalb der Region Nordschwarzwald

Änderungen und neu festgelegte Vorranggebiete mit ergänzten/neuen Seitenzahlen entsprechend der Numerierung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015:

Seite	Festgelegtes Gebiet	Standortgemeinde, Gebiet	Nummer
15a	Vorranggebiet für den Abbau	Illingen /(Vaihingen-Roßwag), „Lichtenberg-Süd“	7019-1-A
16neu	Streichung Schutzbedürftiger Bereich Teil-R.plan 2000-2015	Illingen „Leimen“	7019-2
20a	Vorranggebiet für den Abbau (Ersatz für 7019-2)	Illingen-Süd „Lausegarten“	7019-9-A
22neu	Vorranggebiet für den Abbau (statt bisherigem Schutzbedürftigen Bereich 7118-1)	Tiefenbronn-Mühlhausen	7118-1-A
29a	Vorranggebiet für den Abbau	Wildberg-Sulz am Eck „Zimmler/Weiler“	7318-1-A
35a	Vorranggebiet für den Abbau	Baiersbronn-Heselbach/-Röt, „Schrofel“	7416-2-A
49	Vorranggebiet zur Sicherung	Illingen „Lichtenberg-Nord“	7019-1-S
50	Vorranggebiet zur Sicherung	Illingen-Süd „Wolfsäcker“	7019-9-S
51	Vorranggebiet zur Sicherung	Tiefenbronn-Mühlhausen	7118-1-S
52	Vorranggebiet zur Sicherung	Heimsheim	7119-1-S
53	Vorranggebiet zur Sicherung	Wildberg-Sulz am Eck „Lehen“	7318-1-S
54	Vorranggebiet zur Sicherung	Baiersbronn-Heselbach/-Röt „Schrofel“	7416-2-S
55	Vorranggebiet zur Sicherung	Waldachtal-Salzstetten	7417-3-S
56	Vorranggebiet zur Sicherung	Nagold-Ost /(Mötzingen)	7418-1-S
57	Vorranggebiet zur Sicherung	Glatten	7517-1-S
58	Vorranggebiet zur Sicherung	Glatten-Ost/Schopfloch	7517-1-S2
59	Vorranggebiet zur Sicherung	Empfingen /(Sulz-Fischingen)	7618-3-S

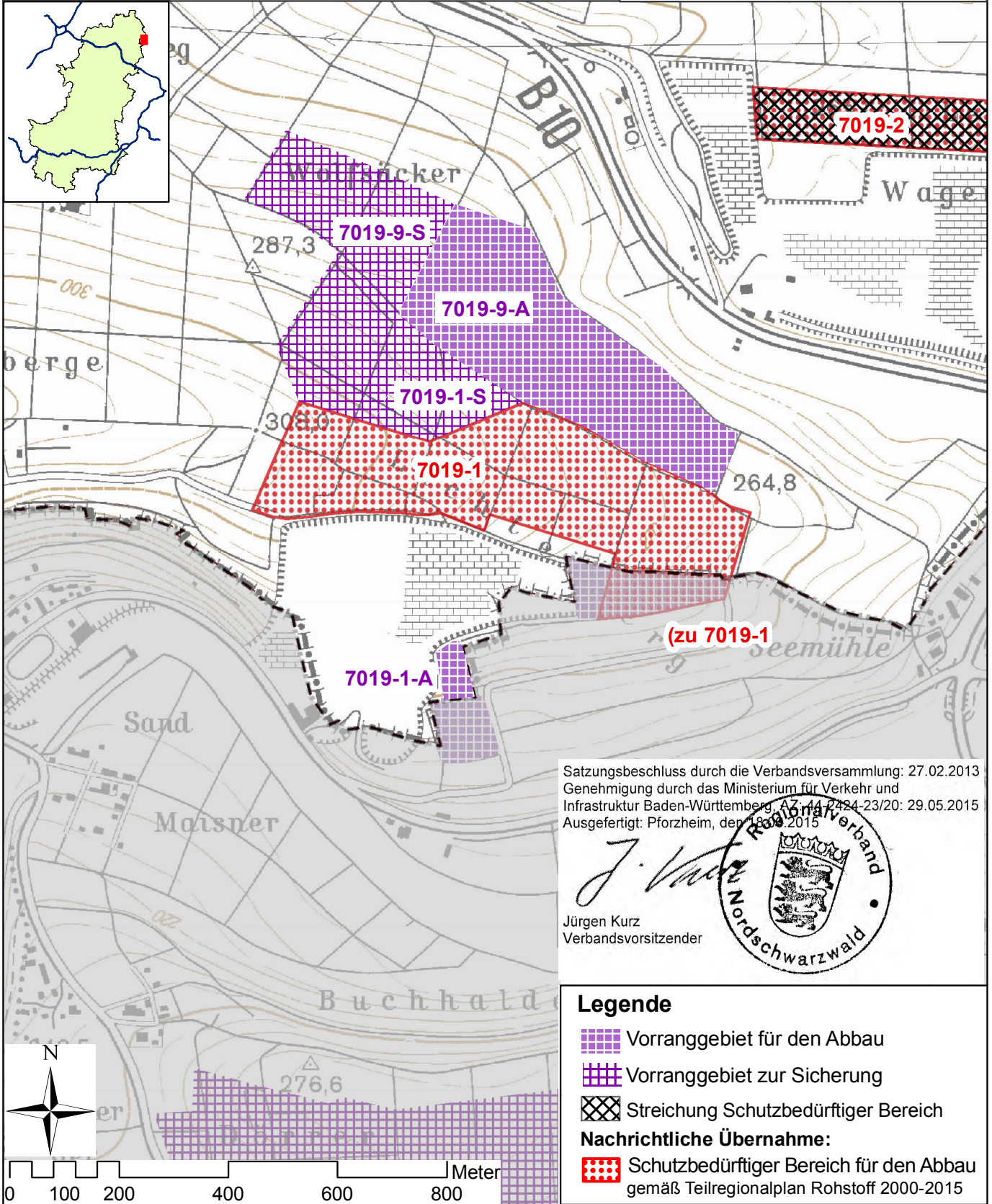
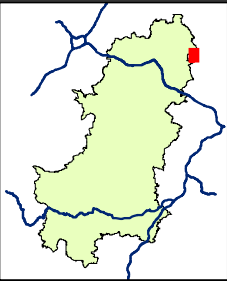
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

7019-1-A

Rohstoffgruppe: Naturwerkstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: oberer Muschelkalk

Standort-Gemeinde:
 Illingen / (Vaihingen-Roßwag)

Gebiet: Lichtenberg-Süd



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ 14 2224-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015

J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender

Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Bereich mit intensiver Störungs- und Klufftektonik im Oberen
 Muschelkalk, in dem die beibrechende Gewinnung von Bruch-
 und Mauersteinen (Naturwerksteinen) aus einzelnen Horizonten
 möglich ist.

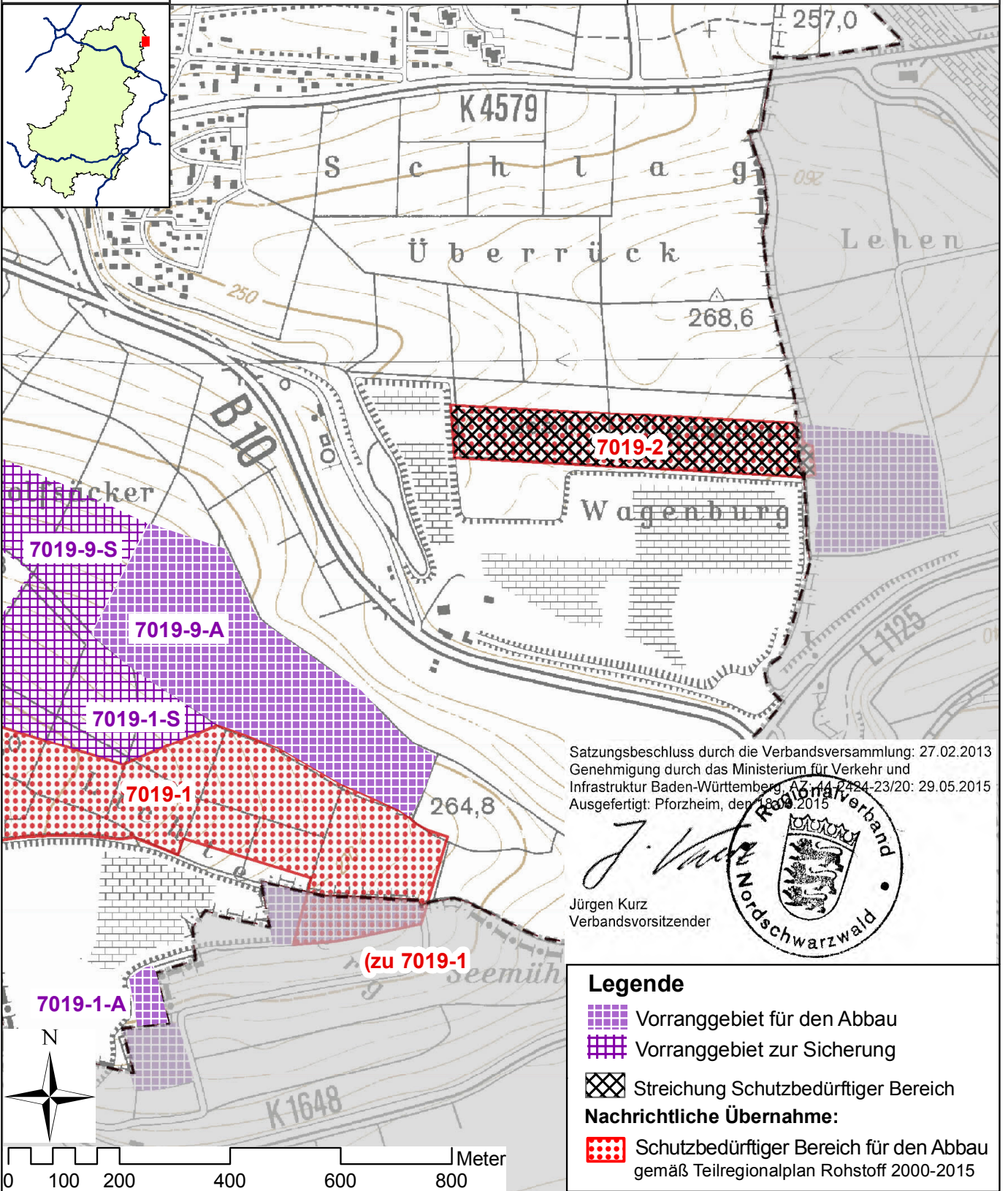
Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
 LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie
 eigene Festlegungen

2. Änderung und Ergänzung Teilregionalplan Rohstoffsicherung 16neu

Streichung Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

7019-2	Rohstoffgruppe: Naturstein	Standort-Gemeinde: Illingen
	Gestein: Kalkstein	
	Stratigraphie: oberer Muschelkalk	Gebiet: Leimen






Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ 14-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015


J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

-  Vorranggebiet für den Abbau
-  Vorranggebiet zur Sicherung
-  Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

-  Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009): Die hohe Überlagerungsmächtigkeit nicht nutzbaren Abraums nimmt insbesondere nach Norden zu und erreicht dort über 20 bis 25 m, wodurch die Abbau- und Verwertungsmöglichkeiten des Vorkommens erheblich eingeschränkt werden.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

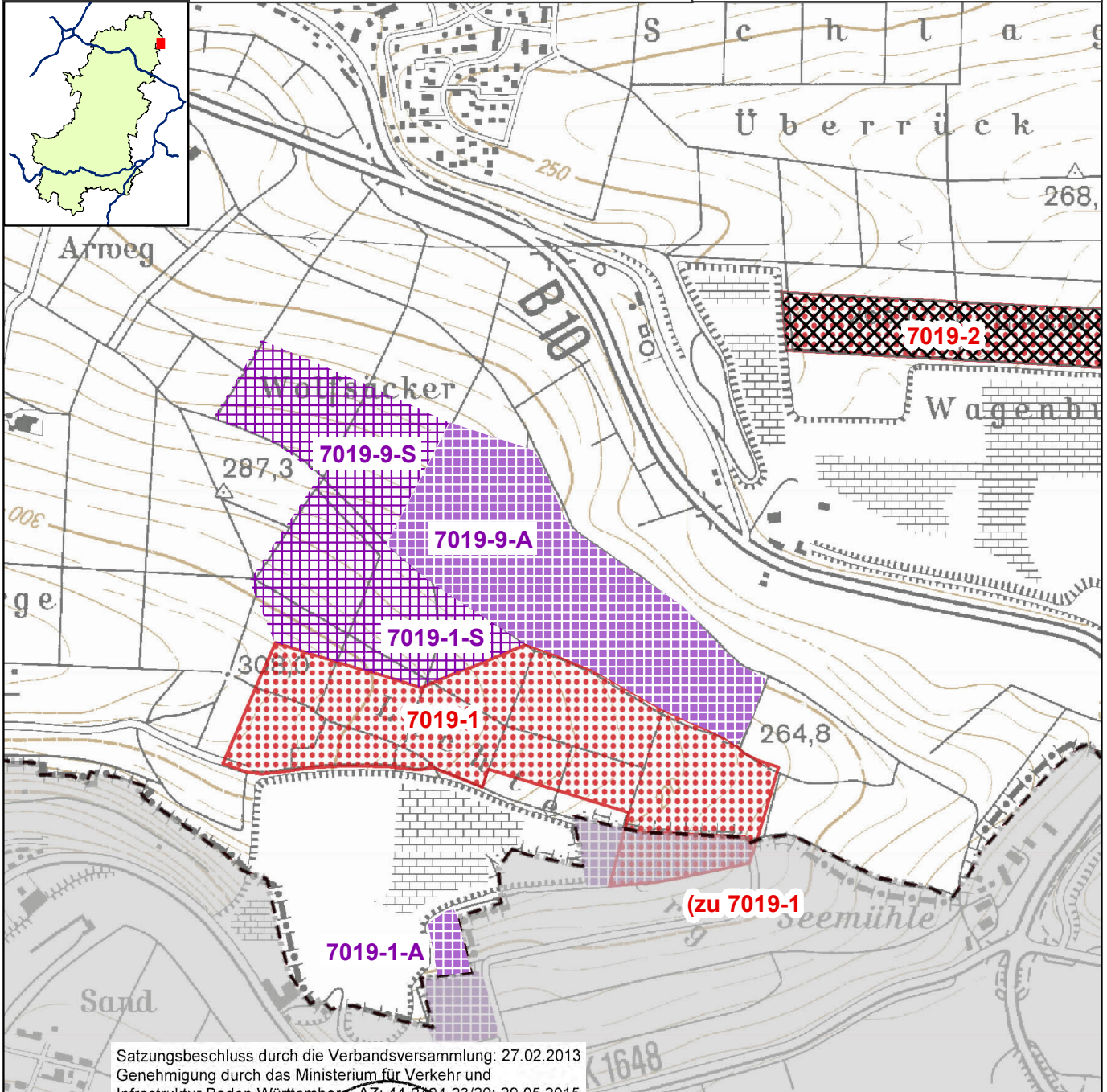
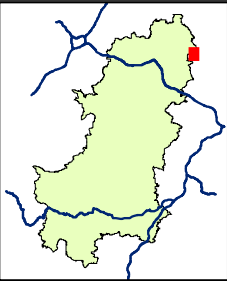
Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

7019-9-A

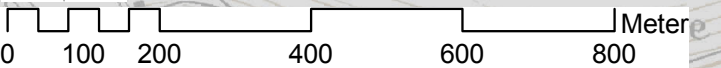
Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: oberer Muschelkalk

Standort-Gemeinde:
 Illingen
 Gebiet: Lausegarten



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich
- Nachrichtliche Übernahme:**
- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

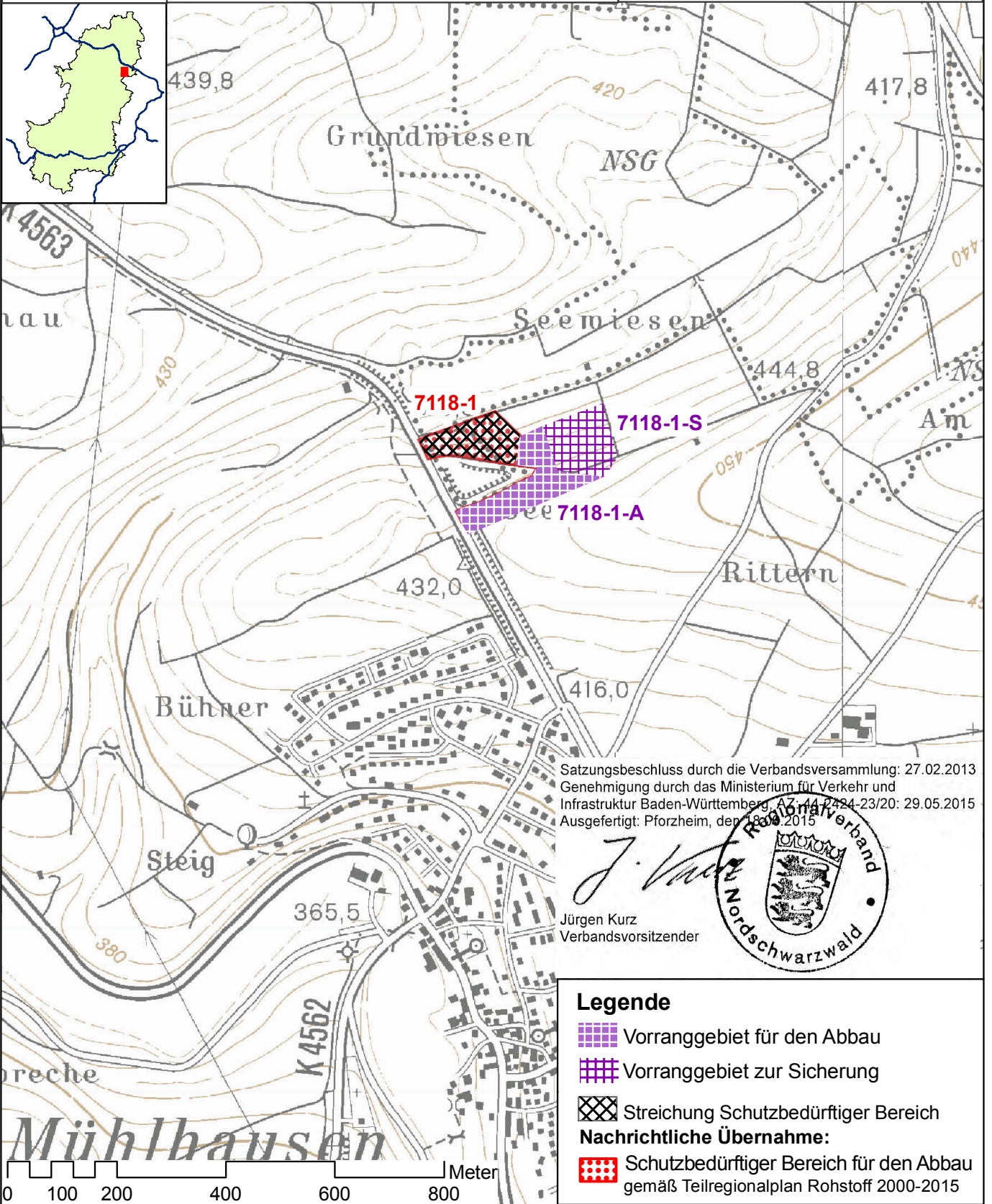
Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines Vorkommens im oberen
 Muschelkalk mit sehr guter Datenlage (= Rohstofferkundung)
 und sehr wahrscheinlicher Bauwürdigkeit; durchschnittlich nutz-
 bare Mächtigkeit etwa 45-50 m. [Ersatz für Gebiet 7019-2].

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
 LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie
 eigene Festlegungen

2.Änderung und Ergänzung Teilregionalplan Rohstoffsicherung 22neu

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

7118-1-A	Rohstoffgruppe: Naturwerkstein	Standort-Gemeinde: Tiefenbronn-Mühlhausen
	Gestein: Plattensandstein	
	Stratigraphie: oberer Buntsandstein	Gebiet:







Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ 14-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

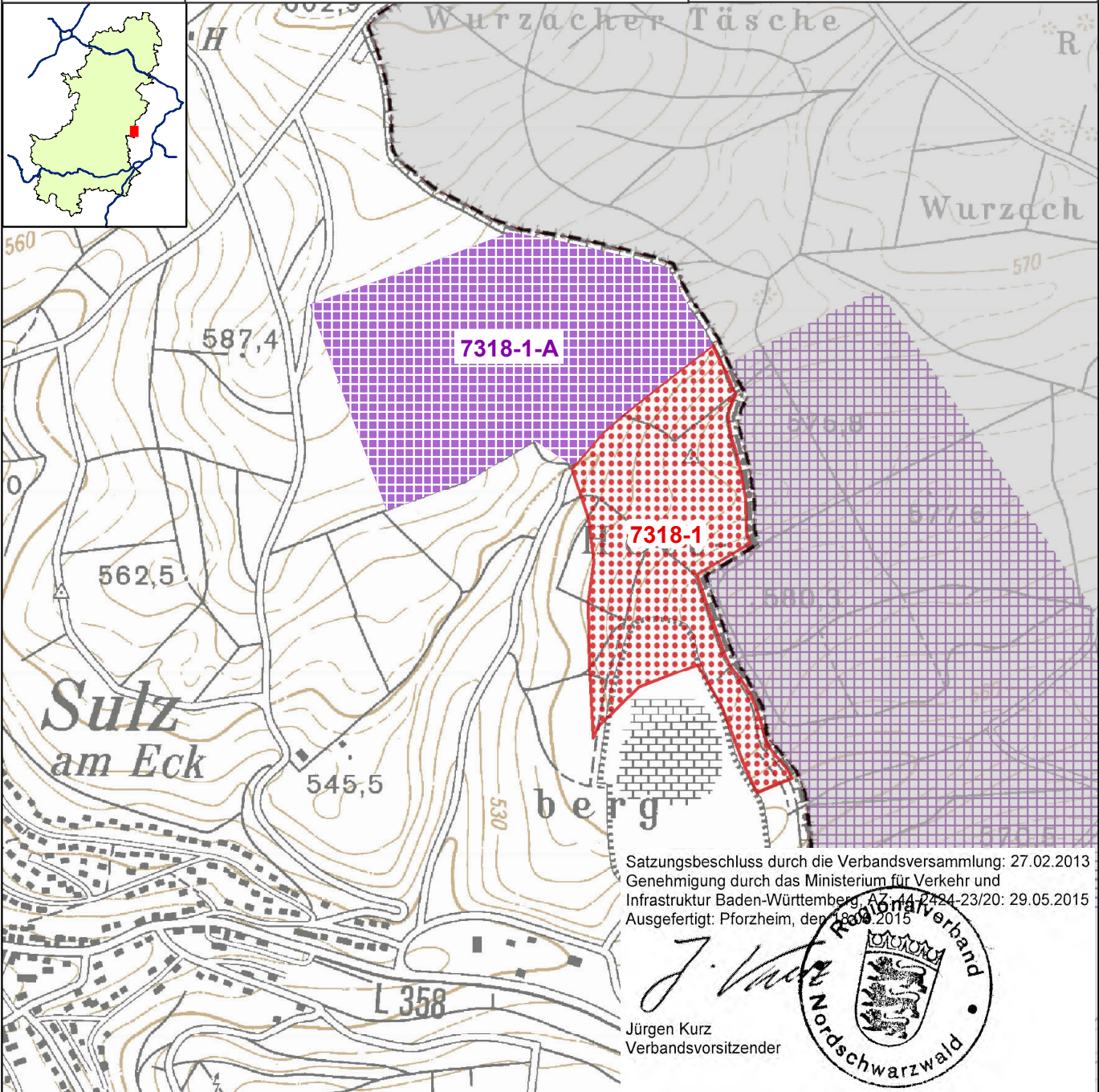
-  Vorranggebiet für den Abbau
 -  Vorranggebiet zur Sicherung
 -  Streichung Schutzbedürftiger Bereich
- Nachrichtliche Übernahme:**
-  Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009): Plattensandsteinvorkommen mit sehr guter Datenlage (Rohstoff-erkundung) und sehr wahrscheinlicher Bauwürdigkeit. Das werksteinfähige Vorkommen besteht überwiegend aus sechs mittel- bis dickbankigen roten Feinsandsteinbänken.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

7318-1-A	Rohstoffgruppe: Naturstein	Standort-Gemeinde: Wildberg-Sulz am Eck
	Gestein: Kalkstein	
	Stratigraphie: oberer Muschelkalk	Gebiet: Zimmer/Weiler



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 14-2224-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015

J. Kurz
 Verbandsvorsitzender

Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Bauwürdiges Vorkommen von grauen bis schwarzgrauen Kalksteinen des oberen Muschelkalks in einer Mächtigkeit von 40-60 m. Abbauwürdig ist die gesamte Abfolge der unteren Hauptmuschelkalkformation bis zur Grenze d. mittleren Muschelkalks.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

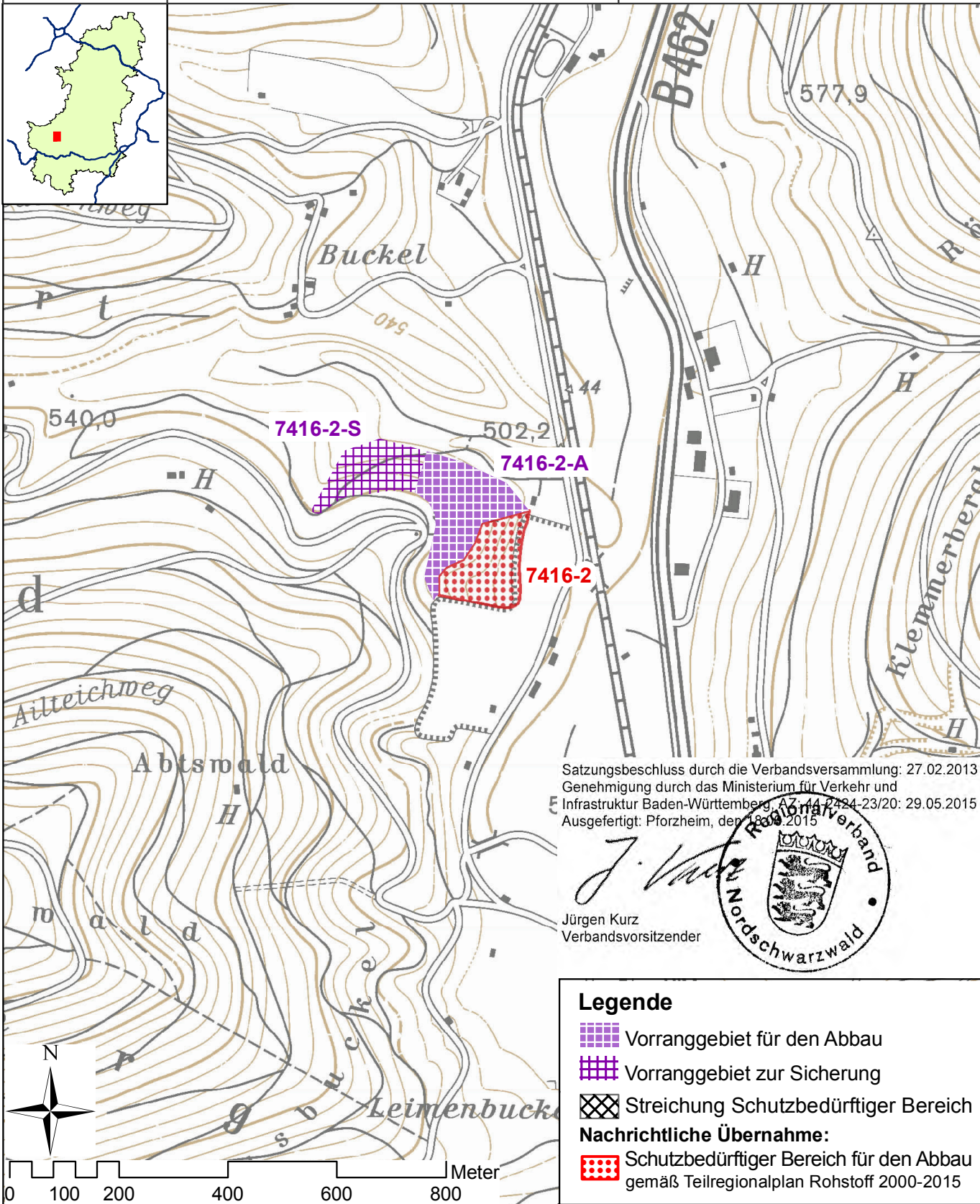
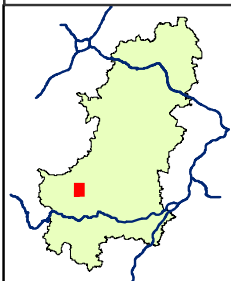
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

7416-2-A

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Granit, Gneis
 Stratigraphie: Karbon und älter

Standort-Gemeinde:
 Baiersbronn-Heselbach/-Röt

Gebiet: Schrofel



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ 14-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.05.2015

J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender

Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Vorkommen von Paragneisen und Ganggraniten, die im Steinbruch "Schrufel" bis auf Talniveau in einer Mächtigkeit von 30-40 m abgebaut wurden und auch im Vorkommen in dieser Mächtigkeit zu erwarten sind.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

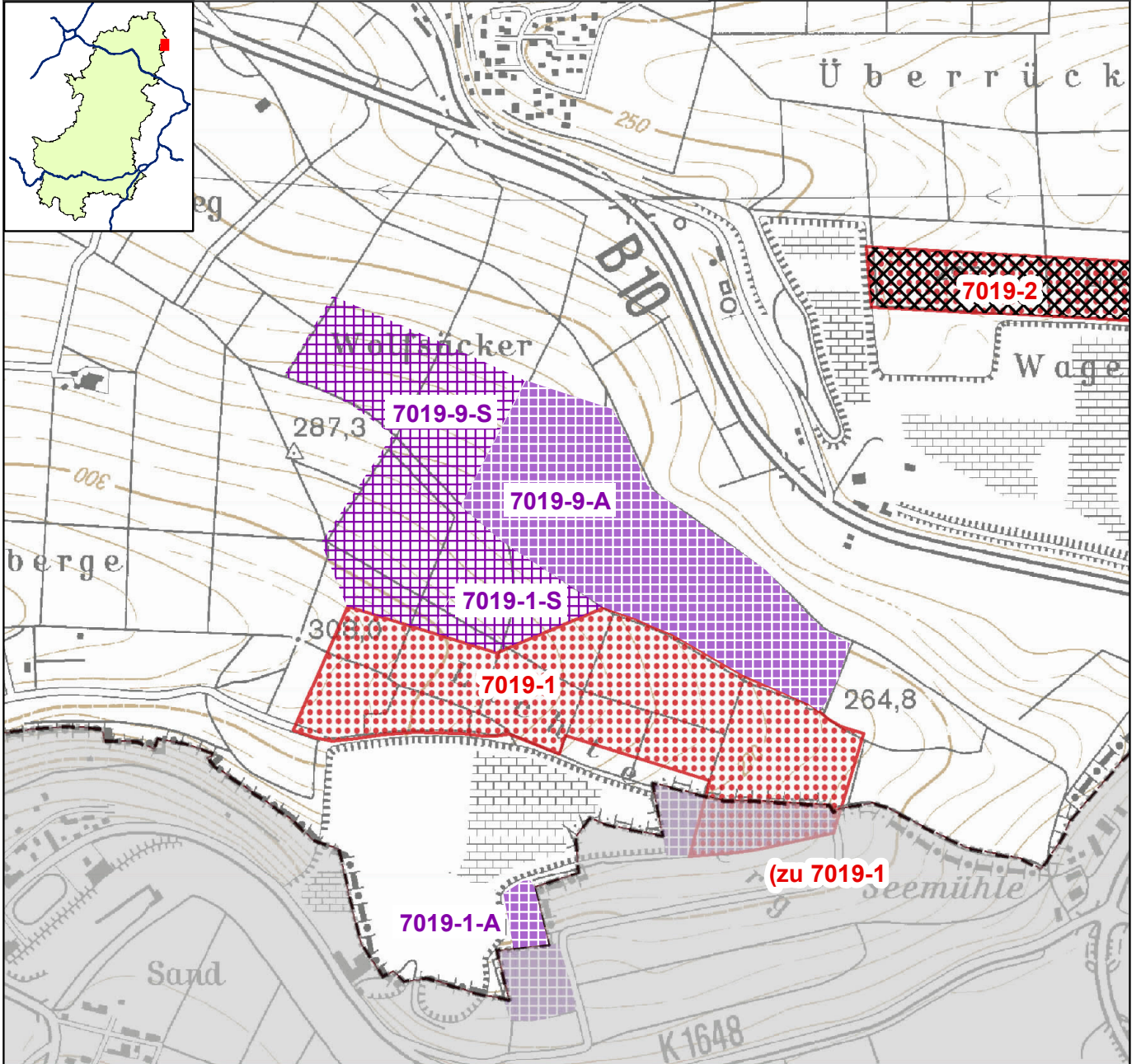
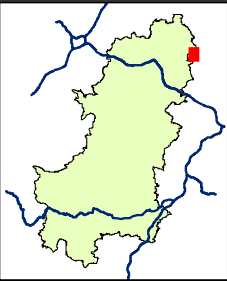
Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7019-1-S

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: oberer Muschelkalk

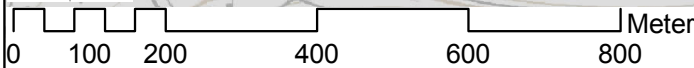
Standort-Gemeinde:
 Illingen

Gebiet: Lichtenberg-Nord



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44 2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015

J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Gebiet liegt gut zur Hälfte innerhalb eines Vorkommens des
 oberen Muschelkalks mit sehr guter Datenlage (= Rohstoff-
 erkundung) und sehr wahrscheinlicher Bauwürdigkeit; durch-
 schnittlich nutzbare Mächtigkeit etwa 45-50 m.

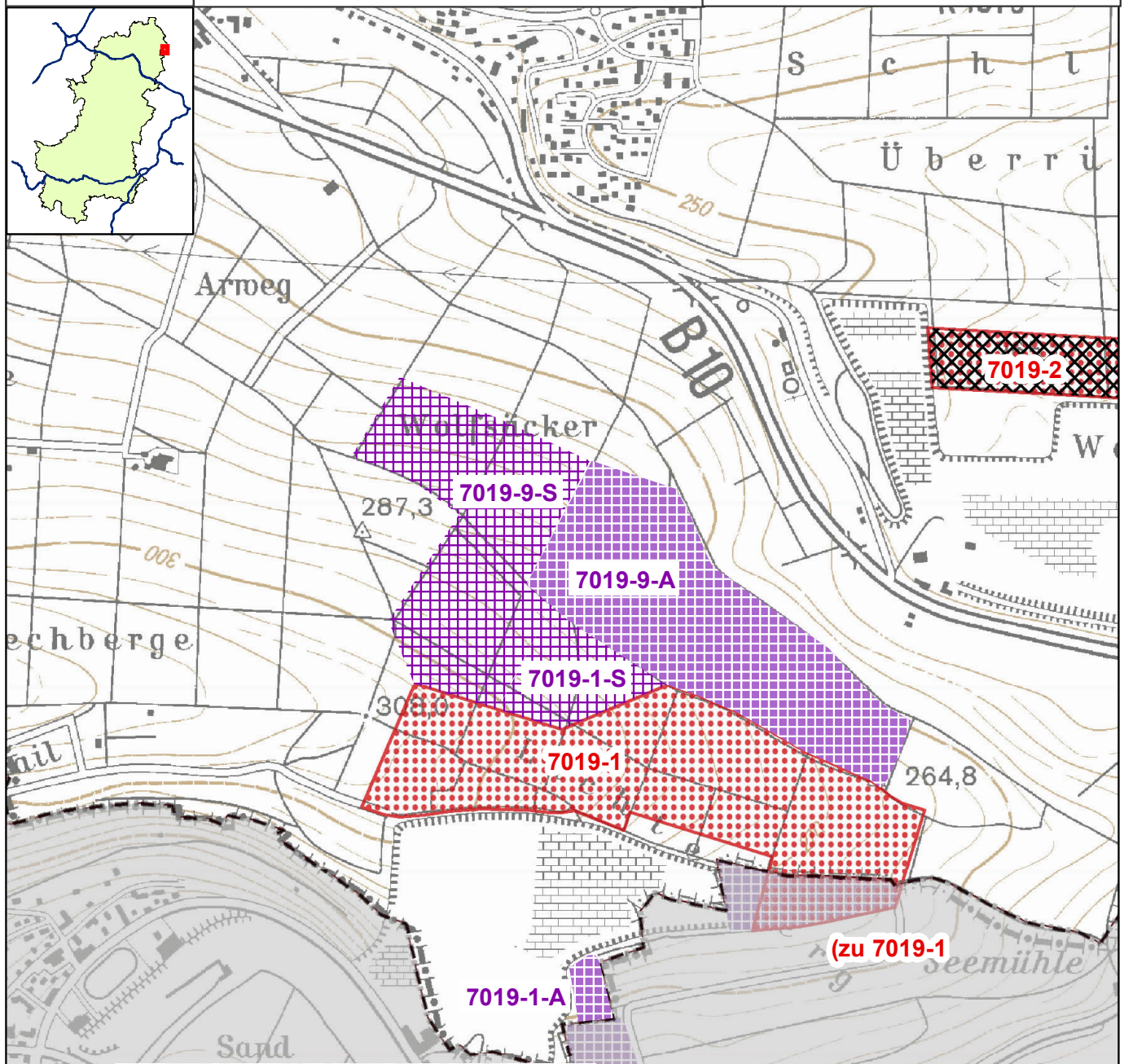
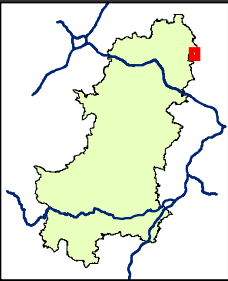
Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
 LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie
 eigene Festlegungen

Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7019-9-S

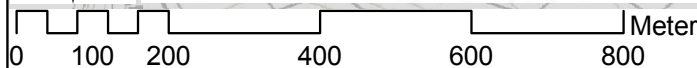
Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: oberer Muschelkalk

Standort-Gemeinde:
 Illingen
 Gebiet: Wolfsäcker



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Gebiet liegt gut zur Hälfte innerhalb eines Vorkommens des
 oberen Muschelkalks mit sehr guter Datenlage (= Rohstoff-
 erkundung) und sehr wahrscheinlicher Bauwürdigkeit; durch-
 schnittlich nutzbare Mächtigkeit etwa 45-50 m.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
 LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie
 eigene Festlegungen

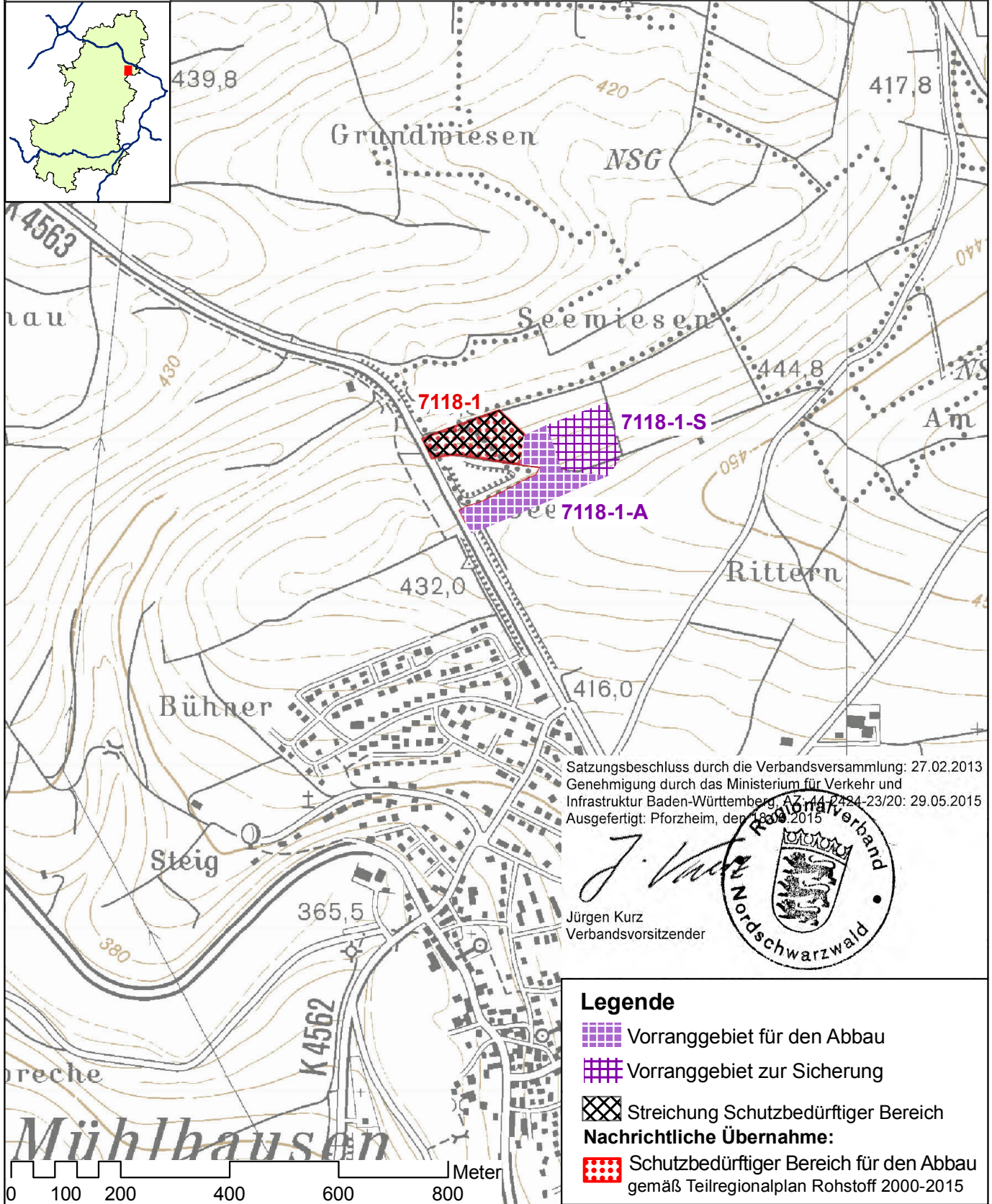
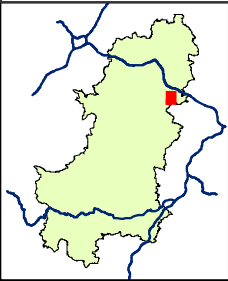
Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7118-1-S

Rohstoffgruppe: Naturwerkstein
 Gestein: Plattensandstein
 Stratigraphie: oberer Buntsandstein

Standort-Gemeinde:
 Tiefenbronn-Mühlhausen

Gebiet:



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ 14 2724-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender

Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009): Plattensandsteinvorkommen mit sehr guter Datenlage (Rohstoff-erkundung) und sehr wahrscheinlicher Bauwürdigkeit. Das werksteinfähige Vorkommen besteht überwiegend aus sechs mittel- bis dickbankigen roten Feinsandsteinbänken.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

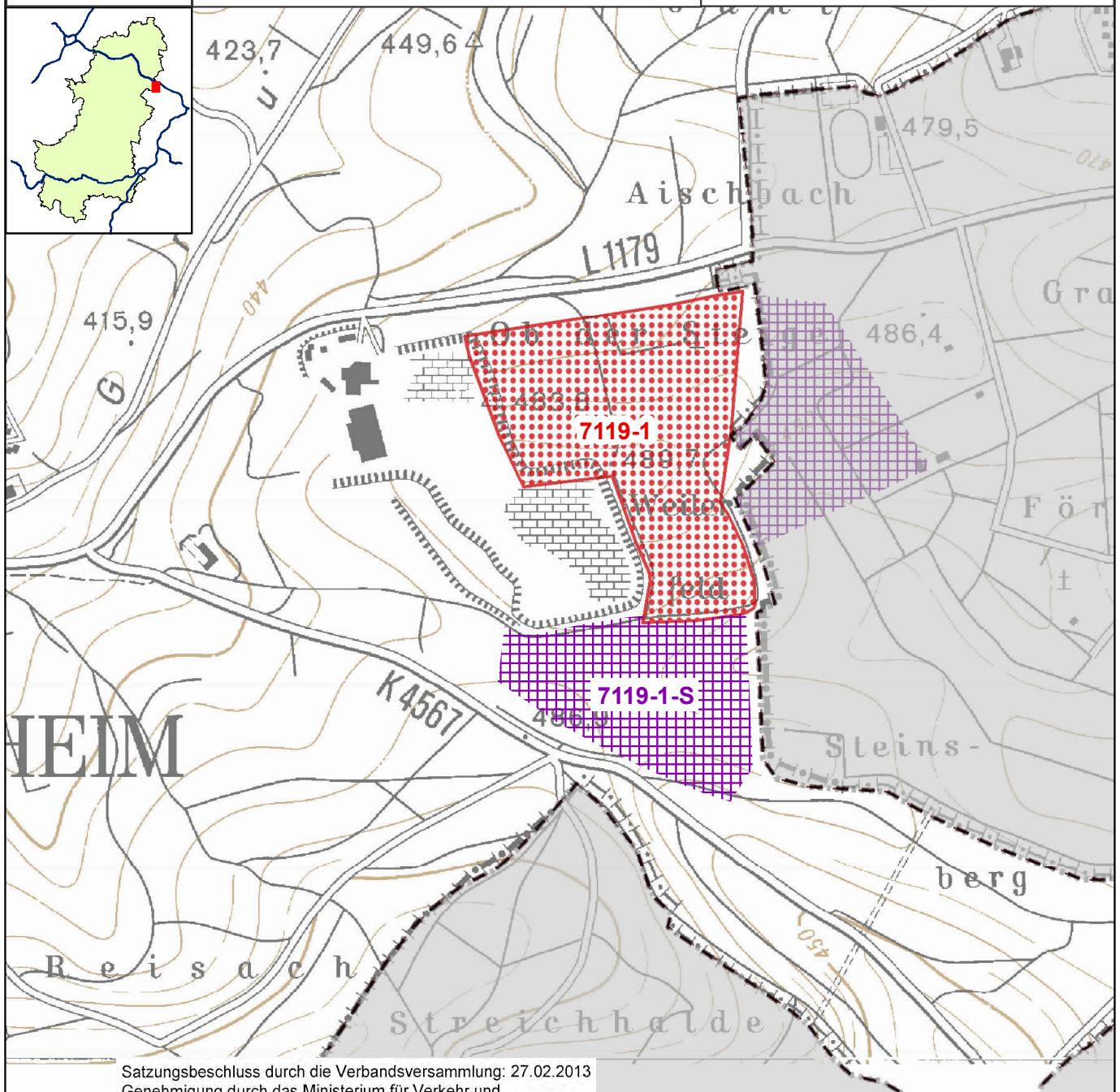
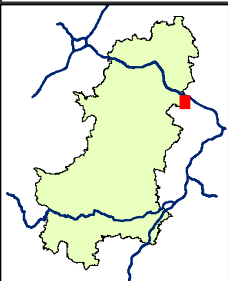
Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7119-1-S

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: oberer Muschelkalk

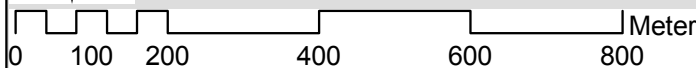
Standort-Gemeinde:
 Heimsheim
 Gebiet:



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015



J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 04.11.2009): Vorkommen mit Streifen intensiver Störungs- und Klufftektonik sowie Verkarstungsstrukturen im oberen Muschelkalk, das aber nach verschiedenen Gutachten und Einschätzung des LGRB im abgegrenzten Vorranggebiet doch abbauwürdig erscheint.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

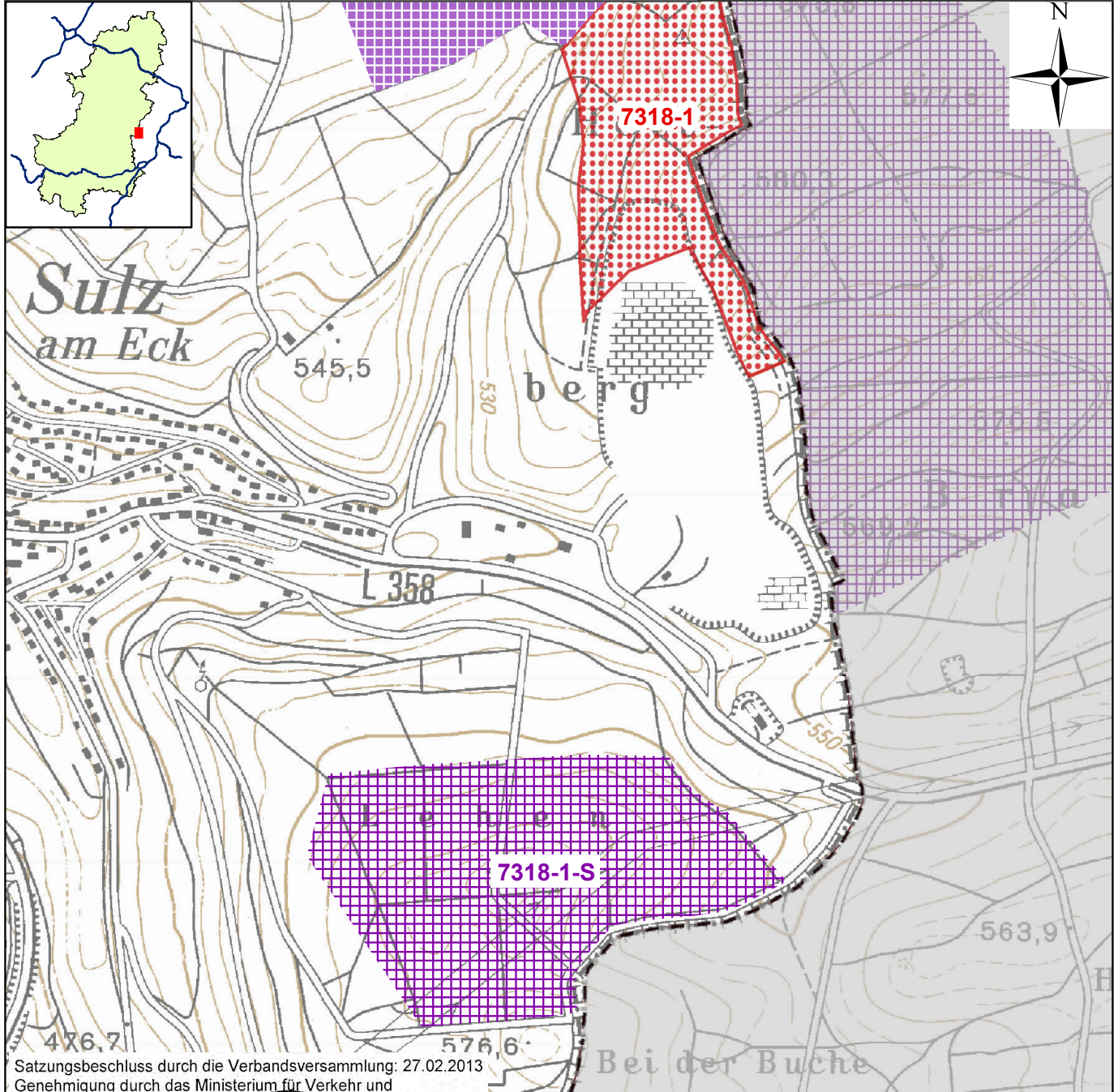
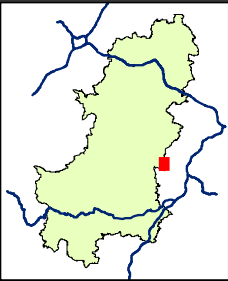
Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7318-1-S

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: oberer Muschelkalk

Standort-Gemeinde:
 Wildberg-Sulz am Eck

Gebiet: Lehen



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2124-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

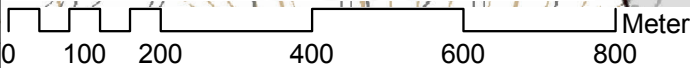
Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender

Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015



Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Bauwürdiges Vorkommen von grauen bis schwarzgrauen Kalksteinen des Oberen Muschelkalks in einer Mächtigkeit von 40 - 60 m. Abbauwürdig ist die gesamte Abfolge der unteren Hauptmuschelkalkformation bis zur Grenze d. mittleren Muschelkalks.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

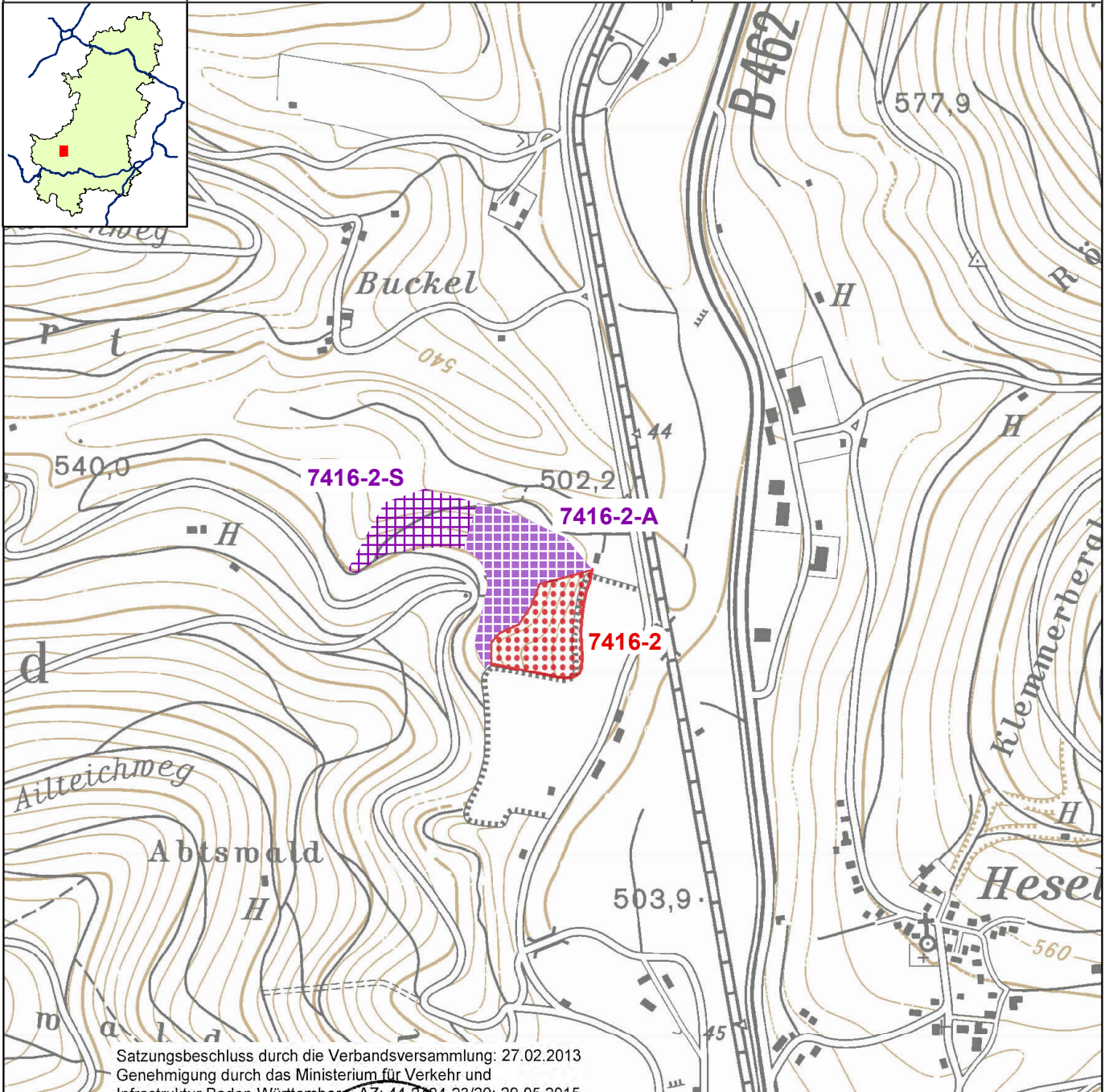
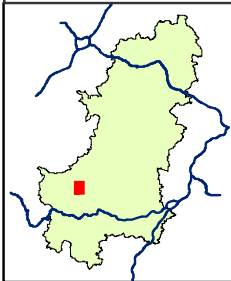
Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7416-2-S

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Granit, Gneis
 Stratigraphie: Karbon und älter

Standort-Gemeinde:
 Baiersbronn-Heselbach/-Röt

Gebiet: Schrofel



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015



Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Vorkommen von Paragneisen und Ganggraniten, die im Steinbruch "Schröfel" bis auf Talniveau in einer Mächtigkeit von 30-40 m abgebaut wurden und auch im Vorkommen in dieser Mächtigkeit zu erwarten sind.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

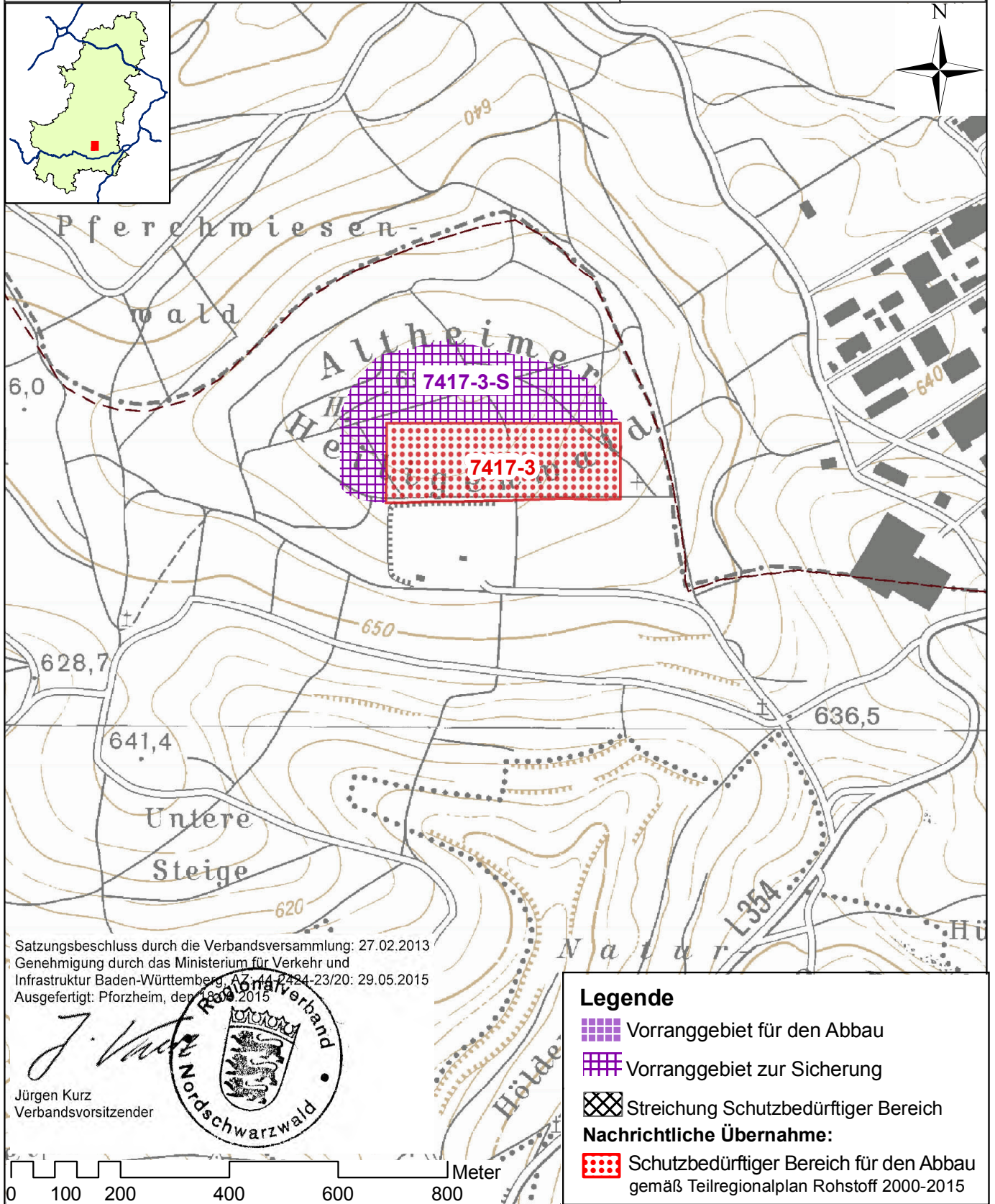
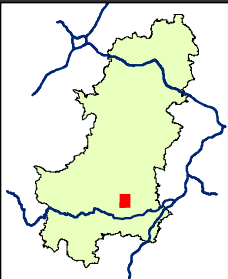
Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7417-3-S

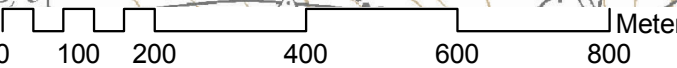
Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: Oberer Muschelkalk

Standort-Gemeinde:
 Waldachtal-Salzstetten
 Gebiet:



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Vorkommen erschließt den unteren Abschn. der Unteren Haupt-
 muschelkalk-Formation (Trochitenkalk) mit dünnbankig. harten
 grauen Kalksteinen in einer nutzbaren Mächtigkeit von max. 30-
 weit unter 30 m (im Gebiet ca. 20 - 25 m).

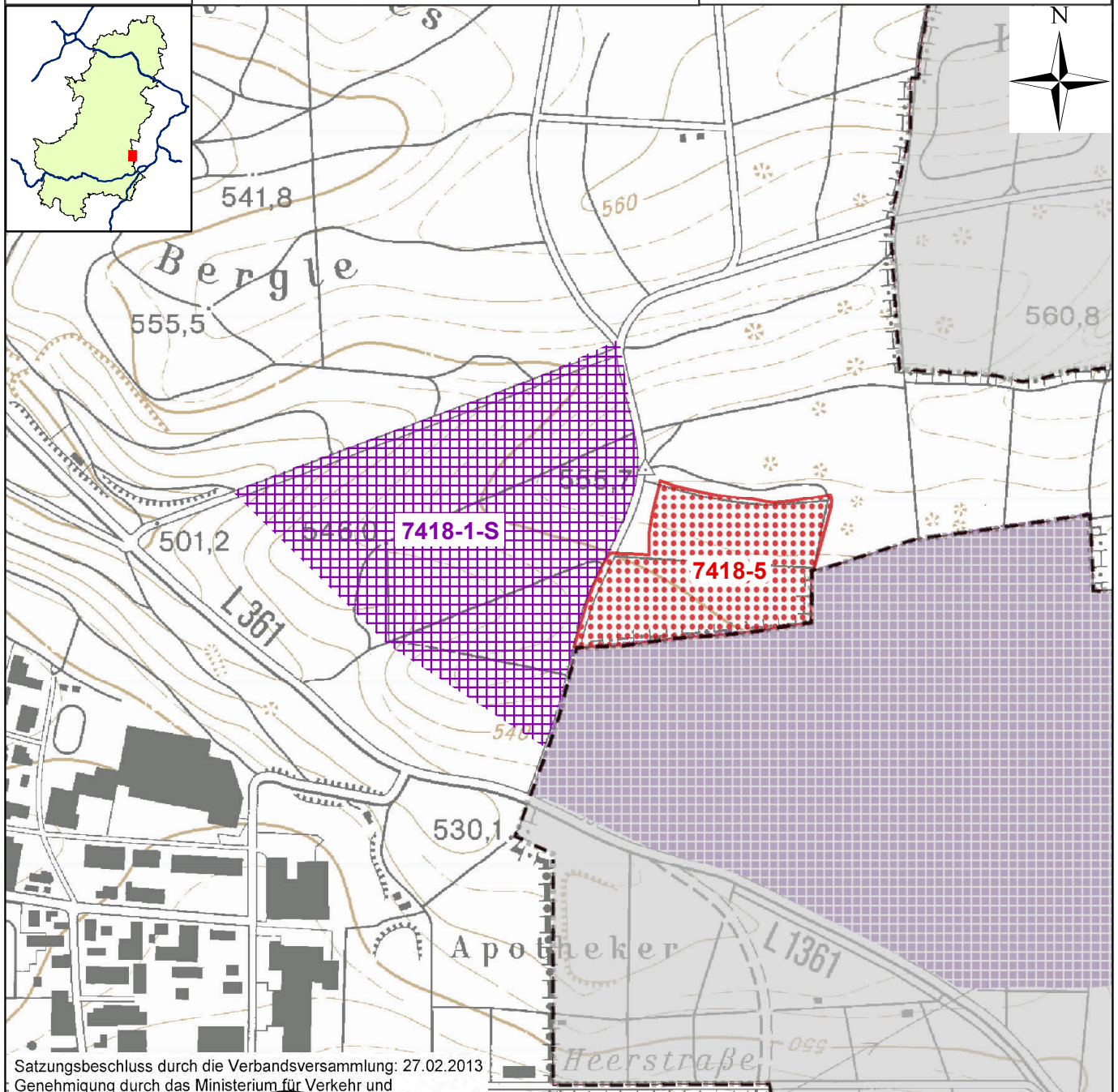
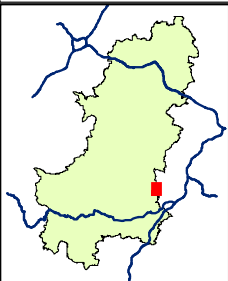
Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
 LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie
 eigene Festlegungen

Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7418-1-S

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: Oberer Muschelkalk

Standort-Gemeinde:
 Nagold-Ost / (Mötzingen)
 Gebiet:



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 13.09.2015

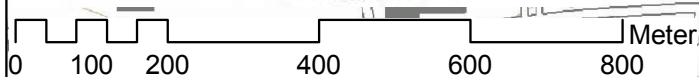
Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender

Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015



Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Das Vorkommen erschließt die gesamte Hauptmuschelkalk-Formation aus meist harten, splittrigen und relativ kompakten Kalksteinen. Die nutzbare Mächtigkeit beträgt ca. 70 bis 60 m im W. Das Vorkommen weist ein hohes Lagerstättenpotential auf.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

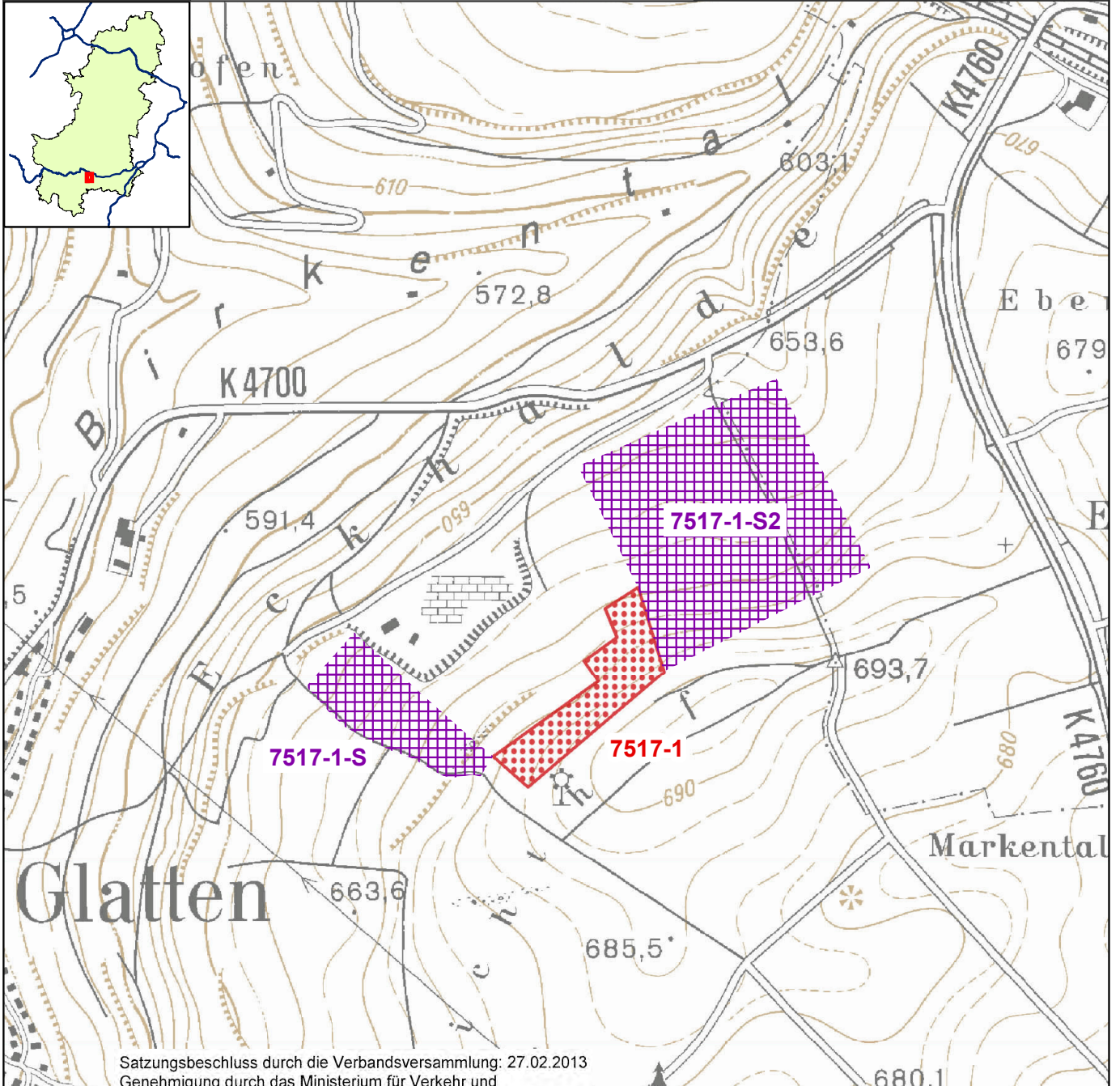
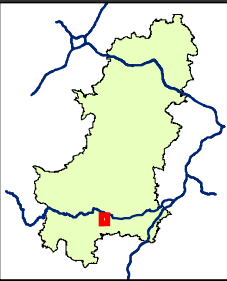
Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7517-1-S

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: Oberer Muschelkalk

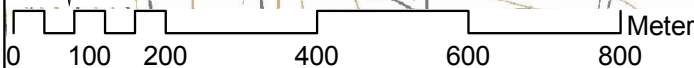
Standort-Gemeinde:
Glatten
 Gebiet: Glatten



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44 2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015



Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



Legende

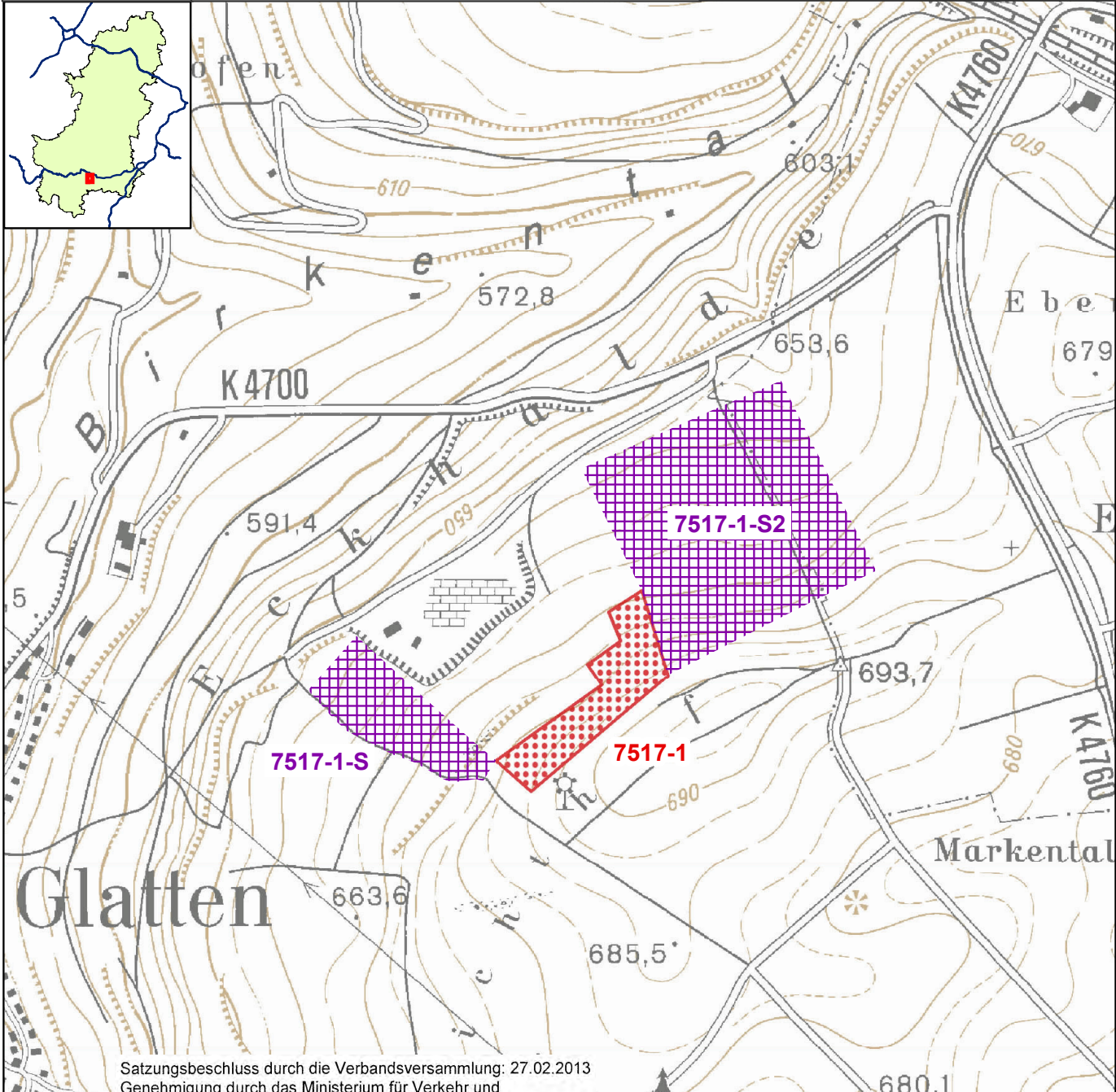
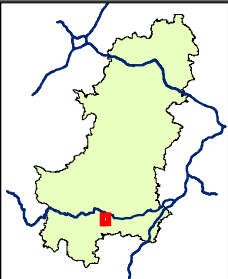
- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich
- Nachrichtliche Übernahme:**
- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Das Vorkommen erschließt die untere Hauptmuschelkalk-Formation sowie den unteren und mittleren Abschnitt des Plattenkalks. Die nutzbare Mächtigkeit beträgt bis ca. 50 m. Das Vorkommen weist ein mittleres Lagerstättenpotential auf.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

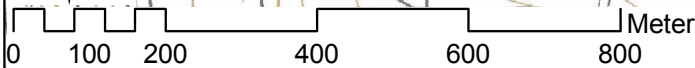
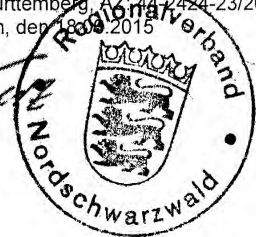
7517-1-S2	Rohstoffgruppe: Naturstein	Standort-Gemeinde: Glatten
	Gestein: Kalkstein	
	Stratigraphie: Oberer Muschelkalk	Gebiet: Glatten-Ost / Schopfloch



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44 2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015



Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender



Legende

- Vorranggebiet für den Abbau
- Vorranggebiet zur Sicherung
- Streichung Schutzbedürftiger Bereich
- Nachrichtliche Übernahme:**
- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Das Vorkommen erschließt die untere Hauptmuschelkalk-Formation sowie den unteren und mittleren Abschnitt des Plattenkalks. Die nutzbare Mächtigkeit beträgt bis ca. 50 m. Das Vorkommen weist ein mittleres Lagerstättenpotential auf.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012
 Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

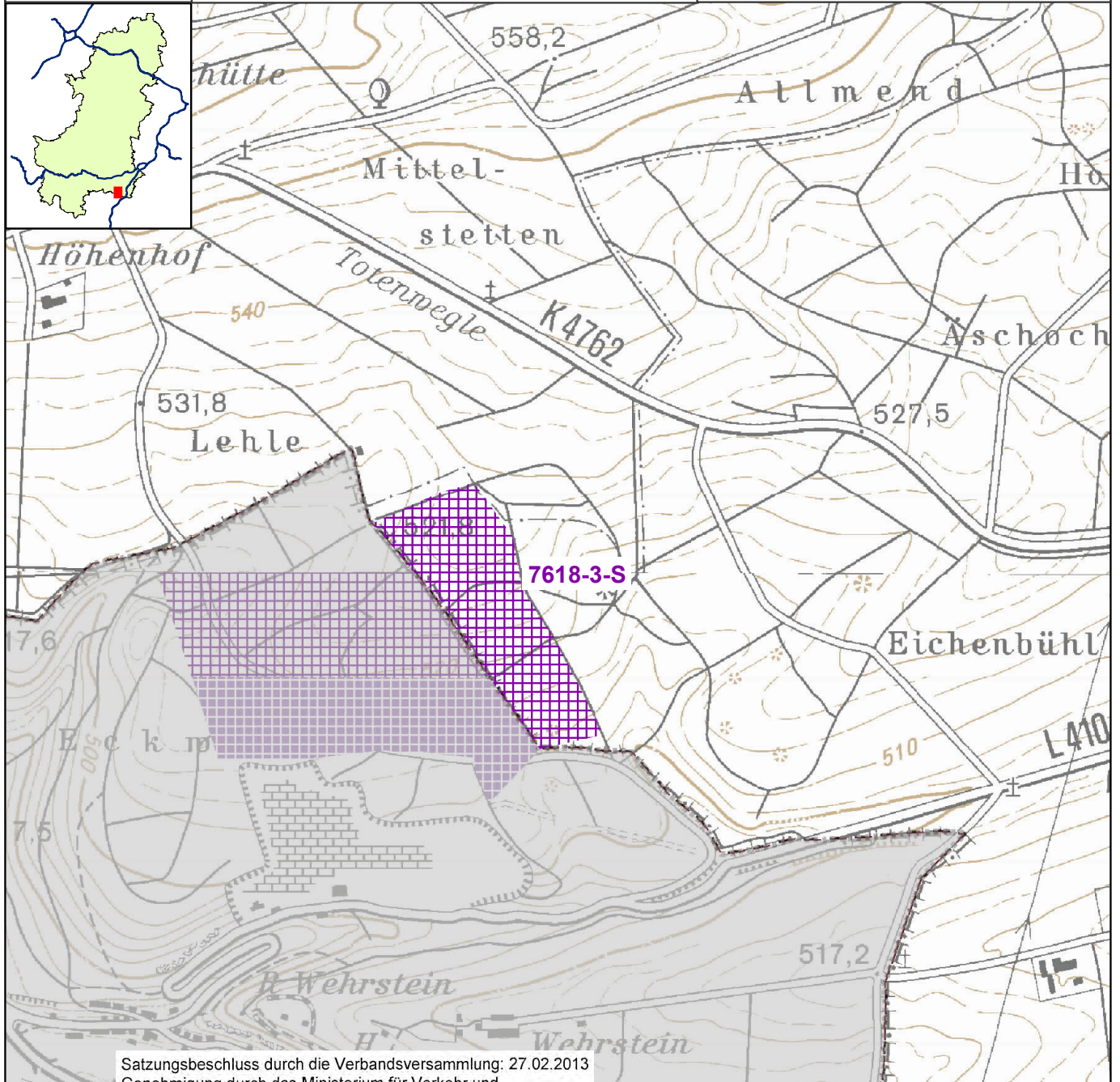
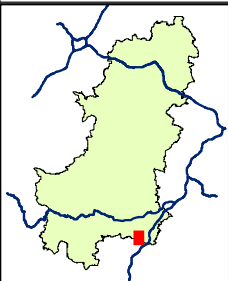
Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

7618-3-S

Rohstoffgruppe: Naturstein
 Gestein: Kalkstein
 Stratigraphie: Oberer Muschelkalk

Standort-Gemeinde:
 Empfingen /(Sulz-Fischingen)

Gebiet: Empfingen






Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44 2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 28.03.2015


J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender




Legende

-  Vorranggebiet für den Abbau
-  Vorranggebiet zur Sicherung
-  Streichung Schutzbedürftiger Bereich

Nachrichtliche Übernahme:

-  Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau gemäß Teilregionalplan Rohstoff 2000-2015

Geologie (laut Gutachten LGRB, RP Freiburg, vom 30.09.2009):
 Das Vorkommen umfasst die Schichtfolge des Oberen Muschelkalks vom Trigonodusdolomit bis z. Unteren Hauptmuschelkalk-Formation. Die Kalksteine erreichen eine nutzbare Mächtigkeit von 50-60 m. Mittleres Lagerstättenpotential.

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 27.03.2012

Quelle: GIS/ROK RVNSW; Grundlagen: ATKIS-Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL, WIBAS-Daten 2010 der LUBW (TK 25) sowie eigene Festlegungen

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000 – 2015 Nordschwarzwald einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald;

hier:

Kartografische Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sowie Streichung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz und für Erholung und Tourismus an Stelle der festgelegten Rohstoff-Vorranggebiete

auf Ausschnitten aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 im Maßstab 1 : 50.000

gemäß Satzungsbeschluss vom 27.02.2013

Legende für die neuen Planzeichen:

 Vorranggebiet für den Abbau

 Vorranggebiet zur Sicherung

 Streichung Rohstoffsicherung

Nachrichtliche Übernahme:

 Vorranggebiet für den Abbau

 Vorranggebiet zur Sicherung

>

außerhalb der Region
Nordschwarzwald

Acht Kartenblätter mit Ausschnitten aus der RNK mit folgenden geplanten Vorranggebieten und einer Streichung des Symbols „Rohstoffsicherung“:

Seite

- 7019-1-A Illingen /(Vaihingen-Roßwag) „Lichtenberg-Süd“
 - 7019-1-S Illingen „Lichtenberg-Nord“
 - 7019-9-A Illingen-Süd „Lausegarten“
 - 7019-9-S Illingen-Süd „Wolfsäcker“

Streichung des Symbols „Rohstoffsicherung“ südöstlich Illingen
(gemäß Teilregionalplan 2000-2015: Standort 7019-2 „Leimen“)

60
- 7118-1-A Tiefenbronn-Mühlhausen
 - 7118-1-S Tiefenbronn-Mühlhausen
 - 7119-1-S Heimsheim

61
- 7318-1-A Wildberg-Sulz am Eck „Zimmler/Weiler“
 - 7318-1-S Wildberg-Sulz am Eck „Lehen“

62
- 7416-2-A Baiersbronn-Heselbach/-Röt „Schrofel“
 - 7416-2-S Baiersbronn-Heselbach/-Röt „Schrofel“

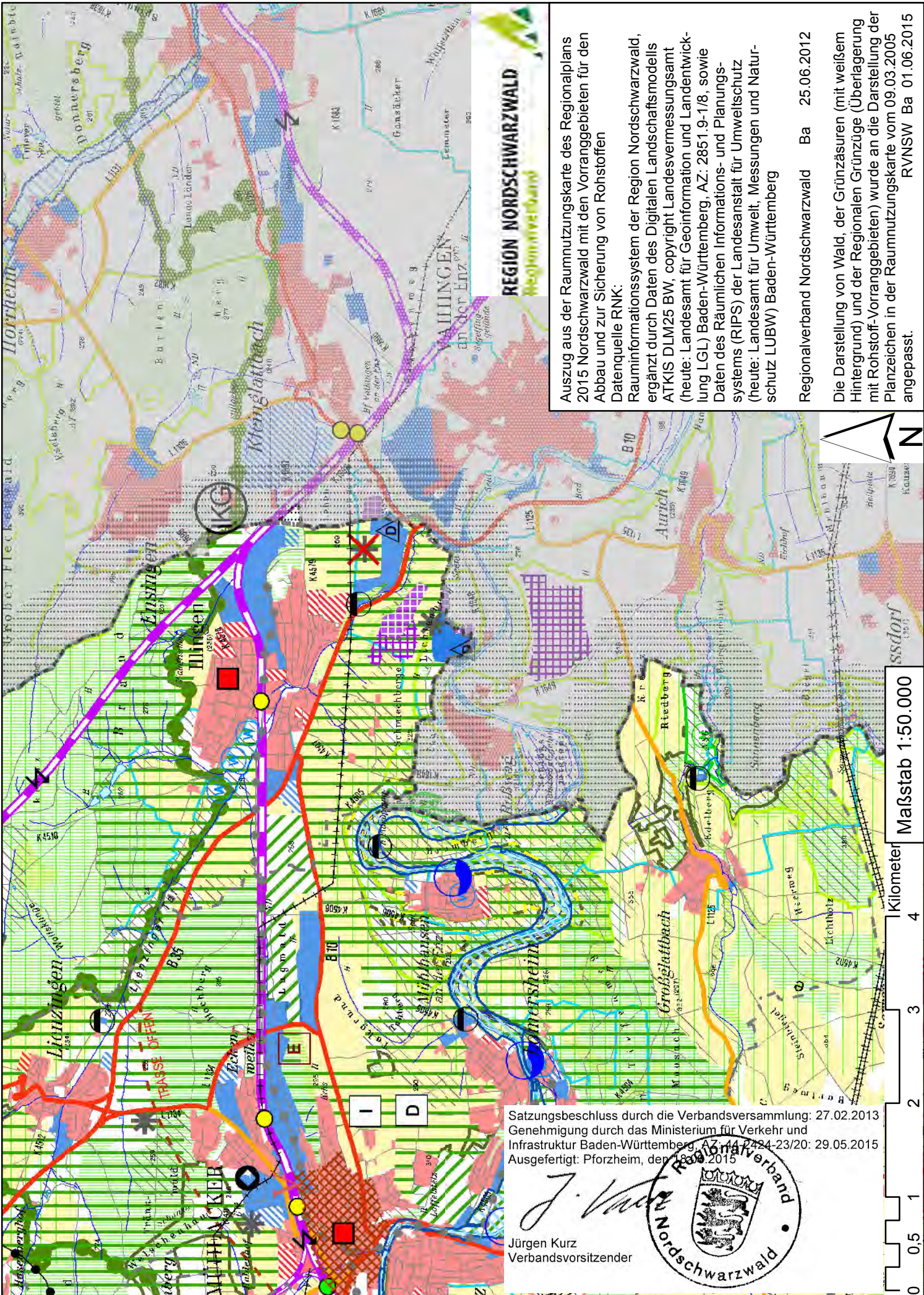
63
- 7417-3-S Waldachtal-Salzstetten

64
- 7418-1-S Nagold-Ost /(Mötzingen)

65
- 7517-1-S Glatten
 - 7517-1-S2 Glatten-Ost/Schopfloch

66
- 7618-3-S Empfingen /(Sulz-Fischingen).

67



Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und
 Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

J. Kurz
 Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender

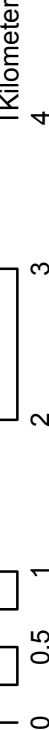


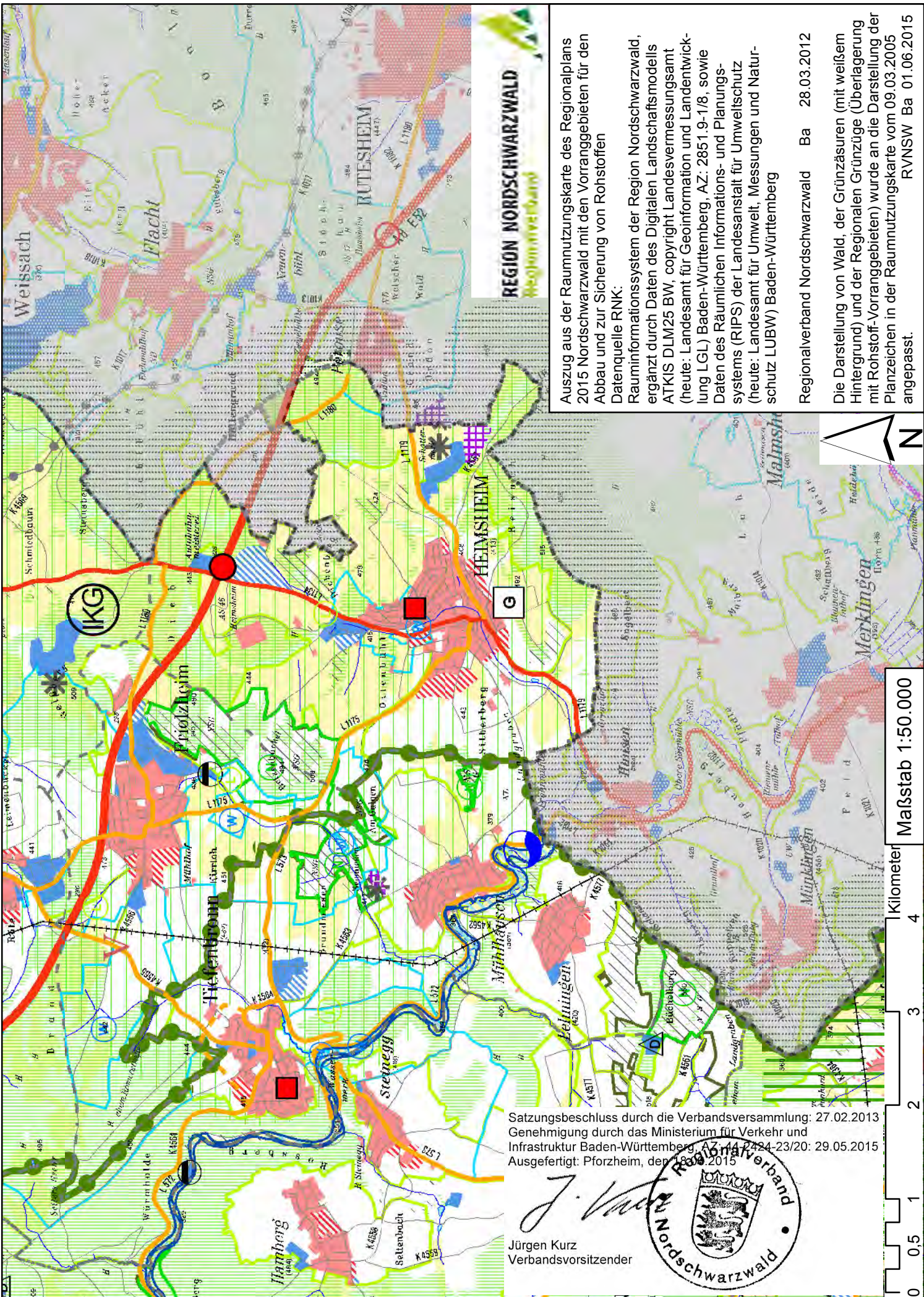
REGION NORDSCHWARZWALD
 Regionalverband

Auszug aus der Raumordnungskarte des Regionalplans
 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den
 Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen
 Datenquelle RNK:
 Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald,
 ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells
 ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt
 (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwick-
 lung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie
 Daten des Räumlichen Informations- und Planungs-
 systems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz
 (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Natur-
 schutz LUBW) Baden-Württemberg

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 25.06.2012
 Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem
 Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung
 mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der
 Planzeichen in der Raumordnungskarte vom 09.03.2005
 angepasst.
 RVNSW Ba 01.06.2015

Maßstab 1:50.000





REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Auszug aus der Raumordnungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen

Datenquelle RNK:
Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald, ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie Daten des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) Baden-Württemberg

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 28.03.2012

Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der Planzeichen in der Raumordnungskarte vom 09.03.2005 angepasst.
RVNSW Ba 01.06.2015

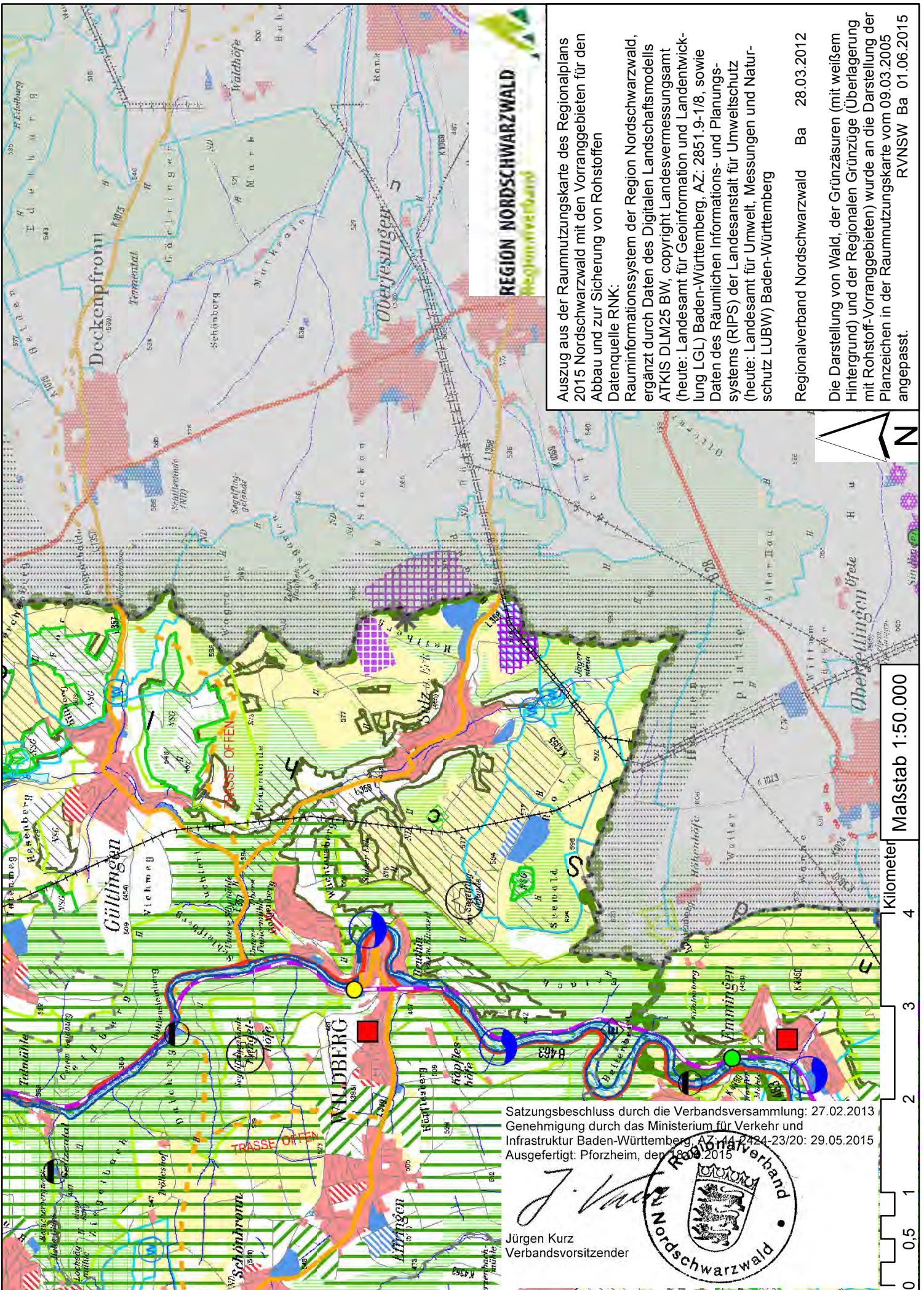
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2/24-23/20: 29.05.2015
Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender



Maßstab 1:50.000





REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen
Datenquelle RNK:

Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald, ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie Daten des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) Baden-Württemberg

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 28.03.2012

Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der Planzeichen in der Raumnutzungskarte vom 09.03.2005 angepasst.
RVNSW Ba 01.06.2015

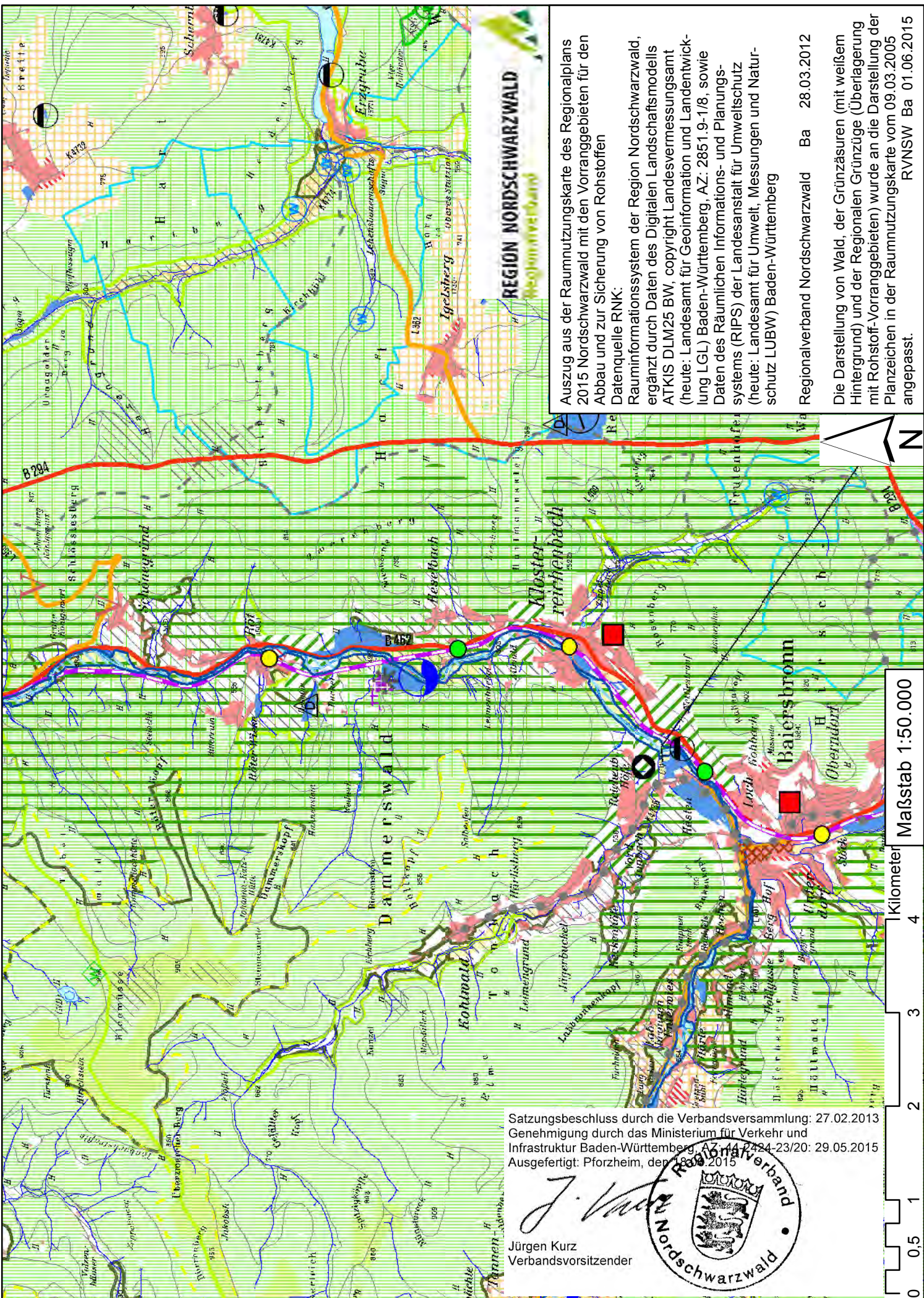
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2/24-23/20: 29.05.2015
Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

J. Kurz
Verbandsvorsitzender



Maßstab 1:50.000





REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen
Datenquelle RNK:

Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald, ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie Daten des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) Baden-Württemberg

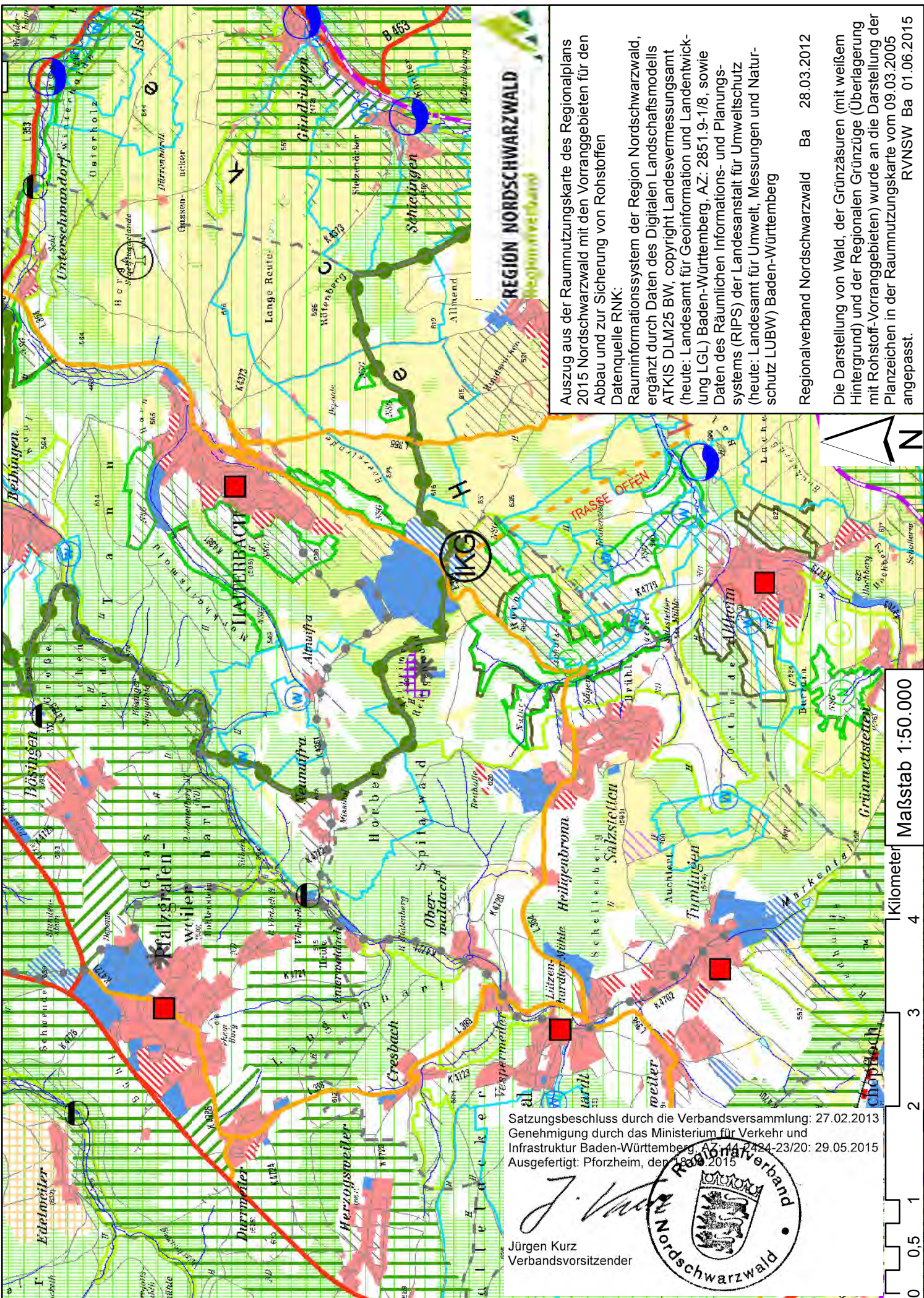
Regionalverband Nordschwarzwald Ba 28.03.2012

Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der Planzeichen in der Raumnutzungskarte vom 09.03.2005 angepasst.
RVNSW Ba 01.06.2015

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2/24-23/20: 29.05.2015
Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender





REGION NORDSCHWARZWALD
Regionale Verkehrsplanung

Auszug aus der Raumordnungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen
Datenquelle RNK:

Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald, ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie Daten des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) Baden-Württemberg

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 28.03.2012

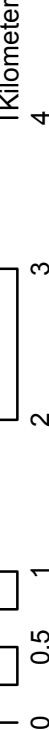
Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der Planzeichen in der Raumordnungskarte vom 09.03.2005 angepasst.
RVNSW Ba 01.06.2015

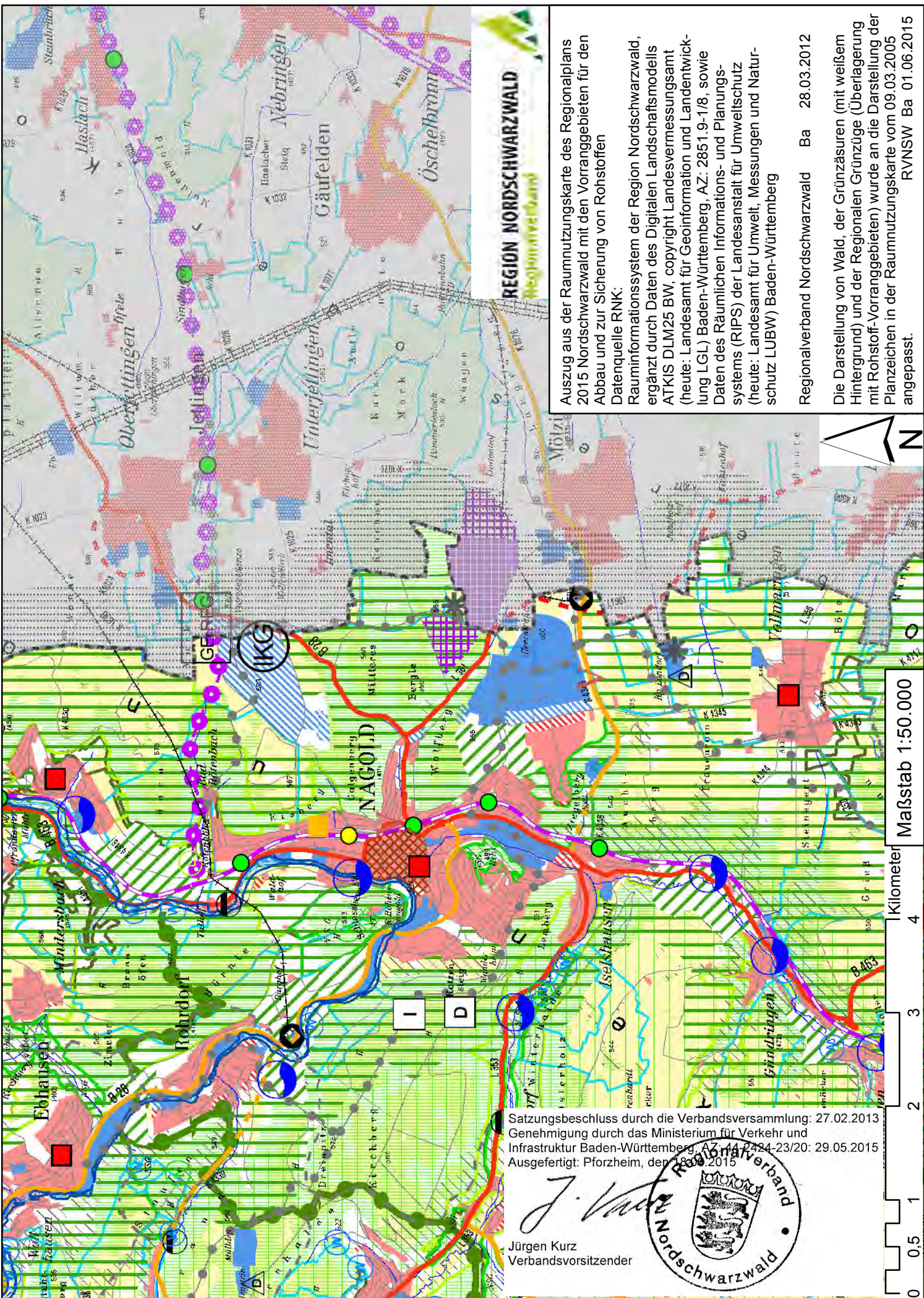
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.06.2015

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender



Maßstab 1:50.000





REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen
Datenquelle RNK:

Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald, ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie Daten des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) Baden-Württemberg

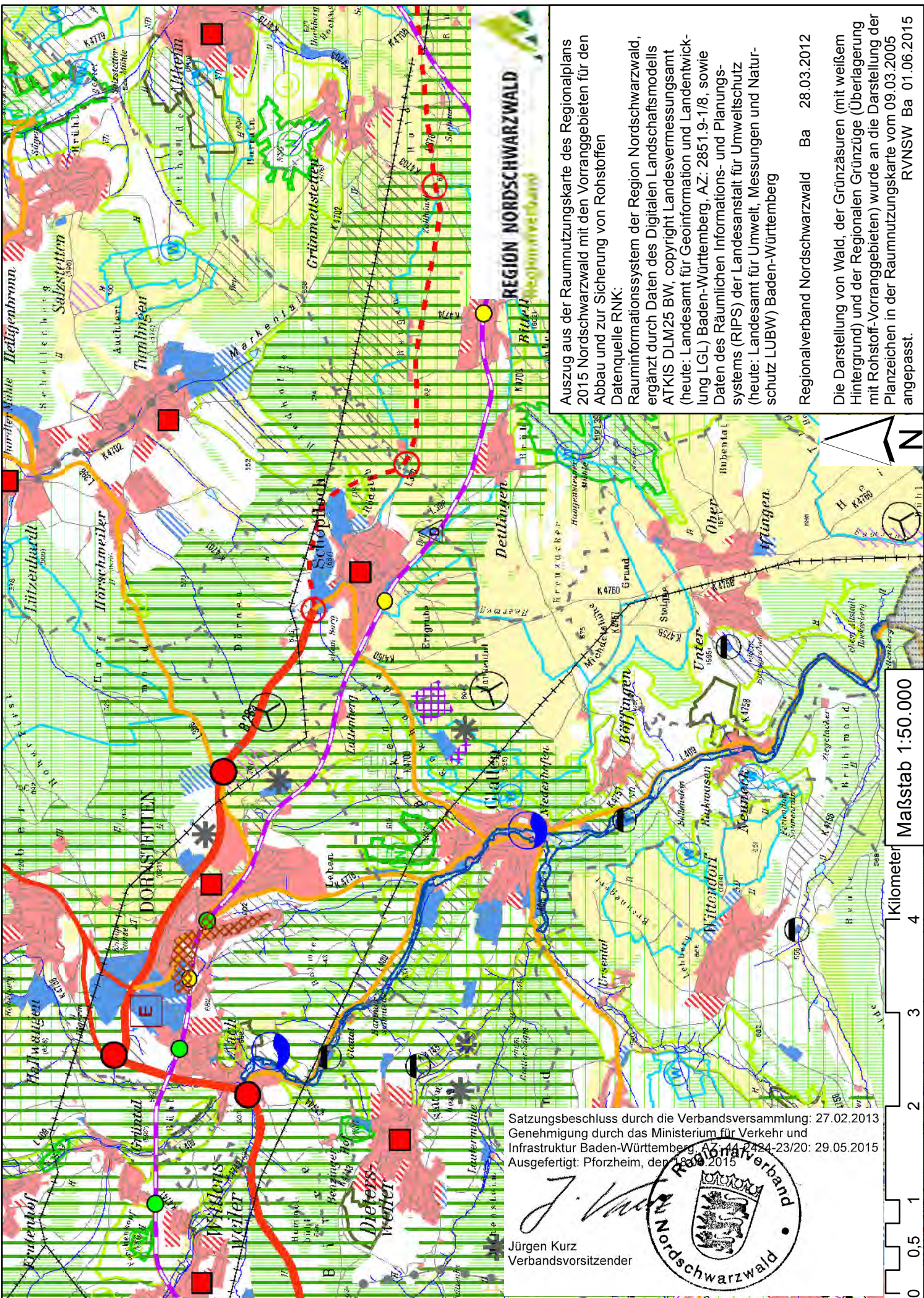
Regionalverband Nordschwarzwald Ba 28.03.2012

Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der Planzeichen in der Raumnutzungskarte vom 09.03.2005 angepasst.
RVNSW Ba 01.06.2015

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2724-23/20: 29.05.2015
Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.06.2015

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender





Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen
 Datenquelle RNK:
 Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald, ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie Daten des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) Baden-Württemberg

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 28.03.2012

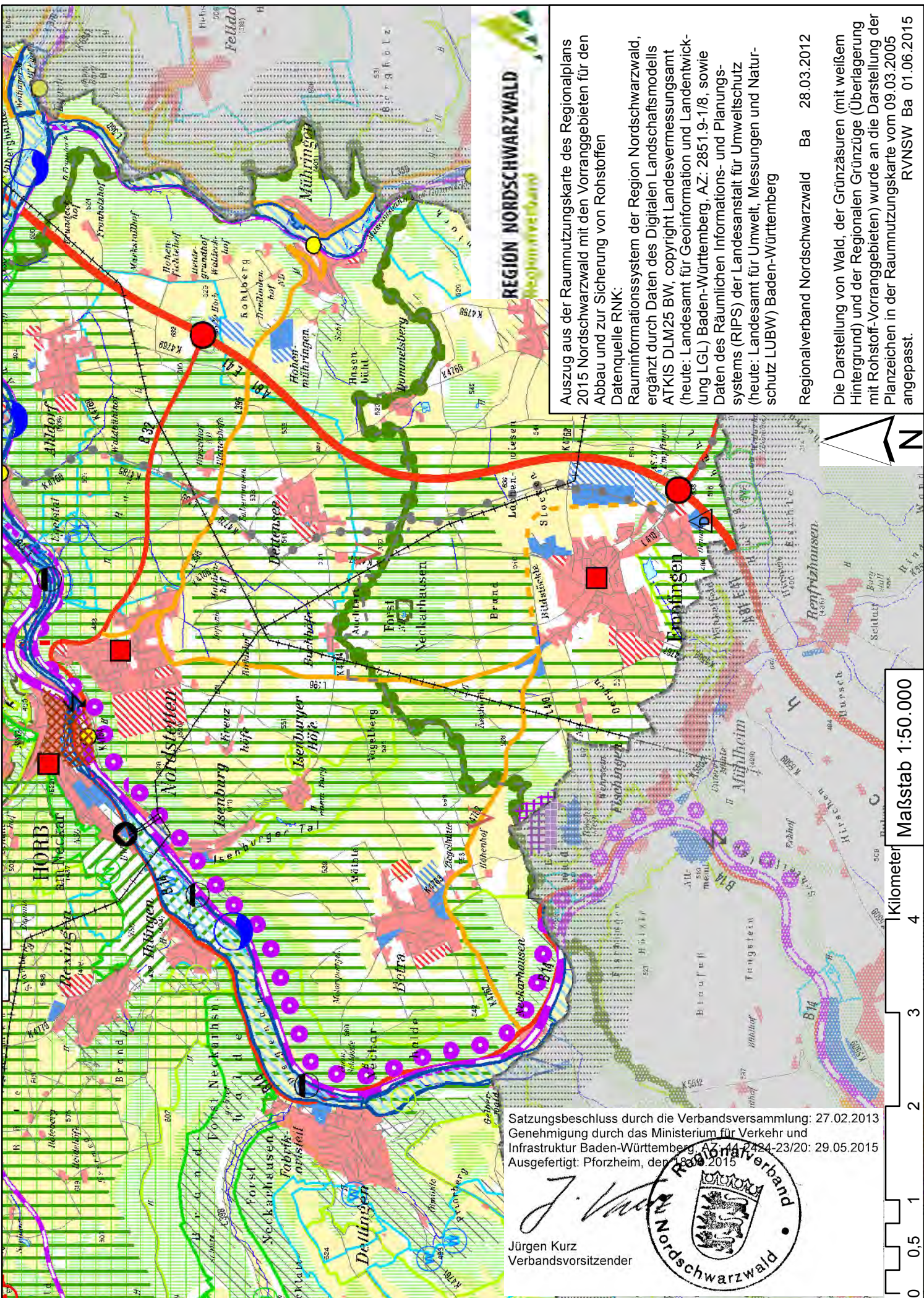
Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der Planzeichen in der Raumnutzungskarte vom 09.03.2005 angepasst.

RVNSW Ba 01.06.2015

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.06.2015

Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender





REGION NORDSCHWARZWALD

Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald mit den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen
 Datenquelle RNK:

Rauminformationssystem der Region Nordschwarzwald, ergänzt durch Daten des Digitalen Landschaftsmodells ATKIS DLM25 BW, copyright Landesvermessungsamt (heute: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGL) Baden-Württemberg, AZ: 2851.9-1/8, sowie Daten des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz (heute: Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) Baden-Württemberg

Regionalverband Nordschwarzwald Ba 28.03.2012

Die Darstellung von Wald, der Grünzäsuren (mit weißem Hintergrund) und der Regionalen Grünzüge (Überlagerung mit Rohstoff-Vorranggebieten) wurde an die Darstellung der Planzeichen in der Raumnutzungskarte vom 09.03.2005 angepasst.
 RVNSW Ba 01.06.2015

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 27.02.2013
 Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, AZ: 44-2424-23/20: 29.05.2015
 Ausgefertigt: Pforzheim, den 18.09.2015

Jürgen Kurz
 Verbandsvorsitzender



